

Landschaftsplan Buldern

**Textliche Darstellungen und Festsetzungen
mit Erläuterungen**



Kreis Coesfeld
Abteilung 70 Umwelt/Natur- und Bodenschutz
Friedrich-Ebert-Straße 7
48653 Coesfeld

Coesfeld, Februar 2016

Aufstellungsbeschluss

Der Kreistag des Kreises Coesfeld hat am 14.12.2011 beschlossen, diesen Landschaftsplan aufzustellen.

Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 27 Abs. 1 Landschaftsgesetz am 21.03.2012 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Coesfeld,

Landrat

Planbestandteile

Dieser Landschaftsplan besteht gem. § 16 Abs. 4 Landschaftsgesetz aus

- der Entwicklungskarte,
- der Festsetzungskarte,
- den textlichen Darstellungen und Festsetzungen mit den Erläuterungen,
- dem Umweltbericht

Coesfeld,

Landrat

Öffentliche Auslegung

Der Entwurf des Landschaftsplans hat gem. § 27c Landschaftsgesetz nach ortsüblicher Bekanntmachung am 15.10.2014 in der Zeit vom 27.10.2014 bis 28.11.2014 öffentlich ausgelegen.

Coesfeld,

Landrat

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Bei der Aufstellung des Landschaftsplans sind die Träger öffentlicher Belange gem. § 27a Landschaftsgesetz beteiligt worden.

Coesfeld,

Landrat

Satzungsbeschluss

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 16 Abs. 2 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und § 26 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f Kreisordnung NRW vom Kreistag des Kreises Coesfeld am nach Abwägung der Anregungen und Bedenken als Satzung beschlossen worden.

Coesfeld,

Landrat

Anzeige

Dieser Landschaftsplan ist gem. § 28 Abs. 1 Landschaftsgesetz der höheren Landschaftsbehörde angezeigt worden. Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Münster,

Regierungspräsident

Inkrafttreten

Die erfolgte Durchführung des Anzeigeverfahrens ist gem. § 28a Landschaftsgesetz am.....ortsüblich bekannt gemacht worden.

Mit dieser Bekanntmachung ist der Landschaftsplan in Kraft getreten.

Coesfeld,

Landrat

INHALTSVERZEICHNIS

ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN	1
a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld	1
b) Rechtsgrundlage	2
c) Karten- und Planungsgrundlage	3
d) Planbestandteile	3
e) Geltungsbereich	4
f) Beschreibung des Landschaftsplangebiets	5
g) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung.....	6
h) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung	10
i) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche	12
j) Landesweiter Biotopverbund	13
k) Gesetzlich geschützte Biotope.....	14
1 ENTWICKLUNGSZIELE FÜR DIE LANDSCHAFT	19
1.1 Erhaltung.....	20
1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft	20
1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft	24
1.2 Anreicherung der Landschaft.....	29
1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung	32
1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen	33
2 BESONDERS GESCHÜTZTE TEILE VON NATUR UND LANDSCHAFT	37
2.1 Naturschutzgebiete	39
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete	40
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete	47
2.2 Landschaftsschutzgebiete	61
Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete	62
Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete	68
2.3 Naturdenkmäler	75
Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler	75
Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler	78
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile.....	79
Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile	79
Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile.....	85
3 ZWECKBESTIMMUNG FÜR BRACHFLÄCHEN	107
4 BESONDERE FESTSETZUNGEN FÜR DIE FORSTLICHE NUTZUNG	107
5 ENTWICKLUNGS-, PFLEGE- UND ERSCHLIEßUNGSMAßNAHMEN.....	109
5.1 Festsetzungsräume	110
5.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen.....	120
5.3 Pflegemaßnahmen.....	122
5.4 Gewässerentwicklungsmaßnahmen	123
6 UMWELTBERICHT	125

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich.....	5
Tabelle 2: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen	10
Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG innerhalb des Geltungsbereichs	16

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld	1
Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans.....	4
Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs.....	7
Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans	11
Abbildung 5: Biotopverbundsystem	14

Karten

Karte 1	Entwicklungskarte	M 1:15.000
Karte 2	Festsetzungskarte	M 1:15.000

Allgemeine Erläuterungen

a) Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld

Ein Landschaftsplan hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen entwickelt und aufgestellt.

Im Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft¹ ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts (§ 16 LG).

Bisher wurden im Kreis Coesfeld für sieben Teilgebiete Landschaftspläne aufgestellt. Mit der Zielsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld werden die letzten vier noch ausstehenden Pläne für den Kreis Coesfeld erarbeitet. Hierzu gehört auch der hier vorliegende Landschaftsplan Buldern. Die Landschaftspläne Lüdinghausen und Davensberg-Senden werden parallel aufgestellt. Der Landschaftsplan Baumberge-Nord ist bereits rechtskräftig.

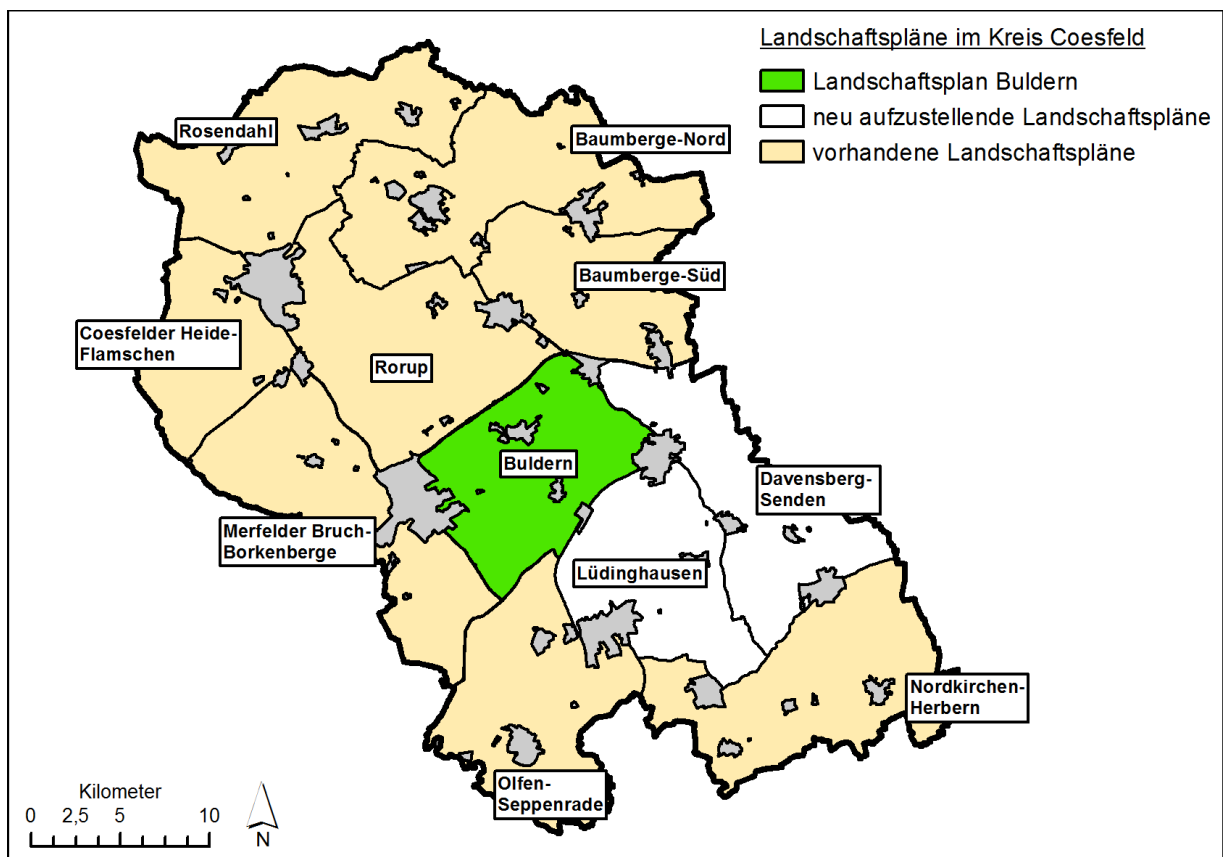


Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld

Dieser Landschaftsplan ist, wie auch die übrigen Pläne im Kreis Coesfeld, in enger Kooperation mit Nutzern und Schützern der Landschaft im Plangebiet entstanden. Die Abgrenzungen

¹Landschaftsgesetz – im Weiteren genannt LG; SGV. NRW. S.791

der Schutzgebiete beruhen weitgehend auf Kartierungen des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

b) Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Landschaftsplan sind die §§ 8-12, 20, 23, 26, 28 und 29 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege² vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. II S. 3154) geändert worden ist.

Diese stehen in Verbindung mit den §§ 16-18 und 24-32 des LG in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Landschaftsgesetzes vom 16.03.2010.

Mit § 2 Abs. 5 BNatSchG werden durch den Aufbau und Schutz des Netzes Natura 2000 die europäischen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege unterstützt. Die internationalen Bemühungen auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden insbesondere durch den Schutz des Kultur- und Naturerbes i. S. d. Übereinkommens vom 16.11.1972 zum Schutz des Kultur- und Naturerbes der Welt (BGBl. 1977 II S. 213, 215) unterstützt. Nach § 31 BNatSchG haben Bund und Länder die sich aus den europäischen Richtlinien 92/43/EWG³ und 79/409/EWG⁴ ergebenden Verpflichtungen zum Aufbau und Schutz des zusammenhängenden europäischen ökologischen Netzes Natura 2000 zu erfüllen. Um den Biotopverbund dauerhaft zu gewährleisten werden die Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente für den Biotopverbund nach § 21 Abs. 4 BNatSchG über Schutzgebietsausweisungen, vertragliche Vereinbarungen oder andere geeignete Maßnahmen rechtlich gesichert.

Für das Aufstellungsverfahren des Landschaftsplans gelten die §§ 27 und 27a (Aufstellung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange), 27b (Beteiligung der Bürger) und 27c (öffentliche Auslegung) LG.

Der Landschaftsplan wird gem. § 16 Abs. 2 LG als Satzung des Kreises Coesfeld beschlossen. Die rechtlichen Wirkungen des Landschaftsplans ergeben sich aus den §§ 33-42 LG i. V. m. § 65 BNatSchG.

Mit Inkrafttreten des Landschaftsplans tritt in dessen Geltungsbereich folgende Verordnung außer Kraft:

- Ordnungsbehördliche Verordnung zur Ausweisung von Naturdenkmälern außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungs- und Landschaftspläne im Kreis Coesfeld vom 15.08.2005 für das Naturdenkmal:

22 Hainbuchen (*Carpinus betulus*)

Die dargestellten Entwicklungsziele sollen gem. § 33 LG bei allen behördlichen Maßnahmen berücksichtigt werden.

² Bundesnaturschutzgesetz – im Weiteren genannt BNatSchG

³ Richtlinie 92/43 EWG des Rates der Europäischen Union vom 21. Mai zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere, Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – im Weiteren genannt FFH-Richtlinie

⁴ Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten – im Weiteren genannt Vogelschutzrichtlinie

Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche treten die Entwicklungsziele außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung haben Ausweisungen über Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen sowie die Regelung über die Zweckbestimmung für Brachflächen.

Die Festsetzungen über Entwicklungs-, Pflege und Erschließungsmaßnahmen haben nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Begleitende Anordnungen und Maßnahmen im Zusammenhang mit der Eingriffsregelung nach den §§ 13ff BNatSchG i. V. m. § 6 LG sind mit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen in Einklang zu bringen (§ 33 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder andere Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs, so sind sie nach § 37 LG zur Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen verpflichtet. § 4 BNatSchG gilt entsprechend.

Sämtliche in diesem Plan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

Die Abgrenzung bzw. Lage der Flächen oder Landschaftsbestandteile, die durch Darstellungen oder Festsetzungen betroffen werden, sind der Entwicklungs- und Festsetzungskarte sowie den Angaben über Flur und Flurstücke in den textlichen Darstellungen und Festsetzungen zu entnehmen. Die Flurstücksbezeichnung entspricht dem Stand von Februar 2016. Sollte dennoch nicht zweifelsfrei erkannt werden, ob ein Grundstück oder Grundstücksteil betroffen ist oder nicht, gilt das Grundstück oder der Grundstücksteil als nicht betroffen.

Die Nummerierung der Darstellungen und Festsetzungen im Textteil entspricht der in der Entwicklungs- bzw. Festsetzungskarte.

c) Karten- und Planungsgrundlage

Als Kartengrundlage für die Entwicklungs- und Festsetzungskarte dienen die Blätter der Deutschen Grundkarte (DGK5). Soweit räumlich möglich wurden die Abgrenzungen auf der Grundlage des Liegenschaftskatasters gezogen.

Der Landschaftsplan Buldern wurde auf der Grundlage der Bestimmung des § 16 LG erarbeitet.

d) Planbestandteile

Satzungsbestandteile des Landschaftsplans sind:

- Entwicklungskarte, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- Festsetzungskarte, Maßstab 1:15.000 mit Verfahrensvermerken
- textliche Darstellungen und Festsetzungen mit entsprechenden Erläuterungen
- die wesentlichen Ergebnisse des Landschaftsplans (Umweltbericht)

e) Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich gem. § 16 Abs. 1 LG auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts. Soweit ein Bebauungsplan Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nrn. 11, 14-18, 20, 24-26 des Baugesetzbuches⁵ trifft und diese im Zusammenhang mit dem baulichen Außenbereich stehen, kann sich der Landschaftsplan unbeschadet der baurechtlichen Festsetzungen auch auf diese Flächen erstrecken.

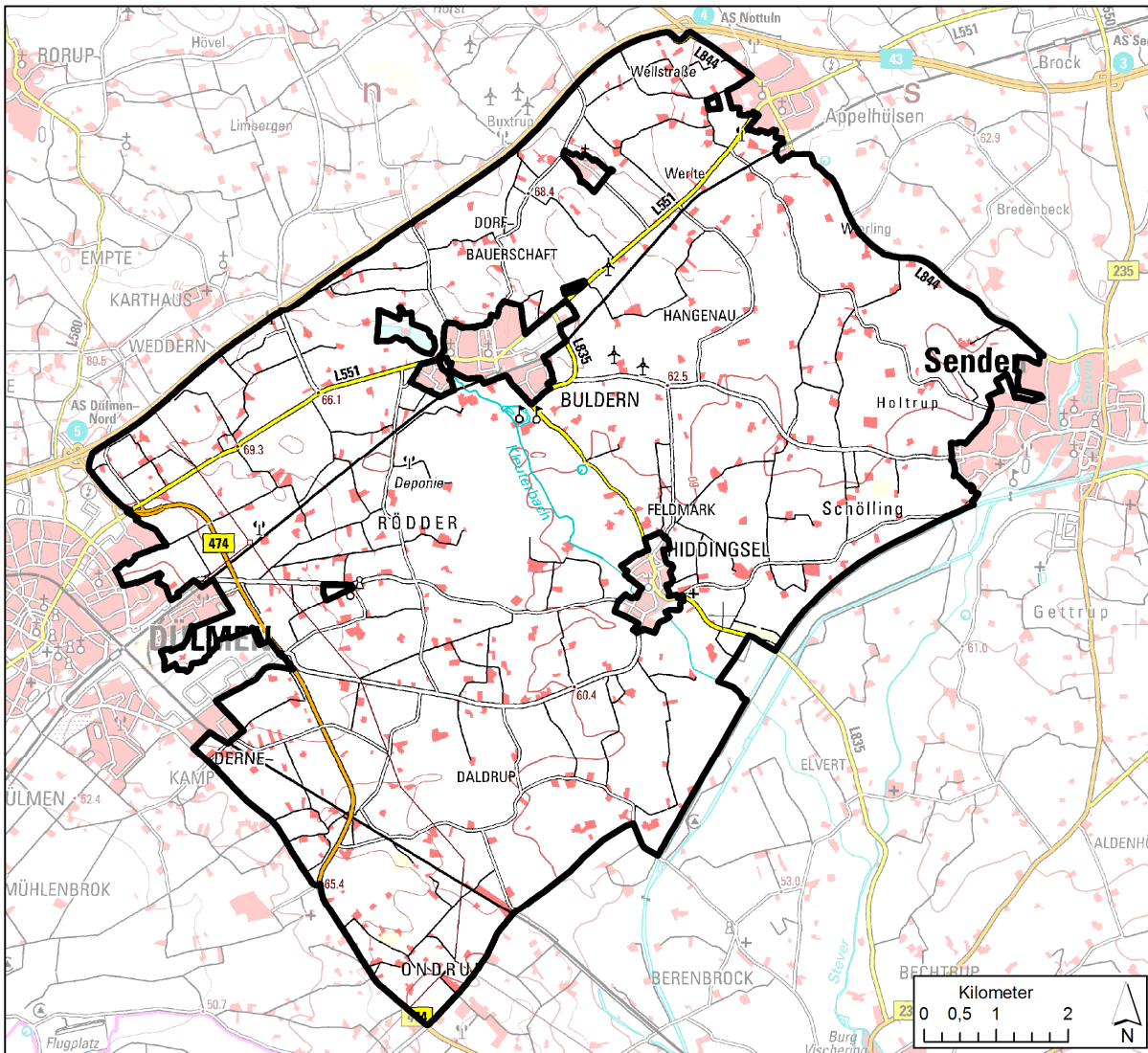


Abbildung 2: Übersicht über den Geltungsbereich des Landschaftsplans

Die Abgrenzung des Geltungsbereichs bedeutet hinsichtlich der im Zusammenhang bebauten Ortsteile keine Entscheidung i. S. d. § 34 BauGB.

Bei der Aufstellung, Änderung und Ergänzung eines Bebauungsplans treten mit dessen Rechtsverbindlichkeit gem. § 29 Abs. 4 LG widersprechende Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, soweit der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren diesem Plan nicht widersprochen hat.

⁵ Baugesetzbuch – im Weiteren genannt BauGB

f) Beschreibung des Landschaftsplangebiets

Die Kulisse des Landschaftsplans Buldern spannt sich mit einer Fläche von ca. 8.899 ha zwischen der Stadt Dülmen im Westen, der Gemeinde Senden im Osten sowie dem Ortsteil Appelhülsen im Nordosten auf. Sie berührt kleinflächig die Gemarkungen der Gemeinde Nottuln und der Stadt Lüdinghausen. Die Ortschaften Buldern und Hiddingsel liegen zentral innerhalb des Plangebiets. Nach Norden bildet die Bundesautobahn BAB 43 eine Grenze zum benachbarten Landschaftsplan Rorup. Im Südosten grenzt der Dortmund-Ems-Kanal den Geltungsbereich vom benachbarten Landschaftsplan Lüdinghausen ab. Im Süden bildet die K 16 und im Südwesten die B 474 die Grenze zum Landschaftsplan Olfen-Seppenrade bzw. Merfelder Bruch-Borkenberge.

Tabelle 1: Flächenbilanz der betroffenen Gemarkungen im Geltungsbereich

Gemeinde	Gemarkung	Fläche [ha]
Dülmen	Dülmen Kspl.	3.969
Dülmen	Buldern	1.556
Dülmen	Hiddingsel	576
Dülmen	Dülmen Stadt	83
Senden	Senden	1.338
Nottuln	Nottuln	576
Nottuln	Appelhülsen	225
Lüdinghausen	Seppenrade	325
Lüdinghausen	Lüdinghausen Kspl.	253
Gesamtgröße:		8.899

Nach Norden bildet die Bundesautobahn BAB 43 eine Grenze zum benachbarten Landschaftsplan Rorup. Im Südosten grenzt der Dortmund-Ems-Kanal den Geltungsbereich vom benachbarten Landschaftsplan Lüdinghausen ab. Im Süden bildet die K 16 und im Südwesten die B 474 die Grenze zum Landschaftsplan Olfen-Seppenrade bzw. Merfelder Bruch-Borkenberge.

Innerhalb der Kulisse des Landschaftsplangebiets sind einzelne Bauvorhaben im Außenbereich über einen Bebauungsplan aufgestellt. Diese Bereiche liegen ebenfalls außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans. Des Weiteren kann es zu Überschneidungen von Bebauungsplänen und dem Geltungsbereich des Landschaftsplans kommen, wenn sich die gegenseitigen Ziele nicht widersprechen.

Stadt Dülmen

- Bebauungsplan Kordel – Änderung und Erweiterung
- Bebauungsplan Industriegebiet Dernekamp – Teil VII
(Teilflächen liegen innerhalb des Naturschutzgebiets 2.1.03 Haselbach und Haspelhuck und sind damit Bestandteil des Landschaftsplans)

Stadt Dülmen (Gemarkung Buldern)

- Bebauungsplan Erholungsgebiet Bulderner See
(Teilflächen liegen innerhalb des Naturschutzgebiets 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern und des Landschaftsschutzgebiets 2.2.01 Parklandschaft um Buldern und sind damit Bestandteil des Landschaftsplans)

- Bebauungsplan Erweiterung Buldergeist
(Teilflächen liegen innerhalb des Naturschutzgebiets 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern und sind damit Bestandteil des Landschaftsplans)
- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Landmaschinen Stade

Stadt Dülmen (Gemarkung Hiddingsel)

- Bebauungsplan Dörfer Geist
- Bebauungsplan Kohlekraftwerk Hiddingsel

Gemeinde Nottuln

- Bebauungsplan Nr. 70 Reitanlage Appelhülsen
- Martinistift

g) Natur- und landschaftsräumliche Einordnung

Der Landschaftsraum innerhalb des Plangebiets zeigt sich als weitgehend eben. Überwiegend liegt er auf einer Höhe von 50-60 m NN. Richtung Ondrup steigt das Gelände bis auf Höhen von 85 m NN an. Auch in der Dorfbauerschaft nördlich von Buldern bis östlich zum Buxtruper Feld werden Höhen bis 75 m NN erreicht.

Gemäß der naturräumlichen Gliederung liegt der Geltungsbereich zu großen Teilen in der naturräumlichen Einheit des Kernmünsterlandes und hier im Wesentlichen innerhalb der Münsterländer Platten. In der weiteren Untergliederung ist das Planungsgebiet überwiegend der Bulderner Geschiebelehmpalte zuzuordnen. Diese naturräumliche Einheit umfasst die von den Baumbergen flach in Richtung Stevertal abfallende Palte. Sie reicht in etwa von Rorup und Darup im Nordwesten mit dem Verlauf der Stever im Nordosten zum Steverknick bei Senden im Südosten. Im Südwesten wird der Naturraum von den ansteigenden Dülme-ner Platten begrenzt. Diese naturräumliche Gliederung wird maßgeblich von der landschaftsräumlichen Gliederung aufgegriffen und weiter detailliert.

Als räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege und insbesondere für die räumliche Konkretisierung des Biotopverbundsystems wurden für NRW Landschaftsräume ausgegliedert und beschrieben. Sie stellen auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Boden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur relativ homogene Landschaftseinheiten dar.

In Abbildung 3 sind die räumlichen Einheiten im Bereich des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Buldern dargestellt (vgl. Karte 1 – Entwicklungsziele für die Landschaft).

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans liegt fast vollständig innerhalb des Landschaftsraums LR-IIIa-047 (Bulderner Geschiebelehmpalte), zusätzlich werden aber noch randlich weitere Landschaftsräume berührt.

Insgesamt sind innerhalb des Landschaftsplans fünf Landschaftsräume vertreten:

- LR-IIIa-047 – Bulderner Geschiebelehmpalte
- LR-IIIa-046 – Dülmener Sandplatte
- LR-IIIa-072 – Lüdinghausen-Olfener-Flachmulde
- LR-IIIa-050 – Die Davert und Hohe Ward
- LR-IIIa-049 – Stevertal

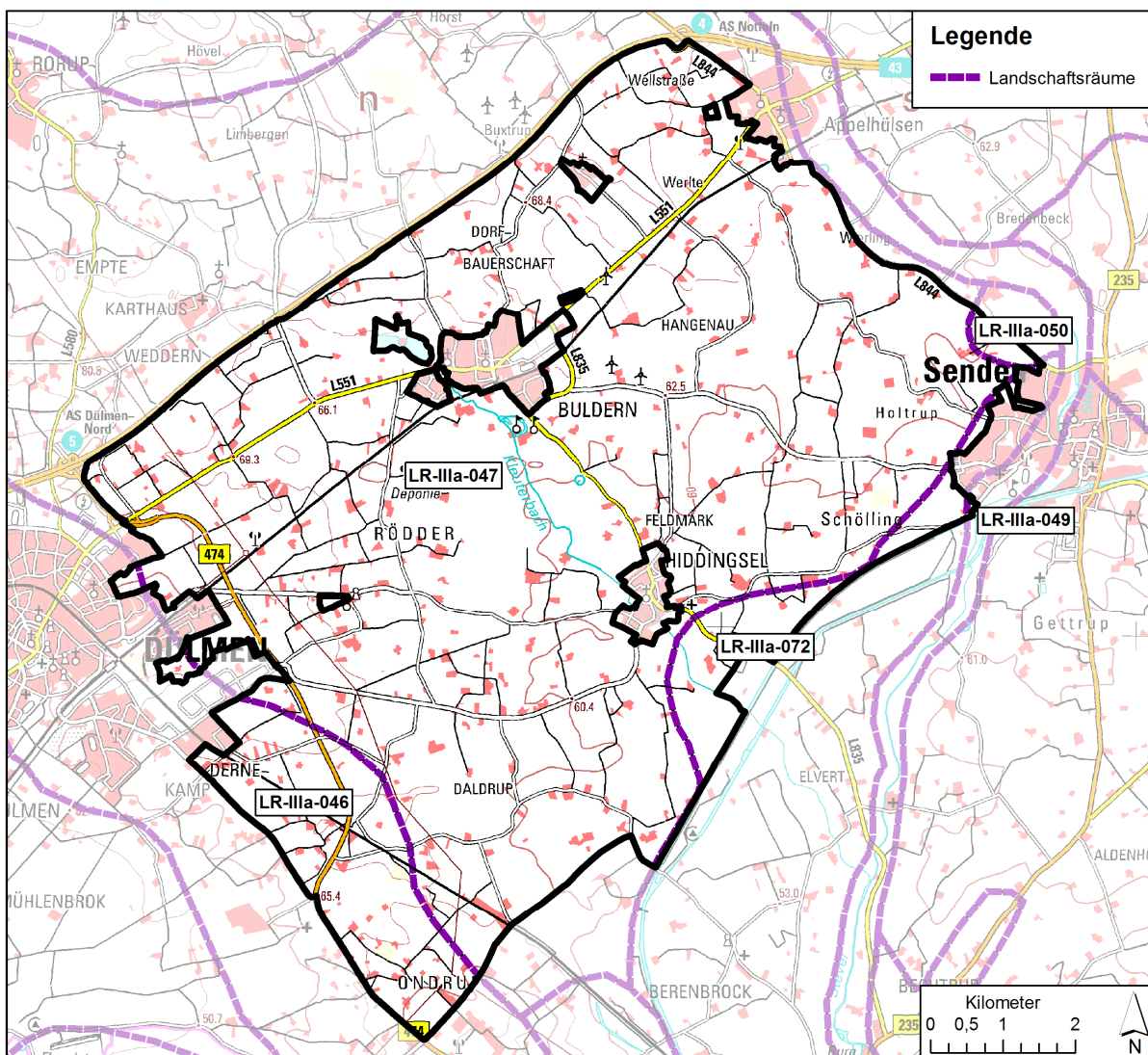


Abbildung 3: Landschaftsräume innerhalb des Geltungsbereichs

Bulderner Geschiebelehmplatte

Fläche im Geltungsbereich: 7.755 ha

Die großflächige, flachwellige Bulderner Platte erstreckt sich zwischen den Städten Coesfeld, Dülmen, der Gemeinde Senden und der Stadt Münster mit Höhen von 65 bis 75 m NN und steigt in den Coesfeld-Daruper Höhen im Nordwesten auf bis zu 95 m NN an.

In großen Teilen besteht der Untergrund aus Kalk- und Tonmergeln des Unteren Campans. Im Süden sind die Dülmener Schichten aus Sandmergeln mit eingeschalteten Kalksandsteinrücken zu finden, über denen auflagernd eine großflächig zu Geschiebelehm verwitterte Grundmoränendecke liegt. Mit wechselnden Mächtigkeiten befindet sich darauf eine Flug-sanddecke.

Bodenkundlich weist der Landschaftsraum relativ basenreiche Böden auf, die an vielen Stellen Staunässeinfluss unterliegen. Vor allem Pseudogley mit langen Nassphasen in den tiefer gelegenen Mulden ist verbreitet. Gleye und Anmoorgleye haben sich in den Bachtälern gebildet. In den wenigen sandigen Bereichen sind Plaggenesch-Böden entstanden.

Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwälder in artenarmer Ausführung bilden die natürliche Waldgesellschaft. Höher gelegene Bereiche, wie die Ausläufer der Coesfeld-Daruper Höhen, sind

durch Flattergrasbuchenwald und weiter südlich durch geringe Vorkommen von Buchen-Eichenwäldern gekennzeichnet. Staunässefeuchte Mulden mit Feuchtwäldern und Feuchtgrünland sind nur noch in Restbeständen vorhanden.

Die Bulderner Platte ist reich an Fließgewässern und wird von Zuflüssen der Stever – Nonnenbach, Hagenbach und Kleuterbach mit ihren Nebenbächen – entwässert. Im Nordosten wird das Gebiet vom Landschaftsraum der Stever zerschnitten; im Südosten verläuft der Dortmund-Ems-Kanal.

Wie die gesamte Westfälische Bucht ist auch die Bulderner Platte von atlantischem Klima mit milden Wintern und eher kühlen Sommern geprägt.

Landnutzung und Landschaftsbild

Innerhalb des Geltungsbereichs weist das Landschaftsbild noch typische Elemente einer reich gegliederten, offenen Kulturlandschaft auf. Auf den oft staunassen Böden finden sich lokal größere Ansammlungen von Grünlandbereichen. Hecken, kleinere Feldgehölze und Baumreihen führen zu einer überwiegend noch deutlich gekammerten Landschaft.

Größere Waldbereiche finden sich vor allem im Bereich von Buldern (Bulderner Schlosswald und Neuer Busch) und im Bereich der Engster- und Göversheide. Insgesamt betrachtet ist der Waldanteil in dem Gebiet aber als deutlich waldarm (ca. 13 % der Fläche) einzustufen.

Die Landschaft zeigt eine deutliche Streubesiedlung mit zahlreichen Einzelgehöften und kleineren Einzelbebauungen. Im Bereich Rödder liegt eine besonders dichte Ansiedlung von Gebäuden.

Dülmener Sandplatte

Fläche im Geltungsbereich: 761 ha

Im Westen des Plangebiets erstreckt sich südlich von Dülmen Richtung Seppenrade die Dülmener Sandplatte.

Als Südausläufer der Baumberge von Coesfeld im Nordwesten erstreckt sich der ein- bis zwei Kilometer breite Flachrücken der Dülmener Sandplatte über Lette, Dülmen und Seppenrade im Südosten, wo er dann nach Süden abknickt und an der Steveraue endet. Die Sandplatte bildet die Grenze zwischen West- und Kernmünsterland. Im Nordwesten bei Lette erreicht der Rücken eine Höhe von ca. 100 m NN und sinkt weiter südlich bei Dülmen auf 80 m NN ab, um auf der Höhe von Seppenrade im Südosten wieder auf 100 m NN anzusteigen. Von hier zur Steverniederung fällt das Gelände bis auf ca. 50 m NN ab. An der Westseite der Platte sind seine Ränder deutlich steiler ausgebildet als im Osten. Diese Flanke zeigt sich deutlich im Geltungsbereich zwischen Seppenrade und Dülmen nordöstlich der B 474.

Der Untergrund des Gebiets ist aus den teilweise kalkhaltigen Feinsanden der Dülmener Schichten aus der Kreide aufgebaut, die von einer mehr oder weniger mächtigen Grundmoränenschicht überdeckt sind. Diese sind wiederum in großen Teilen von Flugsanddecken überlagert. Auch bodenkundlich bildet der Raum einen Übergang zwischen dem Sand- und Kleimünsterland. Auf den sandig-lehmigen bis tonig-lehmigen Böden haben sich überwiegend Pseudogleye und Braunerden entwickelt.

Der Landschaftsraum ist ozeanisch geprägt. Die Leelage der Dülmener Sandplatte zu den Baumbergen bedingt ein vergleichsweise niederschlagsarmes Klima mit 725 mm/a. Die hohen Niederschläge der umliegenden Gebiete haben jedoch zu einem dichten Gewässernetz geführt, wobei der Flachrücken die Wasserscheide zwischen dem Heubachsystem der Meerfelder Niederung und der Stever bildet. Klimatisch bedingt sind die westlichen sandigeren Böden potentielle Standorte für trockene Buchen-Eichenwälder. Die lehmig-tonigen Ost-

flanken hingegen würden von Eichen-Hainbuchenwäldern bestockt. Die Bachtäler bilden natürliche Standorte für Erlen-Eichen-Birkenwälder.

Landnutzung und Landschaftsbild

Innerhalb des Geltungsbereichs wird das Landschaftsbild von der Abflachung der Dülmener Sandplatte nach Osten geprägt. Gegenüber dem überwiegend sehr ebenen Charakter des Buldener Raumes zeigt sich die Landschaft hier etwas bewegter.

Insgesamt zeigt sich eine offene Feldflur, in der eine ackerbauliche Nutzung überwiegt. Der Bereich weist eine lockere Streubesiedlung von einzelnen Gehöften und Außenbereichsbauten auf. Östlich der B 474 zieht sich ein Band von einem größeren Mischwaldgebiet, ansonsten ist der Raum kaum bewaldet.

Lüdinghausen-Olfener Flachmulde und Stevertal

Fläche im Geltungsbereich: 346 ha

Die Lüdinghausen-Olfener Flachmulde erstreckt sich über eine Länge von ca. 10 km bei einer Breite von ein bis vier km zwischen Senden und Lüdinghausen und setzt sich südlich von Lüdinghausen bis zum Durchbruch an den Lippehöhen fort.

Das Relief der Flachmulde selbst ist ausgesprochen eben und liegt in einem Niveau zwischen 50 und 55 m NN. Der Landschaftsraum wird durch den Steverdurchfluss maßgeblich beeinflusst. In dem von einem geringen Abflussgefälle geprägten Raum konnte sich die Stever in einem mäandrierenden Verlauf entwickeln. Mehrere größere Zuflüsse erreichen die Stever in diesem Abschnitt. Hierzu zählen insbesondere der Kleuterbach, der Nonnenbach und der Gronenbach, die als Niedrigungsgewässer für einen starken Zufluss sorgen. Besonders südlich des Kleuterbaches nimmt die Stever einen deutlichen Niedrigungscharakter an. Durch den Steverausbau wurde der Verlauf begradigt und verkürzt.

Aus den eiszeitlich abgelagerten Sanden haben sich maßgeblich Podsole und unter Grundwassereinfluss Gleyböden entwickelt.

Die potentielle natürliche Vegetation wird auf den stau- und grundwassernahen Böden überwiegend von nährstoffreichen Eichen-Hainbuchenwäldern bestimmt, die lokal von Bruchwäldern abgelöst werden. Auf den nährstoffärmeren Podsolen würden sich Eichen-Buchenwälder mit Birke entwickeln.

Landnutzung und Landschaftsbild

Die Bereiche des Landschaftsraums innerhalb des Geltungsbereichs sind überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Vorherrschend sind hier insbesondere die verschiedenen Sonderkulturen des Gartenbaus. Wie für das Kernmünsterland charakteristisch ist auch dieser Bereich von einer typischen Streubesiedlung mit Einzelgehöften gezeichnet.

Mit dem Berenbrocks Busch liegt ein größeres Waldgebiet in diesem Raum. Geprägt wird er zudem durch die Gewässer Kleuterbach und Nonnenbach, die hier weitgehend begradigt in Richtung Stever entwässern.

Die Davert mit Hohe Ward

Fläche im Geltungsbereich: 37 ha

Bei der Davert handelt es sich um eine große Flachmulde im Zentrum des Kernmünsterlands, die sich im Verhältnis zu der umgebenden Landschaft durch einen deutlich höheren Waldreichtum auszeichnet. Der Landschaftsraum reicht in etwa bis zur Ortslage von Senden. Die hier liegenden Waldgebiete, die mit dem überwiegenden Charakter der Eichen-Hainbuchenwälder einer der typischen Waldgesellschaften der Davert entsprechen, werden noch zu diesem Landschaftsraum gezählt. Innerhalb des Geltungsbereichs wird der Landschaftsraum der Davert nach Westen von der Bulderner Geschiebelehmplatte abgelöst.

Tabelle 2: Flächennutzung (ALKIS) in den einzelnen Landschaftsräumen

Flächennutzung	Geltungsbereich		Bulderner Platte		Dülmener Sandplatte		Lüdinghausen-Olfener Flachmulde		Davert & Hohe Ward	
	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%	ha	%
Siedlungsfläche	329	3,7	293	3,8	27	3,5	8	2,4	1	1,5
Verkehrsfläche	341	3,8	292	3,8	37	4,9	11	3,3	1	1,9
Waldflächen	1.225	13,8	990	12,8	105	13,9	109	31,4	21	56,6
<i>Laubwald</i>	869	70,9	689	69,6	77	73,4	87	80,3	15	71,8
<i>Nadelwald</i>	138	11,2	123	12,4	5	4,6	9	8,0	1	4,3
<i>Mischwald</i>	219	17,9	178	17,9	23	22,1	13	11,8	5	23,9
Landwirtschaftliche Nutzung	6.798	76,4	6.000	77,4	579	76,1	204	59,0	14	38,1
<i>Acker, Baumschule, Obstplantage</i>	5.705	83,9	5.067	84,5	442	76,3	182	89,0	14	100,0
<i>Grünland</i>	1.060	15,6	911	15,2	127	21,9	22	10,9	0	0,0
<i>Streuobst, Gartenland</i>	33	0,5	22	0,4	11	1,8	0	0,1	0	0,0
Sonstige Nutzungen	70	0,8	55	0,7	11	1,4	4	1,0	0	0,8
Wasserflächen	137	1,5	125	1,6	2	0,3	10	2,9	0	1,0
	8.899		7.755		761		346		37	

h) Darstellungen der Landschaftsrahmenplanung

Die Darstellungen der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgen im Landschaftsprogramm.

Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt; der Regionalplan erfüllt die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. § 10 BNatSchG i. V. m. § 15 LG.

Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen.

Als übergeordnete Rahmenplanung dient die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland. Für die Landschaftsplanung insbesondere relevant sind hier die Darstellungen zu den Freiraumfunktionen Schutz der Natur (BSN) und Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE).

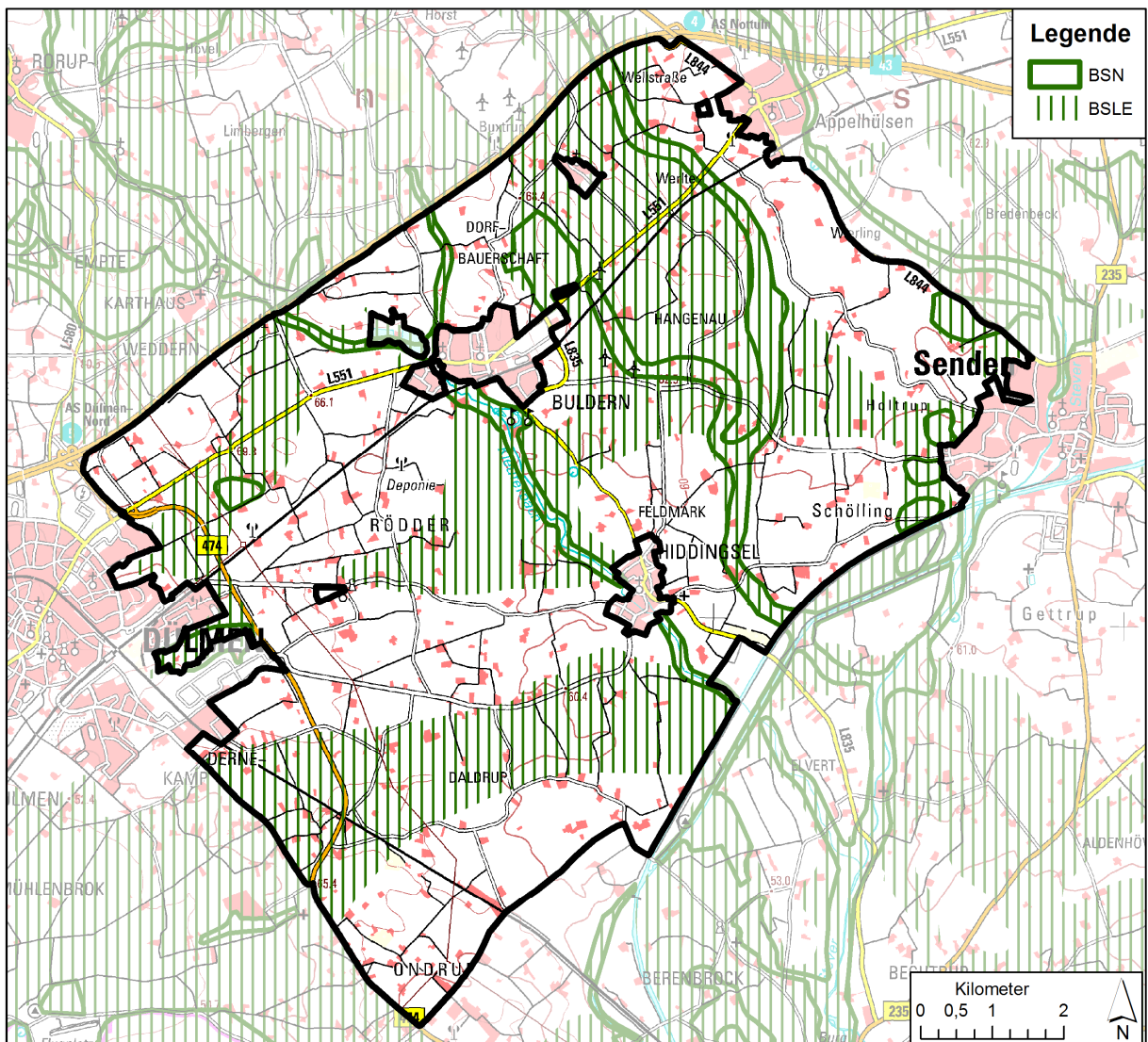


Abbildung 4: Teildarstellungen des Regionalplans

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN)

Naturschutz beachten (Ziel 25)

Die Gebiete sind Vorranggebiete, die nicht zugleich die Wirkung von Eignungsgebieten haben. In den Bereichen für den Schutz der Natur ist dem Arten- und Biotopschutz Vorrang vor beeinträchtigenden raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einzuräumen (Ziel 25.1).

Naturschutzbelange durch nachfolgende Fachplanung sichern (Ziel 26)

In den als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellten Gebieten ist durch fachplanerische Maßnahmen, insbesondere durch die Schaffung von ökologisch wertvollen Achsen und Korridoren, unter Berücksichtigung der jeweiligen Flächennutzungen ein regionales Biotopverbundsystem zu entwickeln. Wo ein entsprechender Biotopverbund bereits besteht ist er durch geeignete Maßnahmen zu erhalten und weiter zu entwickeln (Ziel 26.1).

Die erforderlichen Kern- und Verbindungsflächen sowie Verbindungselemente sind durch die zuständigen Landschaftsbehörden zu geschützten Teilen von Natur und Landschaft zu erklären oder durch andere geeignete Maßnahmen in ihrer ökologischen Funktion zu sichern (Ziel 26.2).

- Der Verlauf des Kleuterbaches mit seinen beiden Vorflutern Karthäuser Mühlenbach und Großer Hagenbach
- Nonnenbach und Hagenbach
- Neuer Busch bei Buldern
- Laubwälder nördlich und westlich von Senden (Wulferts Busch, Grauten Holt, Suorghorst, Höpings Brock)
- Haselbachaue und Haspelhuck bei Dülmen
- Hülsbusch in Mitwick

Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)

Durch Landschaftsplanung Zugänglichkeit und angepasste Nutzung ermöglichen, dabei Naturelemente schützen (Ziel 27)

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist im Rahmen der Entwicklung eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotopen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen auch unter Berücksichtigung der agrarstrukturellen Belange zu entwickeln und zu sichern. Die Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung haben auch der funktionalen Einbindung der Bereiche für den Schutz der Natur und der Sicherung der notwendigen Pufferzonen zu dienen (Ziel 27.1).

Die schutzwürdigen und entwicklungsfähigen Landschaftsteile der Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung sind von der nachfolgenden Fachplanung durch geeignete Maßnahmen zu sichern. Die Erholungsnutzung hat die sich hieraus ergebenden Einschränkungen zu beachten (Ziel 27.2).

In den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung ist die Zugänglichkeit der Landschaft für Erholungssuchende im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung sicherzustellen und durch geeignete Erschließungsmaßnahmen naturverträglich zu lenken. Die Attraktivierung des vorhandenen Wegenetzes ist vorrangig zu prüfen. Die Entwicklung und Umsetzung dieser Maßnahmen hat unter Berücksichtigung der Belange privater Grundstückseigentümer zu erfolgen (Ziel 27.3).

- Bereiche um Buldern (Bulderner Schlosswald, Hangenau bis zum Nonnenbach)
- Holtrup westlich Senden
- Bollenfeldsheide bis Berenbrock
- Mischwälder in der Bauerschaft Mitwick bis Engster Heide
- Waldbereiche an der Appelhülseener Staße

i) Vorhandene Schutzgebiete und schutzwürdige Bereiche

Natura 2000

Für den Erhalt der Artenvielfalt innerhalb der Europäischen Union haben sich die Mitgliedsstaaten verpflichtet, ein kohärentes Netz aus Schutzgebieten aufzustellen. Das Schutzgebietssystem setzt sich aus den FFH- und den Vogelschutzgebieten zusammen.

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind keine Natura 2000-Gebiete vorhanden.

Naturschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind keine Gebiete als Naturschutzgebiet ordnungsbehördlich festgesetzt.

Landschaftsschutzgebiete

Im Geltungsbereich des Landschaftsplans sind keine Gebiete als Landschaftsschutzgebiet ordnungsbehördlich festgesetzt.

Wildnisgebiete NRW

Insbesondere vor dem Hintergrund der „Nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt“ hat das Land NRW Wildniswälder ausgewiesen. Wildniswälder sind naturnahe Wälder, in denen sich die Naturdynamik frei entfalten kann. Die forstliche Nutzung der Wälder wird hier dauerhaft eingestellt.

Bestände, die der natürlichen Dynamik überlassen werden, entwickeln sich zu ausgesprochen artenreichen Lebensräumen, weil sie für eine Vielzahl von Arten Raum bieten, die an die Alters- und Zerfallsphasen in diesen Waldtypen gebunden sind. Solche Buchen- oder Eichen-Wildniswälder zeichnen sich durch eine besonders hohe biologische Vielfalt aus.

Im Geltungsbereich liegen keine Wildniswälder.

Schutzwürdige Biotop (Biotopkataster)

Das LANUV führt ein Kataster über die Lebensräume für wildlebende Pflanzen und Tiere, die für den Biotop- und Artenschutz eine besondere Wertigkeit besitzen. Bei dieser Geländeerhebung werden systematisch vorgegebene Grundlagendaten zu den Flächen erhoben und eine Werteinstufung der Flächen vorgenommen.

Im Geltungsbereich sind insgesamt ca. 698 ha Fläche als schutzwürdig kartiert. Dies entspricht einem Flächenanteil von ca. 8 % an der Gesamtfläche des Geltungsbereichs. Die 78 verschiedenen Biotopflächen umfassen zu einem großen Teil Wald und Grünland, aber auch Gewässerflächen. Darüber hinaus zählen Hecken, Feldgehölze und Alleen zum Biotopkataster. Die letztmalige Erfassung der Biotopflächen erfolgte im Jahr 2007.

Die schutzwürdigen Biotopflächen bilden eine wesentliche Grundlage für die Ausweisung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Rahmen des Landschaftsplanverfahrens.

j) Landesweiter Biotopverbund

Neben den räumlich-fachlichen Leitbildern für die Landschaft ist auch gem. § 18 LG der Aufbau des Biotopverbundes nach § 21 BNatSchG ein Entwicklungsziel.

Demnach ist im Land NRW ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotopflächen (Biotopverbund), das mindestens 10 % der Landesfläche umfassen soll, darzustellen und festzusetzen (§ 20 BNatSchG).

Das Ziel des Biotopverbundes ist die nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie die Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund dient auch der Verbesserung der ökologischen Kohärenz des europäischen Netzes Natura 2000 i. S. d. Art. 10 der FFH-Richtlinie (§ 2b Abs. 2 LG).

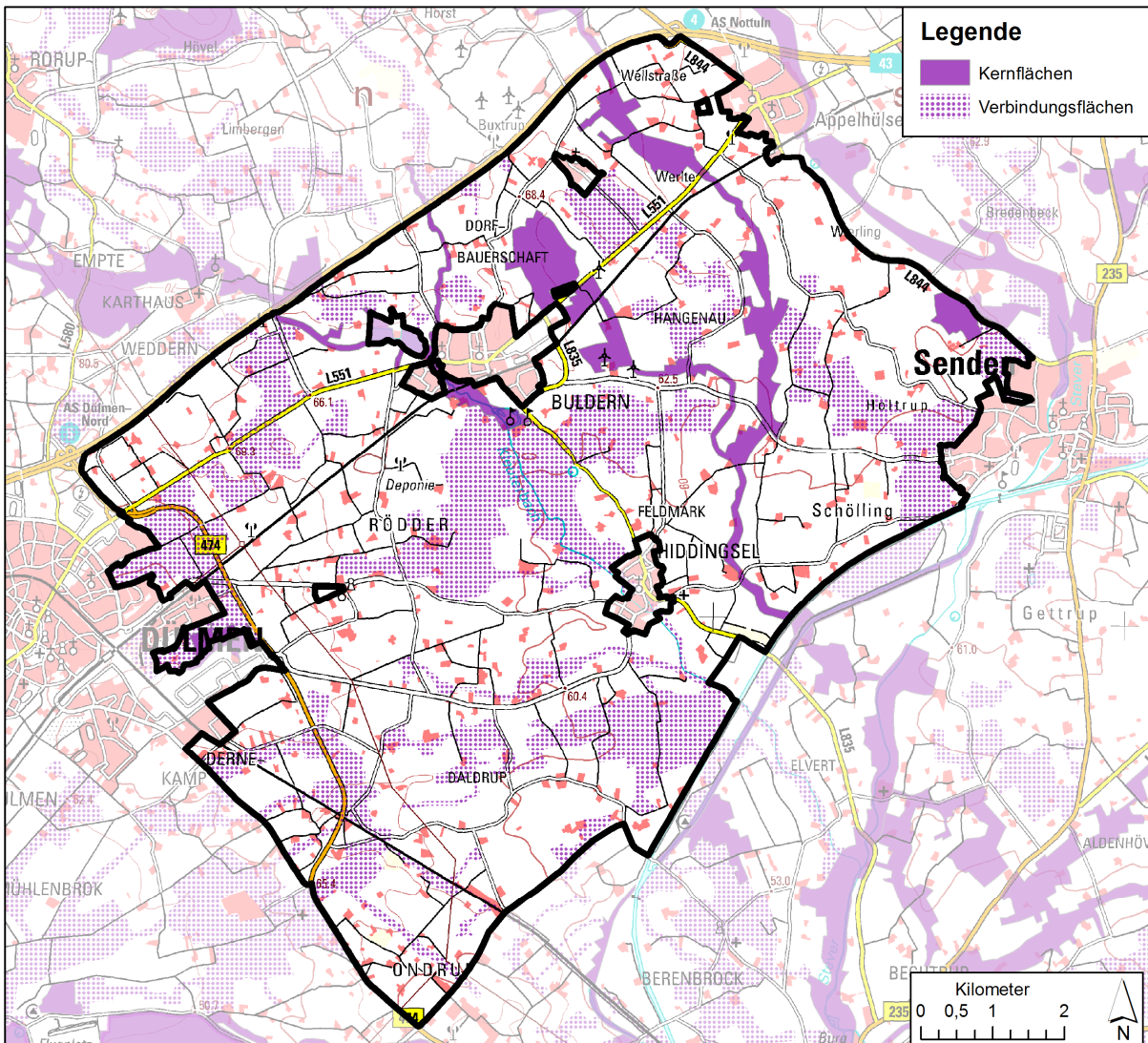


Abbildung 5: Biotopverbundsystem

Durch das vom LANUV ausgewiesene Biotopverbundsystem soll die fachlich begründete Voraussetzung geschaffen werden, Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope zu erhalten und diese Flächen sowie weitere geeignete Bereiche möglichst zu optimieren und zu verknüpfen. Dabei wird zwischen Kernflächen (Flächen von herausragender Bedeutung) und Verbindungsflächen (Flächen von besonderer Bedeutung) unterschieden.

k) Gesetzlich geschützte Biotope

Bestimmte Teile von Natur und Landschaft, die eine besondere Bedeutung als Biotope haben, werden gesetzlich geschützt (§ 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG).

Unter gesetzlichem Schutz stehen unmittelbar Biotope, die zu den im Gesetz genannten Lebensräumen gehören. Weitere formelle Schutzausweisungen sind nicht erforderlich. Handlungen, die zu einer Zerstörung oder sonstigen Beeinträchtigung der Biotope führen können, sind verboten.

Innerhalb der Landschaftsplankulisse wurden die Biotope durch das LANUV erfasst und abgegrenzt. Die untere Landschaftsbehörde hat die Eigentümer von dem Abgrenzungsvorschlag unterrichtet und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die danach einvernehmlich

abgegrenzten Biotope werden nachrichtlich in den Landschaftsplan übernommen. Für die übrigen Flächen ist das Verfahren bisher nicht abgeschlossen.

Insgesamt sind in dem Gebiet z. Zt. 40 gesetzlich geschützte Biotope vorhanden.

Die gesetzlich geschützten Biotope bleiben von den Festsetzungen des Landschaftsplans unberührt und stellen ihnen gegenüber höheres Recht dar, welches auch durch eventuell entgegenstehende Festsetzungen des Landschaftsplans nicht unwirksam wird.

Tabelle 3: Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG innerhalb des Geltungsbereichs

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
GB-4109-0002	1,63	Östlich von Dülmen, im Haspelhuck am Haselbach	stehende Binnengewässer, Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Dülmen Kspl.	51	43 tlw., 47 tlw., 167 tlw.
					52	243 tlw., 244 tlw.
GB-4109-0139	0,15	Nördlich der L 551 am Ramsbach, südwestlich des Haberkamps	Auwälder	Dülmen Kspl.	33	246 tlw.
GB-4109-0253	0,89	Östlich von Dülmen, im Haspelhuck am Haselbach	Fließgewässerbereiche	Dülmen Kspl.	52	239 tlw., 240 tlw., 244 tlw.
				Dülmen Stadt	7	195 tlw., 196 tlw.
GB-4110-0024	0,16	Nordöstlich der Leppingheide	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Senden	3	39 tlw.
GB-4110-0025	0,75	Nördlich der K 4 zwischen Nonnenbach im Westen und Senden im Osten, in Schölling	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Senden	19	311
GB-4110-0153	0,07	Zwischen Bahntrasse Buldern und Schloss Buldern	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	40	158 tlw.
GB-4110-0154	0,26	Am Kleuterbach, zwischen Bahntrasse und L 551/ Weseler Straße im Norden	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Buldern	13	330 tlw.
GB-4110-0155	0,09	Am Kleuterbach, zwischen Bahntrasse und L 551/ Weseler Straße im Norden	stehende Binnengewässer	Buldern	13	381 tlw.
GB-4110-0156	0,29	Zwischen Bahntrasse Buldern und Schloss Buldern	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen	Buldern	13	283 tlw., 284 tlw.
GB-4110-0159	0,02	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	49 tlw., 51 tlw.
GB-4110-0160	0,09	Südlich von Buldern am Kleuterbach, im Wald südlich von Schloss Buldern	stehende Binnengewässer	Buldern	14	21 tlw.
GB-4110-209	0,07	Zwischen A 43 im Norden und Karthäuser Mühlenbach im Süden, Limberger Feld	stehende Binnengewässer	Buldern	20	108 tlw., 217 tlw.
GB-4110-210	0,11	Zwischen A 43 im Norden und Samson See im Süden	stehende Binnengewässer	Buldern	20	217 tlw.
GB-4110-211	0,09	Zwischen A 43 im Norden und Samson See im Süden	stehende Binnengewässer	Buldern	20	182 tlw.
GB-4110-212	0,05	Zwischen A 43 im Norden und K 11 im Süden, östlich des großen Hagenbaches	stehende Binnengewässer	Buldern	30	4 tlw.
GB-4110-213	0,06	Zwischen Waldkomplex nordöstlich von Buldern und A 43 im Norden, westlich vom Roxelbrock	stehende Binnengewässer	Buldern	30	10 tlw.
GB-4110-214	0,19	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	49 tlw., 55/1 tlw.
GB-4110-215	0,01	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	56/1 tlw.
GB-4110-216	0,05	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	56/1 tlw.
GB-4110-217	0,19	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	55/1 tlw.
GB-4110-218	0,06	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	55/1 tlw.

Kennung	Größe [ha]	Lage	Typ	Gemarkung	Flur	Flurstück
GB-4110-219	0,02	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	160 tlw.
GB-4110-220	0,07	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	159 tlw., 160 tlw.
GB-4110-221	0,12	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	55/1 tlw., 58/2 tlw.
GB-4110-222	0,12	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	stehende Binnengewässer	Buldern	4	54 tlw.
GB-4110-223	0,24	Zwischen der L 551 im Süden und Waldkomplex nördlich von Buldern, südlich des Bulderfeldwegs	stehende Binnengewässer	Buldern	4	299 tlw.
GB-4110-224	0,03	Zwischen der L 551 im Süden und Waldkomplex nordöstlich von Buldern	stehende Binnengewässer	Buldern	4	54 tlw.
GB-4110-225	0,2	Im Waldkomplex nordöstlich von Buldern, nördlich der L 551	Seggen- und binsenreiche Nasswiesen, stehende Binnengewässer	Buldern	4	54 tlw.
GB-4110-229	0,02	Zwischen der L 551 im Norden und der Bahntrasse im Süden, Brauk	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	37	35 tlw., 42 tlw.
GB-4110-230	0,03	Zwischen der L 551 im Norden und der Bahntrasse im Süden, Brauk	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	37	42 tlw.
GB-4110-231	0,21	Zwischen der L 551 im Norden und der Bahntrasse im Süden, Brauk	Bruch- und Sumpfwälder	Dülmen Kspl.	37	42 tlw.
GB-4110-232	0,05	Zwischen der L 551 im Norden und der Bahntrasse/Tongrube Rödder im Süden	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	39	95 tlw., 122 tlw.
GB-4110-233	0,01	Zwischen Samsonsee im Norden und L 551 im Süden, Sundern	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	37	86 tlw.
					38	186 tlw.
GB-4110-235	0,26	Hangenau, Engering, östlich von Buldern, zwischen kleinem Hagenbach und Nonnenbach	stehende Binnengewässer	Buldern	9	13 tlw.
GB-4110-253	0,05	Im Berenbrock Busch, westlich des Dortmund-Ems-Kanals	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	81	5/1 tlw.
GB-4110-254	0,13	Im Berenbrock Busch, westlich des Dortmund-Ems-Kanals	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	81	5/1 tlw., 5/2 tlw.
GB-4110-255	0,02	Westlich des Dortmund-Ems-Kanals und südlich Berenbrocks Busch	stehende Binnengewässer	Lüdinghausen Kspl.	50	2 tlw.
GB-4110-261	0,3	Nördlich der Bahnstrecke Dülmen-Lüdinghausen, zwischen der K 13 im Norden und Dortmund-Ems-Kanal im Süden	stehende Binnengewässer	Lüdinghausen Kspl.	47	22 tlw., 23 tlw.
GB-4110-262	0,06	Nördlich der K 28 und westlich der K 13, östlich von Dülmen	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	58	7 tlw., 11 tlw.
GB-4110-263	0,02	Zwischen Bahntrasse im Norden und Tongrube Rödder im Süden	stehende Binnengewässer	Dülmen Kspl.	39	86 tlw.

1 Entwicklungsziele für die Landschaft

Gem. § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln.

Anforderungen, die sich aus § 1 BNatSchG ergeben, sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft im Entwicklungs- und Festsetzungsteil des Landschaftsplans abzuwägen.

Die Entwicklungsziele nach § 18 Abs. 1 LG geben als räumlich-fachliche Leitbilder über das Schwergewicht der im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben der Landschaftsentwicklung Auskunft. Dabei wurden nach § 18 Abs. 2 LG bei der Darstellung der Entwicklungsziele für die Landschaft die im Plangebiet zu erfüllenden öffentlichen Aufgaben und die wirtschaftlichen Funktionen und Zweckbestimmungen der Grundstücke berücksichtigt.

Gem. § 33 Abs. 1 LG sollen die dargestellten Entwicklungsziele bei allen behördlichen Maßnahmen im Rahmen der dafür geltenden gesetzlichen Vorschriften berücksichtigt werden. Die Entwicklungsziele richten sich an Behörden und nicht direkt an die Grundeigentümer oder Nutzungsberechtigten im Geltungsbereich des Landschaftsplans.

Entschädigungsforderungen sind aus den Darstellungen der Entwicklungsziele nicht abzuleiten.

Die Darstellung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur bzgl. Naturhaushalt, Nutzung und planerischer Ziele.

Text und Karte enthalten folgende Entwicklungsziele:

- 1.1 Erhaltung
 - 1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft
 - 1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft
- 1.2 Anreicherung der Landschaft
- 1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung
- 1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungsbereiche

1.1 Erhaltung

1.1.1 Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
- die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch weitgehend entsprechen. Insbesondere trifft dies auf Gebiete zu, die durch naturnahe Lebensräume (Gehölzstrukturen, Fließgewässer) kleinteilig strukturiert sind, die schutzwürdige Böden mit ihren wichtigen natürlichen Bodenfunktionen und Funktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte beinhalten sowie für Grünlandbereiche oder Waldgebiete, die der potentiellen natürlichen Vegetation entsprechen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG getroffen.

Das Entwicklungsziel „Erhaltung“ bedeutet nicht, dass die Erhaltung ausschließlich auf eine „Konservierung“ der Landschaft abzielen soll. Notwendige Nutzungsänderungen und Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft gem. § 26 LG werden durch das Entwicklungsziel nicht ausgeschlossen.

Im Bereich des Landschaftsplans Buldern werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.1.1.01 Neuer Busch nordöstlich Buldern

1.1.1.02 Haselbach und Haspelhuck

1.1.1.03 Laubwälder nördlich Senden

1.1.1.04 Kleuterbach bei Buldern

1.1.1.01 Neuer Busch nordöstlich Buldern

Größe ca.: 80 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich zwischen dem großen und dem kleinen Hagenbach nordöstlich von Buldern nördlich der L 551. Insgesamt zeichnet sich das Gebiet durch eine Vielzahl unterschiedlicher durch Staunässe geprägter Lebensräume sowie einen großen Arten- und Strukturreichtum aus. Hervorzuheben sind die alten Eschen- und Eichenwälder mit ihrer artenreichen Krautschicht der Eichen-Hainbuchenwälder, in der Störzeiger weitgehend fehlen. Das Gebiet weist einen teilweise kaum gestörten Wasserhaushalt auf. Zahlreiche feuchte Senken und Kleingewässer bereichern das Gebiet. Sie sind Lebensraum für viele oftmals gefährdete Tier- und Pflanzenarten. Die z. T. enge Verzahnung von Offenland- und Waldbiotopen erhöht die strukturelle Vielfalt des Gebiets. Der Raum stellt in dem waldarmen Münsterland einen der Kernbereiche im Wald-Verbundsystem insbesondere der feuchten Eichen-Hainbuchenwälder dar. Die teils feuchten Grünlandflächen und oftmals na-

turnahen Kleingewässer sind wichtige Trittsteinbiotope für daran gebundene Lebensgemeinschaften.

Die Fläche weist eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf (VB-MS-4110-101 – Laubwald und angrenzendes Grünland in der Dorfbauerschaft bei Buldern).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung eines arten- und strukturreichen, durch Bodenfeuchte geprägten Eichen-Hainbuchenwaldes
- Erhaltung beziehungsweise Vergrößerung des bodenständigen Laubholzanteils in den Waldbeständen
- Erhaltung der naturnahen Stillgewässer wie Tümpel, Grabenreste und ehemalige Mergelkuhlen
- Erhaltung und Extensivierung des vorhandenen Grünlandes
- Erhaltung und Pflege der in dem Gebiet vorkommenden Kleingewässer
- Erhaltung der kulturhistorischen Besonderheiten, insbesondere der Wölbacker
- Erhaltung und Pflege von Hecken, Bäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäumen, Gebüsch, Graben-/Uferbepflanzungen und anderen Gehölzstrukturen (sofern erforderlich Ergänzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation)
- Erhaltung, Pflege und Entwicklung naturnaher Lebensräume für gefährdete Arten der Flora und Fauna
- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)

1.1.1.02 Haselbach und Haspelhuck

Größe ca.: 35 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Waldflächen und Niederungsgebiete des Haselbaches nördlich des Industriegebiets Dernekamp.

Das Gebiet ist mit seinem Komplex aus feuchten Wald- und Grünlandbereichen sowie deren zumeist gutem Erhaltungszustand ein wichtiger Refugiallebensraum für daran gebundene Tier- und Pflanzenarten. Bemerkenswert sind die große Anzahl verschiedener Kleingewässertypen und die zumeist gut ausgebildete Krautschicht der Waldbestände, in denen die typischen Pflanzenarten des Eichen-Hainbuchenwaldes nahezu flächendeckend vorherrschen und Störzeiger wie die Brombeere nur selten anzutreffen sind. Der naturnahe Bachabschnitt mit begleitendem Auwald gehört zu den im Landschaftsraum seltenen Biotoptypen und stellt ein wichtiges Vernetzungsbiotop für fließgewässertypische Lebensgemeinschaften dar. Insgesamt ist das Gebiet in einem ackerbaulich geprägten Umfeld als Trittsteinbiotop insbesondere für den Biotopverbund der Feuchtwälder und des Feuchtgrünlandes besonders wertvoll.

Die Fläche weist eine herausragende Bedeutung im landesweiten Biotopverbund auf (VB-MS-4109-010 – Feuchte Grünland- und Waldbestände am Haselbach in Dülmen-Dernekamp).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Au-, Feucht- und Eichen-Hainbuchenwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht und hohen Alt- und Totholzanteilen
- Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung feuchter Grünlandflächen und Brachen mit landschaftsraumtypischen Kopfbaumbeständen

- Erhaltung naturnaher Fließ- und Stillgewässer und Förderung fließgewässertypischer Strukturen und Prozesse
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley)

1.1.1.03 Laubwälder nördlich Senden

Größe ca.: 36 ha

Der Entwicklungsraum umfasst ein Waldgebiet, das sich nördlich von Senden erstreckt. Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Buldern liegt eine Teilfläche von ca. 36 ha Größe. Der Waldkomplex aus naturnahen, altholzreichen Eichen-Hainbuchenwäldern und Eichen-Buchenwald stellt mit seinem guten Erhaltungszustand und seinem lokal hohen Totholzanteil einen wichtigen Lebensraum für walddtypische Pflanzen- und Tierarten dar. Insbesondere die Größe und Ausstattung der Eichen-Hainbuchenwälder sind für den Raum von höchster Repräsentanz und ansonsten außerhalb von Naturschutzgebieten kaum noch anzutreffen. Das Gebiet stellt im waldarmen Münsterland einen der Kernbereiche im Wald-Verbundsystem dar, wobei die Nähe zum ausgedehnten Waldgebiet der Davert diese Bedeutung noch erhöht.

Die Fläche ist Bestandteil eines Gebiets mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-102 – Eichen-Hainbuchenwaldkomplexe bei Senden).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung und Entwicklung eines alten naturnahen Waldkomplexes aus Eichen-Hainbuchen- bzw. Buchen-Eichenwald mit z. T. hohem Totholzanteil als wertvoller Lebensraum für walddtypische Pflanzen- und Tierarten
- Entwicklung strukturreicher Waldrandkomplexe
- Förderung des Alt- und Totholzanteils im Waldgebiet
- Umwandlung standortfremder Bestockungen zu bodenständigen Eichen-Hainbuchenwäldern
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen Böden (Plaggenesch)

1.1.1.04 Kleuterbach bei Buldern

Größe ca.: 62 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die Niederungsbereiche des Kleuterbaches im Bereich der Ortschaft Buldern.

Der größtenteils grund- und stauwasserfeuchte Niederungsbereich wird überwiegend von reich gegliedertem Grünland mit hohem Feuchtgrünlandanteil eingenommen. Die Bäche selbst sind in weiten Abschnitten naturnah erhalten. Auwaldreste, Altarme, Röhrichte und Großseggenbestände sind charakteristische Bestandteile der Tieflandauen. Innerhalb der Ortslage von Buldern sind in dem Gebiet Rückhaltebecken angelegt, die ebenfalls einen naturnahen Charakter aufweisen.

Die Fläche ist Bestandteil eines Gebiets mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4009-103 – Empter Mark und Auen des Karthäuser Mühlenbaches).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung durchgehend naturnaher Fließgewässer durch Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Gley, Pseudogley)
- Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
- Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von Pufferzonen zu umliegenden Ackerflächen
- Umwandlung standortfremder Bestockungen zu bodenständigen Eichen-Hainbuchenwäldern
- naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in die natürlichen Waldgesellschaften

1.1.2 Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft

Mit dem Entwicklungsziel werden Gebiete gekennzeichnet, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Bezug auf die

- biologische Vielfalt,
- Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter,
- Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie den Erholungswert von Natur und Landschaft

noch überwiegend entsprechen.

Dies betrifft insbesondere die Bereiche, die noch Elemente der typischen Münsterländischen Kulturlandschaft enthalten. Hierzu zählen neben dem kleinteiligen Wechsel von landwirtschaftlich genutzten Acker- und Grünlandflächen, Hecken, Baumreihen und Einzelbäumen sowie einer umgebenden Kulisse von angrenzenden Waldbereichen auch die schutzwürdigen Böden mit ihren natürlichen Bodenfunktionen als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte.

Die vorhandenen Reste der Kulturlandschaft sind vorrangig zu sichern und zu entwickeln. Hierzu zählt die Erhaltung und Entwicklung der schutzwürdigen Biotope, die Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche, die Erhaltung und Förderung der vorhandenen Grünlandflächen und die Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Feldgehölze und der linearen Gehölzstrukturen (Wallhecken, Hecken, Alleen, Baumreihen), der Obstwiesen und der Hofeingrünungen.

Zur Erfüllung des Entwicklungsziels werden i. d. R. Schutzausweisungen nach § 26 BNatSchG getroffen.

Im Bereich des Landschaftsplans Buldern werden folgende Gebiete dem Entwicklungsziel zugeordnet:

- 1.1.2.01 Waldkulturlandschaft Holtrup
- 1.1.2.02 Parklandschaft von Hangenau
- 1.1.2.03 Parklandschaft im Bereich von Buldern
- 1.1.2.04 Mischwälder der Engster Heide bis Göversheide
- 1.1.2.05 Daldrup-Ondrup
- 1.1.2.06 Kulturlandschaft um die Bollenfeldsheide

1.1.2.01 Waldkulturlandschaft Holtrup

Größe ca.: 508 ha

Der Entwicklungsraum umfasst den Bereich rund um Holtrup sowie nördlich von Schölling zwischen dem Nonnenbach im Westen und der Ortslage Senden im Osten.

Die in diesem Entwicklungsraum vorhandenen Wälder stellen einzelne Trittsteine einer Biotopverbindungsfläche im landesweiten Biotopverbund dar (VB-MS-4110-004 – Waldkomplexe im Raum Senden). Das Gebiet ist als Ausschnitt der typischen Parklandschaft des Münsterlandes für das landesweite Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung (Parklandschaftsnetz).

Auf Grund der siedlungsnahen Lage besitzt das Gebiet eine besondere Bedeutung für die landschaftsgebundene Erholungsnutzung.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Erhaltung der naturnahen Laubwälder und der reich strukturierten Grünlandbereiche als Ausschnitt der charakteristischen Parklandschaft des Kernmünsterlandes und Lebensraum für viele, z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten
- Erhaltung natürlich gewachsener Staunässeböden (Bereich östlich des Nonnenbaches) sowie kulturhistorisch bedingter Plaggenesch-Vorkommen, welche besonders bzw. sehr schutzwürdig sind
- Erhaltung der naturnahen Stillgewässer
- Erhaltung beziehungsweise Vergrößerung des bodenständigen Laubholzanteils in den Waldbeständen
- Pflege, Erhaltung und Neuanlage von Hecken, Bäumen, Baumreihen, Baumgruppen, Alleen, Kopfbäumen, Gebüsch, Graben-/Uferbepflanzungen und anderen Gehölzstrukturen (sofern erforderlich Ergänzung mit Arten der potentiellen natürlichen Vegetation)
- Erhaltung der Fließgewässer mit ihren naturnahen Gewässerabschnitten und Auenstrukturen (Auengehölze, Kleingewässer und feuchte Grünlandbrachen)
- Einrichtung von Gewässerrandstreifen entlang von Gewässern und Gräben als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer (siehe auch Entwicklungsziel 1.4.02)
- Optimierung des Gebiets für die landschaftsgebundene Erholung

1.1.2.02 Parklandschaft von Hangenau

Größe ca.: 1.266 ha

Der Entwicklungsraum umfasst im Wesentlichen die Gebiete der Bauerschaft Hangenau im Einzugsgebiet von Nonnenbach und Hagenbach. Die eigentlichen Auenbereiche der Gewässer sind mit dem Entwicklungsziel 1.4.02 überlagert.

Der Raum ist geprägt von einer überwiegend kleinstrukturierten Agrarlandschaft. Die Feldflur ist reich an Heckenstrukturen und einem häufigen Wechsel von Acker, Grünland, Feldgehölzen und Hecken. Das Gebiet ist als Ausschnitt der typischen Parklandschaft des Münsterlandes für das landesweite Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung (Parklandschaftsnetz).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Pflege, Erhaltung und Neuanlage sonstiger Gehölzstrukturen wie Alleen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen/-gruppen, Ufer- und Grabenpflanzungen
- Erhaltung und Entwicklung der Feldgehölze und Wälder durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Pflege der naturnahen Stillgewässer
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben und Fließgewässern, insbesondere entlang des Kleinen Hagenbaches und des Nonnenbaches, als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer (siehe auch Entwicklungsziel 1.4.02)
- Erhaltung und Vermehrung des vorhandenen Grünlands
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (insbesondere staunasse Pseudogleye)

1.1.2.03 Parklandschaft im Bereich von Buldern

Größe ca.: 1.216 ha

Der Entwicklungsraum umfasst im Wesentlichen die strukturreiche Feldflur um die Ortslage von Buldern. Beherrscht wird er durch das große Waldgebiet südlich von Buldern und durch das dichte Gewässernetz. Im nördlichen Teil wird das Gebiet durch die beiden Gewässerarme von Karthäuser Mühlenbach und Hagenbach geprägt, die sich vor Buldern zum Kleuterbach vereinigen. In deren Spange liegt mit dem Bulderner See ein größeres Stillgewässer, das einen Erholungsschwerpunkt in der Umgebung darstellt. Die Gewässerläufe und die Auen des Karthäuser Mühlenbaches und des Hagenbaches sind mit dem weiteren Entwicklungsziel 1.4.01 überlagert.

Im Zentrum des Gebiets liegt der Bulderner Schlosswald, ein großes Waldgebiet südlich des Haus Buldern, das zu großen Teilen als Wildgatter eingefriedet ist. Der Waldbestand wird überwiegend von Eichen- und Buchenbeständen dominiert. Größeren Anteil an dem Wald haben auch Nadelwaldbestände. Durch die Einfriedung ist der Bereich relativ störungsarm und besitzt damit eine gewisse faunistische Bedeutung für störungsempfindliche Tierarten.

Auf den meist grund- und stauwasserfeuchten Böden hat sich eine reich gegliederte Feldflur aus Grünland, Acker, Hecken- und Feldgehölzen sowie einzelnen Wäldern entwickelt, die von einem engen Gewässernetz entwässert und zusätzlich gegliedert werden. Das Gebiet stellt einen Ausschnitt der kleinstrukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes dar. Oftmals sind noch die typischen langgezogenen und schmalen Kampfluren vorzufinden, die von einem Heckennetz und kleineren Entwässerungsgräben gegliedert werden. Unter Grünland findet man teils auch noch die für die ehemalige Nutzung typische Wölbackerstrukturen.

Im Gebiet liegt mit der Ziegelei Rödder zudem ein größerer Sonderstandort.

Der Entwicklungsraum ist als Ausschnitt der typischen Parklandschaft des Münsterlandes für das landesweite Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung (Parklandschaftsnetz). Für den landesweiten Biotopverbund sind insbesondere die Flächen südlich von Buldern (Verbindungsfläche VB-MS-4110-001 – Parklandschaft bei Buldern) von besonderer Bedeutung. Von herausragender Bedeutung sind die Gewässerachsen von Karthäuser Mühlenbach und Hagenbach (Kernfläche VB-MS-4009-103).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Optimierung des Gebiets durch Entwicklung naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder durch Umwandlung der Nadelholzbestände und naturnahe Waldbewirtschaftung
- Entwicklung einer reich gegliederten Kulturlandschaft durch extensivierte Grünlandnutzung, Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Anreicherung mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Feldgehölzen, Obstbaumwiesen, Hecken und Kleingewässern
- Pflege, Erhaltung und Neuanlage sonstiger Gehölzstrukturen wie Alleen, Hecken, Einzelbäume, Baumreihen/-gruppen, Ufer- und Grabenpflanzungen
- Erhaltung und Pflege der naturnahen Stillgewässer
- Einrichtung von Uferstreifen entlang von Gräben und Fließgewässern, insbesondere entlang des Kleinen Hagenbaches und des Nonnenbaches, als Pufferzone gegen den Eintrag von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie zur ökologischen Verbesserung der Gewässer (siehe auch Entwicklungsziel 1.4.02)
- Erhaltung und Vermehrung des vorhandenen Grünlands
- Erhaltung der sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (insbesondere staunasse Pseudogleye)

1.1.2.04 Mischwälder der Engster Heide bis Göversheide

Größe ca.: 377 ha

Der Entwicklungsraum umfasst ein locker zusammenhängendes Waldgebiet, das sich östlich von Dülmen bis zum Karthäuser Mühlenbach erstreckt. Das Waldgebiet wird durch die B 474 und die L 551 zerschnitten. Westlich der B 474 liegt ein geschlossenes Waldgebiet, das auf den hier überwiegend anstehenden Podsolböden einen hohen Nadelwaldanteil aufweist. Östlich der B 474 liegen mehrere Wälder, die meist nur locker miteinander verbunden sind.

Das Gebiet enthält mehrere schutzwürdige Biotop, hierbei handelt es sich meist um einzelne Waldbestände in naturnaher Ausprägung.

Das Gebiet ist als Ausschnitt der Münsterländischen Parklandschaft für das landesweite Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung (Verbindungsfläche VB-MS-4109-005).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung zusammenhängender naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder durch Umwandlung der Hybridpappel- und Nadelholzbestände und durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Vernetzung der einzelnen Waldgebiete durch die Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Waldflächen
- Umwandlung der Nadelholz- und Hybridpappelbestände in standortgerechte Laubbaumbestände
- Förderung einer naturnahen Waldbewirtschaftung in den quelligen, feuchten Waldbereichen
- Förderung der eigendynamischen Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer in dem Gebiet (Ramsbach)
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley)

1.1.2.05 Daldrup-Ondrup

Größe ca.: 781 ha

Der Entwicklungsraum stellt einen Ausschnitt von strukturierter Feldflur und Wäldern südlich von Hiddingsel dar. Er ist gekennzeichnet durch den Übergang der Landschaftsräume der Lüdinghausener Flachmulde und der Bulderner Geschiebelehmplatte.

Die im Osten verbreiteten Waldflächen (Berenbrocks Busch) werden von einer strukturreichen Kulturlandschaft mit Hecken, Kopfbaumreihen und Feldgehölzen abgelöst. Insbesondere im Bereich des ehemaligen Gräftenhofs Haselhof ist noch eine kleinräumig mit Hecken gegliederte Kulturlandschaft zu finden.

Im Gebiet liegen zahlreiche schutzwürdige Biotop des Biotopkatasters. Hierzu zählen insbesondere die Wäldchen, Feldgehölze und Heckenstrukturen. Das Gebiet ist als Ausschnitt der Münsterländischen Parklandschaft für das landesweite Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung (Verbindungsfläche VB-MS-4110-002).

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung zusammenhängender naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume
- Anlage von Säumen oder Brachestreifen zur Optimierung der Biotopvernetzung

- Förderung der eigendynamischen Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer im Gebiet (Krukenbach, Gronenbach)
- Erhaltung, Pflege und Optimierung der vorhandenen schutzwürdigen Biotope
- Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Pseudogley, Plaggenesch)

1.1.2.06 Kulturlandschaft um die Bollenfeldsheide

Größe ca.: 135 ha⁴⁰⁸

Der Entwicklungsraum ist durch den hohen Waldanteil der Bollenfeldsheide geprägt. Die strukturierte Feldflur zeichnet sich durch zahlreiche kleinere Bachsysteme aus, die in Richtung Westen entwässern.

Im Gebiet ist eine große Zahl schutzwürdiger Biotope des Biotopkatasters vorhanden. Hierzu zählen insbesondere die Wäldchen und Feldgehölze. Das Gebiet ist als Ausschnitt der Münsterländischen Parklandschaft für das landesweite Biotopverbundsystem von besonderer Bedeutung (Verbindungsfläche VB-MS-4109-004).

Der Entwicklungsraum ist durch eine deutliche Streubesiedlung gekennzeichnet. Überwiegend binden sich die einzelnen Ansiedlungen durch gewachsene Grünstrukturen in die Landschaft ein. Durch die Bundesstraße wirken sich zusätzliche Zerschneidungseffekte auf den Raum aus.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Entwicklung zusammenhängender naturnaher, bodenständig bestockter Laubwälder durch naturnahe Waldbewirtschaftung
- Erhaltung und Optimierung der vorhandenen Hecken, Feldgehölze und Einzelbäume
- Anlage von Säumen oder Brachestreifen zur Optimierung der Biotopvernetzung
- Förderung der eigendynamischen Entwicklung der vorhandenen Fließgewässer im Gebiet
- Erhaltung, Pflege und Optimierung der vorhandenen schutzwürdigen Biotope
- Einbindung von Gebäuden und technischen Anlagen (Verkehrstrassen, Bahngleise) durch Eingrünungen in die Landschaft
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Podsol, Anmoorgley, Plaggenesch, Pseudogley, Pseudogley-Braunerde)

1.2 Anreicherung der Landschaft

Das Entwicklungsziel wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel Erhaltung) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Das Landschaftsbild gliedernde und belebende Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen fehlen häufig, sodass der Erholungswert und die Ökologie des Raumes beeinträchtigt sind.

Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG erreicht werden.

Im Bereich des Landschaftsplans Buldern werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.2.01 Ackerfluren auf der Bulderner Geschiebelehmplatte östlich des Kleuterbaches

1.2.02 Ackerfluren auf der Bulderner Geschiebelehmplatte westlich des Kleuterbaches

1.2.03 Ackerfluren auf der Dülmener Sandplatte

1.2.01 Ackerfluren auf der Bulderner Geschiebelehmplatte östlich des Kleuterbaches

Größe ca.: 1.933 ha

Das Entwicklungsziel umfasst die überwiegend großflächigen Ackerfluren zwischen Appelhülsen, Buldern, Hiddingsel und Senden (Bauerschaften Wierling, Schölling und Dorfbauerschaft).

Die Landschaft wird überwiegend von großflächigen, schlagbereinigten Ackerfluren geprägt. Vereinzelt befinden sich kleinere Laubwaldbestände im Gebiet. Insgesamt überwiegt jedoch der Charakter einer strukturarmen Landschaft. Der Bereich weist eine hohe Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben und einzelnen Streubesiedlungen auf. Im Umfeld der jeweiligen Höfe finden sich teilweise noch typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft in Form von kleinstrukturiertem Grünland, Streuobstwiesen oder einzelnen Hofbäumen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen
- Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen
- Anreicherung mit Grünland, insbesondere im Auenbereich des Nonnenbaches (siehe auch Entwicklungsziel 1.4.02)
- Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer in der Landschaft
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Gley, Plaggenesch, Pseudogley)
- Förderung naturnaher Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Anlage von Waldrändern
- Einbindung von Ortsrändern (Senden, Hiddingsel, Appelhülsen) in die umgebende Landschaft durch Baumreihen, Alleen oder Streuobstwiesen

1.2.02 Ackerfluren der Bulderner Geschiebelehmplatte westlich des Kleuterbaches

Größe ca.: 1.705 ha

Der Entwicklungsraum umfasst die überwiegend großflächigen Ackerfluren zwischen Dülmen und Buldern (Bauerschaften Dernekamp, Rödder).

Die Landschaft wird überwiegend von großflächigen, schlagbereinigten Ackerfluren geprägt. Vereinzelt befinden sich kleinere Laubwaldbestände im Gebiet, insgesamt überwiegt jedoch der Charakter einer wenig strukturierten Landschaft. Die Bereiche sind durch mehrere größere Straßenzüge und Gleise zerschnitten. Eine hohe Anzahl von landwirtschaftlichen Betrieben und einzelnen Streusiedlungen zeigen die intensive Landschaftsnutzung an. Im Umfeld der jeweiligen Höfe finden sich teilweise noch typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft in Form von kleinstrukturiertem Grünland, Streuobstwiesen oder einzelnen Hofbäumen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen
- Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen
- Anreicherung mit Grünland, insbesondere in Auenbereichen und in Staunässe geprägten Bereichen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Plaggenesch, Pseudogley)
- Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer
- Förderung naturnaher Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Anlage von Waldrändern
- Einbindung von Ortsrändern (Dülmen, Hiddingsel) in die umgebende Landschaft durch Baumreihen, Alleen oder Streuobstwiesen

1.2.03 Ackerfluren auf der Dülmener Sandplatte

Größe ca.: 439 ha

Der Entwicklungsraum erstreckt sich südlich des Gewerbegebiets Dernekamp, wird unterbrochen durch die Wald- und Fließgewässerbereiche und setzt sich in Richtung der Bauerschaft Ondrup entlang des Mühlenbaches weiter südlich fort.

Der Entwicklungsraum wird überwiegend von großflächigen, schlagbereinigten Ackerfluren geprägt. Vereinzelt befinden sich kleinere Laubwaldbestände im Gebiet, insgesamt überwiegt jedoch der Charakter einer wenig strukturierten Landschaft. Die Bereiche sind durch mehrere größere Straßenzüge sowie Gleise zerschnitten und weisen besonders im Süden eine hohe Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben und einzelnen Streubesiedlungen auf. Im Umfeld der jeweiligen Höfe finden sich teilweise noch typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft in Form von kleinstrukturiertem Grünland, Streuobstwiesen oder einzelnen Hofbäumen.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen sind:

- Anreicherung der Feldfluren mit Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen oder Baumreihen
- Entwicklung und Förderung von Ackerrandstreifen, Rainen und Säumen

- Anreicherung mit Grünland, insbesondere in Auenbereichen und in staunassen Bereichen
- Erhaltung und Optimierung vorhandener Kleingewässer in der Landschaft
- Förderung naturnaher Waldbestände durch naturnahe Waldbewirtschaftung und Anlage von Waldrändern
- Einbindung von Ortsrändern (Dülmen, Hiddingsel) in die umgebende Landschaft durch Baumreihen, Alleen oder Streuobstwiesen

1.3 Temporäre Erhaltung bis zur städtebaulichen Überplanung

Bereiche, die bereits nach der kommunalen Siedlungsentwicklung bzw. der Raumordnung und Landesplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen bzw. gesichert sind, werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet.

Im Bereich des Landschaftsplans Buldern werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

1.3.01 Dülmen – Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Dülmen-Nord, Teil I“

Größe ca.: 31 ha

Für den Bereich wurde am 12.12.2013 der Aufstellungsbeschluss durch die Stadt Dülmen gefasst. Darüber hinaus stellt der Regionalplan Münsterland die Teilflächen südlich der L 551 sowie östlich der B 474 als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen dar.

1.3.02 Hiddingsel – 1. Flächennutzungsplanänderung 3.01

Größe ca.: 2 ha

Die Fläche ist im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche gekennzeichnet. Ein Bebauungsplanverfahren ist bisher nicht eingeleitet worden.

1.3.03 Buldern – Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Rödder – Erweiterung, Teil II“

Größe ca.: 5 ha.

Für den Bereich wurde am 05.07.2012 der Aufstellungsbeschluss durch die Stadt Dülmen gefasst.

1.3.04 Buldern – Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Raiffeisenring“

Größe ca.: 17 ha.

Für den Bereich wurde am 05.07.2012 der Aufstellungsbeschluss durch die Stadt Dülmen gefasst.

1.4 Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen

Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung im Gebiet zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz und Landschaftspflege gem. § 1 BNatSchG in Verbindung mit den wasserrechtlichen Rahmenvorgaben ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzung die Wiederherstellung der Fließgewässerökosysteme anzustreben. Maßnahmen nach § 26 LG alleine können diese Ziele i. d. R. nicht erreichen, sondern nur unterstützen, z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern.

Dieses Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellen diese Entwicklungsziele eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar.

Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung.

Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG. Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebiets sind dabei Kleuterbach und Großer Hagenbach sowie Nonnenbach und Kleiner Hagenbach. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt einer Grünlandentwicklung in den Auebereichen und einer Anreicherung mit strukturierenden Elementen besondere Bedeutung zu.

Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen dabei in dem Landschaftsplangebiet der Kleuterbach und der Große Hagenbach. Der Nonnenbach weist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet auf.

Im Bereich des Landschaftsplans Buldern werden folgende Gebiete diesem Entwicklungsziel zugeordnet:

- 1.4.01 Kleuterbach mit Karthäuser Mühlenbach und Großer Hagenbach
- 1.4.02 Nonnenbach und Kleiner Hagenbach
- 1.4.03 Gronenbach
- 1.4.04 Oberläufe der Dülmener Sandplatte

1.4.01 Kleuterbach mit Karthäuser Mühlenbach und Großer Hagenbach

Karthäuser Mühlenbach – Länge: 2,5 km

Hagenbach – Länge: 2,5 km

Kleuterbach – Länge: 7 km (mit Ortslage Hiddingsel)

Der Entwicklungsraum erstreckt sich von der BAB 43 im Norden entlang des Karthäuser Mühlenbaches und des Hagenbaches bis zum Dortmund-Ems-Kanal im Süden.

Der Verlauf des Karthäuser Mühlenbaches ist weitgehend begradigt. Ein- oder beidseitig wird das Gewässer vollständig von Ufergehölzen gesäumt. Die Aue ist überwiegend landwirtschaftlich geprägt. Vereinzelt grenzen Feldgehölze oder Wäldchen an das Gewässer an.

Der Hagenbach verläuft überwiegend geradlinig bis gestreckt. Einzelne Abschnitte zeigen noch Ansätze von Mäandern. Das Gewässer wird nahezu vollständig von Gehölzen begleitet.

Der Verlauf des Kleuterbaches ist überwiegend gestreckt, teilweise noch leicht gewunden. Die Aue ist überwiegend durch Acker- und Grünlandnutzung gekennzeichnet. Im Umfeld von Buldern dominieren dabei Feuchtwiesen und -weiden. Unterhalb von Buldern fließt der Kleuterbach über einen längeren Abschnitt durch ein Waldgebiet.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Auen sind:

- Gewässeroptimierung konform dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbaches bzw. eines sand- und lehmgeprägten Tieflandflusses
- Erhaltung der gebietstypischen Biotopstrukturen (naturnahe Bäche, Auenstrukturen wie Auwald- und Altarmreste, naturnahe Kleingewässer, Röhricht- und Großseggenbestände, Feuchtgrünland und altholzreiche Laubwaldbestände) als Lebensraum für eine große Zahl von gefährdeten Tier- und Pflanzenarten
- Entwicklung durchgehend naturnaher Fließgewässer durch Rückbau noch vorhandener Uferbefestigungen und Zulassen einer natürlichen Fließgewässerdynamik
- Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen
- Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von Pufferzonen (Gewässerrandstreifen) zu umliegenden Ackerflächen
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Gley, Plaggenesch, Pseudogley)
- langfristige Extensivierung bestehender landwirtschaftlicher Nutzungen durch eine Einschränkung der Anwendung von Pflanzenbehandlungs-, Schädlingsbekämpfungs- und Düngemitteln durch freiwillige, vertragliche Vereinbarungen mit betroffenen Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten

1.4.02 Nonnenbach und Kleiner Hagenbach

Länge 10,5 km, Größe ca.: 310 ha

Das Gewässer zählt zu den berichtspflichtigen Gewässern gem. Wasserrahmenrichtlinie.

Der Entwicklungsraum erstreckt sich von der BAB 43 im Norden entlang des Nonnenbaches bis zum Dortmund-Ems-Kanal im Süden.

Der Verlauf des Nonnenbaches ist in dem Abschnitt überwiegend gestreckt. Im Bereich von Haus Giesking ist der Verlauf über eine längere Strecke noch mäßig gewunden.

Eine intensive Acker- und Grünlandnutzung zeichnet die Aue aus. Unterhalb der Bulderner Straße sind entlang des Nonnenbaches nur vereinzelt Ufergehölze vorzufinden, oberhalb der Straße ist der Gehölzbestand dichter. Streckenweise grenzen auch Feldgehölze oder Waldgebiete an den Nonnenbach an.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Auen sind:

- Erhaltung des Fließgewässers und seiner Auen mit den noch vorhandenen Auenstrukturen wie Ufer- und Feldgehölze, Gebüsche, Altarmreste, Kleingewässer und Feuchtgrünland als Lebensraum für eine große Zahl gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Gewässeroptimierung konform dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbaches

- Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley)
- Förderung und Entwicklung eines naturnahen Gewässerkorridors durch Aufwertung des Fließgewässerlebensraumes, insbesondere durch die Anlage und Entwicklung naturnaher Fließgewässerstrukturen sowie von Ufergehölzen und Gewässerrandstreifen
- Entwicklung einer naturnahen Aue durch die Förderung einer extensiven Grünlandbewirtschaftung, Umwandlung von Acker in Grünland, Erhöhung der strukturellen Vielfalt, Anlage von Auengewässern, Begründung von Auengehölzen

1.4.03 Gronenbach

Länge: 4,6 km

Das Entwicklungsziel wird für den Gronenbach in seinem Verlauf oberhalb des Dortmund-Ems-Kanals bis zum Ursprung westlich der Brennerei Niehoff dargestellt. Der Verlauf des Gronenbaches ist in diesem Abschnitt vollständig begradigt. Das Umfeld des Gewässers ist durch die ackerbauliche Nutzung geprägt. Streckenweise sind Gewässerrandstreifen eingerichtet. Einzelne Abschnitte des Gronenbaches werden von Ufergehölzen begleitet.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung des Gronenbaches und seiner Aue sind:

- Gewässeroptimierung konform dem Leitbild eines sandgeprägten Tieflandbaches
- Anlage von Uferstreifen oder Grünlandarealen entlang des Gronenbaches im Bereich angrenzender landwirtschaftlicher Flächen
- Entwicklung und Verbesserung von Biotopverbundstrukturen
- Anreicherung, Pflege und Entwicklung des Gewässers und der begleitenden Niederung mit Gehölzen, Gewässerrandstreifen, Hochstaudenfluren und Röhrichten
- Zulassen von Seitenerosion zur naturnahen Entwicklung des Gewässers
- Erhaltung der schutzwürdigen, sehr schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley-Braunerde, Anmoorgley, Pseudogley)
- Erhaltung und Pflege der gewässerbegleitenden und die Landschaft strukturierenden Kopfweiden

1.4.04 Oberläufe der Dülmener Sandplatte

Visbecker Mühlenbach – Länge: 2,6 km

Haselbach – Länge: 1,7 km

Kiffertbach – Länge: 1,3 km

Meslingbach – Länge: 1,3 km

Schottengraben – Länge: 0,5 km

Zum Entwicklungsraum zählen die Gewässer, die im Einzugsgebiet des Heubaches liegen und durch die Wasserscheide der Dülmener Sandplatte von dem Stevereinzugsgebiet getrennt sind. Innerhalb des Geltungsbereichs liegen jeweils nur die Oberläufe. Die Gewässer sind überwiegend vollständig begradigt. Das Umfeld ist durch die landwirtschaftliche Nutzung geprägt, streckenweise sind auch noch größere Grünlandbestände vorhanden. Vereinzelt werden die Ufer von Gehölzreihen gesäumt, teilweise reichen auch Feldgehölze oder Wälder an die Gewässer.

Besondere Entwicklungsmaßnahmen zur Sicherung bzw. Optimierung und Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Auen sind:

- Förderung der eigendynamischen Entwicklung durch fließgewässerdynamische Prozesse
- Förderung von Biotopverbundstrukturen entlang der Gewässer durch die Anlage von Gewässerrandstreifen oder Gehölzen entlang der Gewässer
- Schaffung von Pufferzonen (Gewässerrandstreifen) zu umliegenden Ackerflächen
- Erhaltung der gewässerbegleitenden Grünlandflächen
- Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
- Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Gewässer

2 Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden festgesetzt:

2.1 Naturschutzgebiete (NSG)	lfd. Nr. 01-06
2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG)	lfd. Nr. 01-06
2.3 Naturdenkmäler (ND)	lfd. Nr. 01
2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB)	lfd. Nr. 01-22

Der Landschaftsplan hat die im öffentlichen Interesse besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG festzusetzen. Die Festsetzung bestimmt den Schutzgegenstand, den Schutzzweck und die zur Erreichung des Zwecks notwendigen Gebote und Verbote sowie die Maßnahmen nach § 26 LG. Die Wirkung der Schutzausweisung regelt § 34 LG.

Die Festsetzungen nach den §§ 20, 23, 26, 28 und 29 BNatSchG besitzen unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Damit einhergehende Verbote und Gebote sind mit Inkrafttreten des Landschaftsplans für jedermann rechtsverbindlich.

Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen ist den Festsetzungskarten zu entnehmen. Die geschützten Teile von Natur und Landschaft (Naturschutzgebiet (NSG), Landschaftsschutzgebiet (LSG), Naturdenkmal (ND), geschützter Landschaftsbestandteil (LB)) sind in Verzeichnisse einzutragen, die bei der unteren Landschaftsbehörde geführt werden.

Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibung zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

Alle Naturschutzgebiete und geschützten Landschaftsbestandteile, die innerhalb der Kulisse des landesweiten Biotopverbundes (Kern- und Verbindungsflächen) liegen, sind in den Festsetzungskarten zusätzlich mit dem Kürzel BV dargestellt.

Neben den schutzwürdigen Flächen, die nach den o. g. Vorgaben als Schutzgebiete ausgewiesen sind, gibt es im Bereich des Landschaftsplans zahlreiche schutzwürdige Böden. Im Plangebiet sind dies neben verschiedenen Formen der Braunerde besonders nasse Flächen mit Anmoor- und Nassgleyen sowie stark vernässte Pseudogleye (Staunässeböden). Sie bieten einen besonders feuchten bzw. wechselfeuchten Standort für die entsprechende Tier- und Pflanzenwelt. Weiterhin sind vereinzelt die in NRW seltenen, tiefhumosen Plaggenesche vertreten, die überregional einzigartig sind. Nur teilweise befinden sich diese Böden in ausgewiesenen Schutzgebieten.

Windenergie und Natur-/Landschaftsschutz

Das in allen Schutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Im Beteiligungsverfahren lässt sich der Träger der Landschaftsplanung insbesondere von folgenden Aspekten leiten:

Liegt eine

- erhebliche Beeinträchtigung von Bereichen mit einer hohen Bedeutung für das Landschaftsbild (z. B. natürliche Sichtachsen, Verlust der gestalterischen Dominanz von landschaftsbildprägenden Elementen) vor?
- erhebliche Beeinträchtigung faunistisch bedeutsamer Bereiche/Artenschutzkonflikte vor?
- erhebliche Beeinträchtigung bedeutsamer Bereiche für die Erholung vor?
- Überprägung kulturlandschaftlich bedeutsamer Gebiete oder Objekte vor?

2.1 Naturschutzgebiete

Entsprechend § 23 BNatSchG werden Naturschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensstätten, Biotopen oder Lebensgemeinschaften bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
3. wegen ihrer Seltenheit, besonderen Eigenart oder hervorragenden Schönheit

erforderlich ist.

Die Abgrenzung und die Kennzeichnung von Naturschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte und dem Flurstücksverzeichnis zu entnehmen.

Räumlich ausgenommen sind die Straßenkörper der Bundes- und Landstraßen.

Für Behörden besteht die Möglichkeit, Pflege- und Entwicklungspläne (Biotopmanagementpläne) für Naturschutzgebiete aufzustellen und zu realisieren. Diese sind mit dem LANUV, dem Eigentümer und im Bedarfsfall mit der unteren Forstbehörde, der unteren Wasserbehörde, der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen und ggf. weiteren Dienststellen abzustimmen. Liegen die betroffenen Flächen im Privateigentum, so erfolgt die Umsetzung auf freiwilliger Basis im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

Hinweis:

Da Naturschutzgebiete i. d. R. zum Schutz seltener und sensibler Lebensräume für häufig bereits gefährdete Tier- und Pflanzenarten ausgewiesen werden, bedürfen auch alle Maßnahmen i. S. d. § 26 LG einer besonderen Abwägung. Diese Abwägung kann nur mit Hilfe eines genauen und aktuellen Kenntnisstandes der ökologischen Standortbedingungen in den Naturschutzgebieten erfolgen. Dieser Kenntnisstand wird i. d. R. durch die umfassende Bestandserfassung auf der Planungsebene eines Pflege- und Entwicklungsplans erreicht. Daher wurde auf die Festsetzung von Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen i. S. d. § 26 LG weitgehend verzichtet.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Naturschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.1.01	Berenbrocks Busch	21,2
2.1.02	Neuer Busch	55,8
2.1.03	Haselbach und Haspelhuck	41,7
2.1.04	Laubwald Höpings Brock	29,2
2.1.05	Kleuterbach bei Buldern	29,6
2.1.06	Laubwäldchen bei Rödder	6,0

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturschutzgebiete

Für alle im Landschaftsplan festgesetzten Naturschutzgebiete gelten folgende Festsetzungen:

A Schutzzweck

Der Schutzzweck wird entsprechend § 23 BNatSchG für jedes Naturschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

Nach § 23 Abs. 2 BNatSchG sind in den Naturschutzgebieten alle Handlungen verboten, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturschutzgebiets oder seiner Bestandteile oder zu einer nachhaltigen Störung führen können.

Insbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder deren Nutzung zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung, Planfeststellung oder Anzeige bedürfen, sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von nach Art und Größe ortsüblichen Weide- und Forstkulturzäunen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke.

Viehunterstände dürfen errichtet werden, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

2. Buden, Verkaufsstände, Verkaufswagen, Zelte oder Warenautomaten oder ähnliche, dem zeitweiligen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen; Bau- und Wohnwagen, Wohnmobile oder Wohncontainer abzustellen oder Stellplätze für sie anzulegen;
3. Werbeanlagen, Werbemittel, Schilder, Beschriftungen oder Beleuchtungen zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung land- und forstwirtschaftlicher, schutzgebietspezifischer sowie zur Lenkung des Verkehrs notwendiger Hinweisschilder mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, soweit sie dem Schutzzweck nicht entgegenstehen.

4. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen und Wege oder Stellplätze zu errichten, zu ändern oder insbesondere mit einer wasserundurchlässigen Schicht zu befestigen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag

möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

5. oberirdische oder unterirdische Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu errichten oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

die Hauswasserver- und -entsorgung sowie die Versorgung von Vieh- und Wildtränken; die Errichtung und Unterhaltung von Fernmeldeleitungen und Ver- und Entsorgungsleitungen im vorhandenen Straßenkörper, soweit keine Bäume geschädigt werden.

6. Aufschüttungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen vorzunehmen oder die vorhandenen morphologischen Gegebenheiten wie Böschungen, Senken, Täler, Terrassenkanten usw. zu beseitigen oder zu verändern;
7. landschaftsfremde Stoffe, Gegenstände oder Baumaterialien einzubringen, zu lagern oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;
8. Abfälle und Altmaterialien wegzuwerfen oder zu lagern oder das Gelände auf andere Weise zu verunreinigen sowie Schutt oder Bodenbestandteile einzubringen; Schlagabraum und Reisig in schutzwürdigen Kleinstandorten wie z. B. Kleingewässern, Bachtälern, feuchten Senken, Flutrinnen etc. abzulagern;
9. Entwässerungs- oder andere den Wasserhaushalt oder Wasserchemismus des Gebiets verändernde Maßnahmen vorzunehmen;

Hinweis:

z. B. durch Drainagen oder Gräben; Wiedervernässungen sind nur im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen erlaubt. Bestehende Drain- und Grabensysteme können unterhalten bzw. ersetzt werden, vgl. Abschnitt D, Nr. 9 – nicht betroffene Tätigkeiten;

10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern (dies gilt auch für Neuanlagen) oder deren Ufer herzustellen, zu beseitigen oder ihre Gestalt, einschließlich des Gewässerbettes, zu verändern;
11. das Naturschutzgebiet außerhalb der befestigten Wege und gekennzeichneten Wanderwege zu betreten und zu befahren;

Unberührt bleibt:

die Durchführung behördlicher Überwachungsaufgaben und Unterhaltungsmaßnahmen.

12. Hunde unangeleint laufen zu lassen und Hundesportübungen, -ausbildungen und -prüfungen durchzuführen. Dies gilt auch für die Ausbildung und Prüfung von Jagdhunden;
13. außerhalb von Straßen und Wegen und der gekennzeichneten Reitwege zu reiten;
14. Modellsport zu betreiben, Modelle fahren oder fliegen zu lassen sowie Leichtflugzeuge zu betreiben;
15. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern, zu grillen und Feuer zu machen;
16. Gewässer zu befahren, in ihnen zu baden sowie Bootsstege oder sonstige Einrichtungen für den Wassersport und die fischereiliche Nutzung zu errichten oder jegliche andere den Schutzzweck beeinträchtigende Freizeitnutzung auszuüben;

17. an Kleingewässern zu angeln, diese mit Fischen zu besetzen, Fische oder Vögel zu füttern;

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Altwässer und Sölle.

18. Bäume, Sträucher oder sonstige wild lebende Pflanzen sowie Pilze ganz oder in Teilen zu entnehmen, zu beschädigen, aus- oder abzureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in ihrem Wachstum zu beeinträchtigen; als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerks (z. B. durch Pflügen) oder der Rinde und jede Handlung, die geeignet ist, das Wachstum und die Entwicklung zu beeinträchtigen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen der Verkehrssicherung.

19. wild lebende Tiere zu füttern, ihnen nachzustellen, sie zu beunruhigen, zu fangen, zu verletzen oder zu töten; Puppen, Larven, Eier und sonstige Entwicklungsformen sowie Nester oder sonstige Nist-, Brut-, Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Tiere der Natur zu entnehmen, sie zu beschädigen oder zu zerstören sowie diese Tiere durch Lärmen, Aufsuchen, Fotografieren, Filmen oder ähnliche Handlungen zu stören;

20. Tiere, Bäume, Sträucher oder sonstige Pflanzen oder entwicklungsfähige Pflanzenteile einzubringen, anzusiedeln bzw. auszusetzen;

Hinweis:

Dieses gilt auch für das Ausbringen jagdbarer Tiere. Fischbesatz richtet sich nach § 3 Abs. 2 Landesfischereigesetz⁶ vom 22.06.1994 (GV.NRW S. 516/864) in der derzeit geltenden Fassung.

21. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

⁶ Landesfischereigesetz – im Weiteren genannt LFischG

22. in Waldflächen Pflanzenschutzmittel (einschließlich Schädlingsbekämpfungsmittel) anzuwenden oder Düngemittel (mit Ausnahme der Bodenschutzkalkung in der Zeit von Anfang September bis Ende Februar eines jeden Jahres) auszubringen sowie die chemische Behandlung von Holz oder anderen Produkten im Schutzgebiet vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Maßnahmen im Falle forstlicher Kalamitäten.

23. Silage- und Futtermieten außerhalb von Ackerflächen anzulegen. Heu- und Silageballen langfristig über den Winter zu lagern. Von Gewässern ist ein Abstand von mindestens 10 m ab Böschungsoberkante einzuhalten; Düngemittel (einschließlich Gülle) oder Klärschlamm auf Gewässerrandstreifen von Fließ- und Stillgewässern aufzubringen oder zu lagern;

Hinweis:

Die jeweils einzuhaltenden Abstände bei der Ausbringung richten sich nach den Vorgaben der Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung) vom 26.01.1996 (BGBl. I S. 118) in der derzeit geltenden Fassung.

24. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- oder Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;

Unberührt bleiben:

Erstaufforstungen mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde, die i. S. d. Schutzzweckes eine Biotopverbesserungsmaßnahme darstellen.

25. Wald in eine andere Nutzungsart sowie Laubwald in Nadelwald umzuwandeln;

26. Wildfütterungsanlagen, Wildäcker und Wildfütterungsplätze ohne vorherige Abstimmung mit der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde neu anzulegen sowie Wildäcker mit stickstoffhaltigen Düngern oder mit Bioziden zu behandeln;

27. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes durchzuführen;

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von drei Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen. Zudem ausgenommen sind Kahlhiebe in zusammenhängenden Pappel- und Nadelholzbeständen (entsprechend § 10 Abs. 2 Landesforstgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen⁷ in der jeweils geltenden Fassung).

28. Bäume mit Horsten oder Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Das Verbot gilt gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG. Im Rahmen der Verkehrssicherungspflicht kann unter den gegebenen Voraussetzungen nach § 45 Abs. 7 Satz 1 BNatSchG jedoch eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden.

⁷ Landesforstgesetz – im Weiteren genannt LFoG

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopfbäume und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts⁸ durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39 ff WHG, den Vorgaben des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen⁹ sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

3. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur bodenständige Laubbaumarten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 4, 5, 6, 8, 9, 10, 21-28 gelten jedoch uneingeschränkt;
2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 Bundesjagdgesetz¹⁰ i. V. m. § 25 des Landesjagdgesetzes NRW¹¹ sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 10, 12, 16, 17, 20, 26 gelten jedoch uneingeschränkt. Im Rahmen der Jagdausübung ist es erlaubt, Hunde unangeleint laufen zu lassen. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;

⁸ Wasserhaushaltsgesetz – im Weiteren genannt WHG

⁹ Landeswassergesetz – im Weiteren genannt LWG

¹⁰ Bundesjagdgesetz – im Weiteren genannt BJagdG

¹¹ Landesjagdgesetz NRW – im Weiteren genannt LJG-NRW

3. die Unterhaltung von privaten Wirtschaftswegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
4. Schutz-, Pflege-, Sicherungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
8. das Betreten und Befahren des Naturschutzgebiets durch Eigentümer und Nutzungsberechtigte sowie zur Durchführung behördlicher Überwachungsmaßnahmen;
9. die Unterhaltung bzw. der Ersatz bestehender Drain- und Grabensysteme.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs.1 LG Befreiung erteilen, wenn:

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 4a LG gilt entsprechend.

Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.1 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs.1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 71 Abs. 3 LG wird § 70 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Buß-

geldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 des Strafgesetzbuches¹² ist ausgeschlossen.

Unabhängig davon wird gem. § 329 Abs. 3 StGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.11.1998 (BGBl. I S.3322), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 21.01.2013 (BGBl. I S. 95), mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer innerhalb eines Naturschutzgebiets:

1. Bodenschätze oder andere Bodenbestandteile abbaut oder gewinnt,
2. Abgrabungen oder Aufschüttungen vornimmt,
3. Gewässer schafft, verändert oder beseitigt,
4. Moore, Sümpfe, Brüche oder sonstige Feuchtgebiete entwässert,
5. Wald rodet,
6. Tiere einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art tötet, fängt, diesen nachstellt oder deren Gelege ganz oder teilweise zerstört oder entfernt,
7. Pflanzen einer i. S. d. BNatSchG besonders geschützten Art beschädigt oder entfernt oder
8. ein Gebäude errichtet

und dadurch den jeweiligen Schutzzweck nicht unerheblich beeinträchtigt.

Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe (§ 329 Abs. 5 Nr. 2 StGB).

¹² Strafgesetzbuch – im Weiteren genannt StGB

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturschutzgebiete

2.1.01 Berenbrocks Busch

Größe: 21,2 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte und der Detailkarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 81

Flurstücke: 5/1, 5/2 tlw., 11/1, 14 tlw., 25

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet Berenbrocks Busch ist der nördlichste Teil eines mehr oder weniger zusammenhängenden Waldgebiets, das sich in dem Landschaftsraum der Lüdinghausen-Olfener Flachmulde auf den hier meist grundwassernahen Standorten entwickelt hat und sich bis hin zur Stadtgrenze von Lüdinghausen im Süden ausdehnt.

Das Gebiet ist überwiegend von einem teils aufgelichteten mittelalten bis alten Eichenwald geprägt, der im östlichen Teil auch einzelne eingestreute Nadelwaldbestände beinhaltet. Im westlichen Teil ist der Wald überwiegend dem Eichen-Hainbuchenwaldtyp zuzuordnen. Nach Osten nehmen auf den Sandböden die Arten des Birken-Eichenwaldes, teilweise in der Variante mit Pfeifengrasunterwuchs, zu. Darüber hinaus kommen zahlreiche naturnah erhaltene Kleingewässer (teils nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG gesetzlich geschützte Biotope) vor. Bei diesen Gewässern handelt es sich um alte kleine Abgrabungen, Bombentrichter sowie auch Gewässer natürlichen Ursprungs (ehemalige Bachschlingen).

Im Vordergrund der Ausweisung als Naturschutzgebiet stehen der Erhalt und die Entwicklung eines für die Region seltenen Lebensraumtyps (naturnaher Wald auf teils grundwasserbeeinflussten Sandböden). Die Waldfläche mit ihren eingestreuten Feuchtbiotopen bietet einen wichtigen Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten (u.a. Grasfrosch, Hohltaube, Schwarzspecht, Buntspecht, untergetauchtes Sternlebermoos, Wasserfeder).

Zudem stellt der Wald in seiner Ausprägung einen Trittstein im landesweiten Biotopverbundsystem dar. Er liegt innerhalb eines Biotopverbundsystems mit besonderer Bedeutung (Parklandschaftsnetz).

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0203 geführt.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor:
GB-4110-253 und GB-4110-254.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Berenbrocks Busch als einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Förderung und Wiederherstellung der Lebensgemeinschaften und Lebensstätten landschaftsraumtypischer Tier- und Pflanzenarten in einem naturnahen Waldgebiet;

- b.) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- c.) zur Erhaltung und Förderung gesetzlich geschützter Biotope;
- d.) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- f.) zur Sicherung der Biotopverbundfunktion als Trittsteinbiotop innerhalb einer Biotopverbundfläche von besonderer Bedeutung (Parklandschaftsnetz).

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

1. Erhaltung von liegendem und stehendem Totholz
2. Erhaltung von Altholzbeständen
3. Förderung von bodenständigen Gehölzbeständen durch Waldumbau
4. Optimierung der vorhandenen Kleingewässer, ggfs. durch Entschlammung und Freistellung von verschattenden Gehölzbeständen

2.1.02 Neuer Busch

Größe: 55,8 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte und der Detailkarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Buldern

Flur: 4

Flurstücke: 22 tlw., 23, 45 tlw., 46, 47 tlw., 48, 49 tlw., 50, 51 tlw., 54, 55/1, 56/1, 57, 58/2, 58/3 tlw., 100, 160, 161 tlw., 170 tlw., 195 tlw., 231 tlw., 295, 296 tlw., 297, 298, 299, 327 tlw., 776 tlw.

Erläuterung

Bei dem Naturschutzgebiet handelt es sich um einen größeren naturnah ausgebildeten Waldkomplex auf zumeist feuchten bis staunassen Standorten mit eingeschlossenen und angrenzenden, z. T. feuchten Grünlandflächen. Er liegt in der flachwelligen, ackerbaulich geprägten und durch kleinere Waldbestände gegliederten Agrarlandschaft der Bulderner Platte nordöstlich von Buldern.

Der Wald setzt sich überwiegend aus Eichenwald verschiedener Altersklassen zusammen. Darüber hinaus sind in dem Gebiet mehrere Fichtenforste eingestreut. Herausragend für das Schutzgebiet sind die alten Eichenbestände, die durch eine gut ausgebildete Krautschicht des Eichen-Hainbuchenwaldes gekennzeichnet sind. Besonders bedeutsam sind auch die alten Eschenmischbestände, die durch eine artenreiche feuchtegeprägte Krautschicht gekennzeichnet sind und stellenweise Anklänge von Auwald zeigen.

Das Gebiet ist von einer strukturellen Vielfalt geprägt, die sich durch den kleinräumigen Wechsel von Wald und einzelnen kleinen Grünlandinseln sowie durch das innerhalb des Waldes angrenzende Grünland und die zahlreichen Kleingewässer ergibt.

Das Grünland wird sowohl als Weide, als auch als Wiese bewirtschaftet. Teilweise sind Feuchtezeiger vorhanden, stellenweise sind Flutrasen eingestreut. Im Grünland sind einige naturnahe und artenreiche Kleingewässer mit Vorkommen von z. T. gefährdeten Pflanzenarten vorhanden. Zudem sind innerhalb des Waldes zahlreiche Kleingewässer, Mulden und Senken eingestreut, die nur temporär wasserführend sind. Diese ehemaligen Mergelkuhlen weisen ebenfalls oftmals naturnahe Strukturen auf und betonen den Feuchtecharakter dieses überwiegend sehr staunassen Gebiets.

Der Wald gehört zu den wenigen in der Region, die noch über einen typischen oberflächennahen Wasserhaushalt verfügen und zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume aus. Die Verzahnung von Offenland- und Waldbiotopen erhöht die strukturelle Vielfalt des Gebiets und stellt ein Relikt der früher weit verbreiteten Parklandschaft des Münsterlandes dar.

Im Vordergrund der Ausweisung als Naturschutzgebiet stehen der Erhalt und die Entwicklung eines für die Region seltenen Lebensraumtyps (naturnaher Grünland-Waldkomplex auf nassen Standorten), welcher einen Lebensraum für viele seltene Pflanzen- und Tierarten bietet. Darüber hinaus sind besonders die ehemals als Wölbäcker genutzten Grünlandflächen als kulturhistorisches Relikt in diesem Landschaftsraum zu erhalten.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0185 geführt und als naturschutzwürdig eingestuft.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor:

GB-4110-214, GB-4110-215, GB-4110-216, GB-4110-217, GB-4110-218, GB-4110-219, GB-4110-220, GB-4110-221, GB-4110-222, GB-4110-223, GB-4110-224, GB-4110-225 und GB-4110-0159.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Neuen Busch als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet wird den Darstellungen der rahmengebenden Regionalplanung gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Förderung eines strukturreichen, größtenteils durch Bodenfeuchte und Staunässe geprägten Waldkomplexes als bedeutsamen Lebensraum für eine gefährdete Tier- und Pflanzenwelt;
- b.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Erhaltung und Förderung eines Grünlandkomplexes in z. T. feuchter Ausprägung und zahlreicher zumeist naturnaher Stillgewässer als bedeutsamen Refugiallebensraum für viele z. T. gefährdete Tier- und Pflanzenarten;
- d.) zur Sicherung eines Wald-Grünlandkomplexes als ein Trittsteinbiotop von herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund;
- e.) zur Sicherung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen;
- f.) wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Gebiets, insbesondere hervorgerufen durch die strukturelle Vielfalt sowie die kleinräumig wechselnde Kulisse von Wald-Offenland und den belebenden Heckenstrukturen;
- g.) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- h.) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

1. Optimierung des Waldgebiets durch eine naturnahe Waldbewirtschaftung
2. Erhaltung von liegendem und stehendem Totholz
3. Förderung von bodenständigen Gehölzbeständen durch Waldumbau
4. Förderung eines weitgehend natürlichen Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben

5. Förderung einer artenreichen Grünlandvegetation durch Extensivierung der Nutzung
6. Umwandlung von Ackerflächen in Grünland
7. Pflegemaßnahmen an den einzelnen Gewässern zur Optimierung, z. B. Freistellung von verschattenden Gehölzen, Entschlammung bei Bedarf

2.1.03 Haselbach und Haspelhuck

Größe: 41,7 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte und der Detailkarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets.

Gemarkung: Dülmen Stadt

Flur: 7

Flurstücke: 35 tlw., 193, 194, 195, 196 tlw.

Flur: 8

Flurstücke: 47, 48

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 51

Flurstücke: 43, 47, 350 tlw., 351 tlw.

Flur: 52

Flurstücke: 1 tlw., 6 tlw., 11 tlw., 144, 239, 240, 243, 244, 284, 305

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen den Verlauf des Haselbaches und die angrenzenden Niederungs- und Waldgebiete nördlich des Industriegebiets Dernekamp in Dülmen.

Der Haselbach verläuft in diesem Abschnitt auf 1,6 km Länge durch eine grünlandgeprägte Niederung. Daneben schließt sich noch ein größerer zusammenhängender Waldkomplex an den Haselbach an.

Innerhalb des Waldes zeigt sich der Verlauf in einem weitgehend naturnahen Zustand, der von einem Erlen-Auenwald mit Übergängen zum Erlenbruchwald begleitet wird. Die nördlich angrenzenden Waldbestände setzen sich aus gebietsheimischen Eichen-Hainbuchenwäldern und Buchen-Eichenwäldern sowie auch größeren Pappelmischbeständen zusammen. Die Wälder sind weitgehend sich selbst überlassen und verfügen überwiegend über eine standorttypische Krautschicht mit nur einem geringen Anteil von Störzeigern sowie einen hohen Totholzanteil. Sie sind durch die Vielzahl der Bombentrichter gekennzeichnet, die je nach Bodenbeschaffenheit und Lage dauerhaft oder temporär wasserbespannt sind und damit einen wichtigen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt darstellen.

Der Haselbach und die südlich angrenzenden Flächen liegen innerhalb des Bebauungsplans 95/4 – Industriegebiet Dernekamp und sind als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur

Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft dargestellt. Seit der Umsetzung von Extensivierungsmaßnahmen, der Anlage von Blänken und Teichen hat sich hier ein Refugiallebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt entwickelt. Der extensiv genutzte, überwiegend feuchte und relativ artenreiche Grünlandbestand auf besonders schutzwürdigen Böden (Pseudogley), bildet mit seinen Kleingewässern einen Lebensraum für zahlreiche Tier- und Pflanzenarten wie etwa Fledermäuse, Brutvögel, Amphibien, Höhlenbrüter und Libellen sowie für viele typische Stillgewässerpflanzen.

Das Gebiet stellt ein Trittsteinbiotop in einem durch Gewerbe- und Industriegebiete vollständig anthropogen geprägten siedlungsnahen Bereich dar.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter den Bezeichnungen BK-4109-0074 und BK-4109-0076 geführt. Die Biotopkatasterfläche BK-4109-0074 wird als naturschutzwürdig eingestuft.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor:
GB-4109-0002 und GB-4109-253.

Der Regionalplan Münsterland stellt den Haselbach und den Haspelhuck als einen Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet wird den Darstellungen der rahmengebenden Regionalplanung gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG i. V. m. § 33 BNatSchG und dient dem Schutz der Lebensräume und Arten, die gem. der FFH-Richtlinie zu schützen sind.

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines strukturreichen Feuchtgebietkomplexes aus naturnahen Waldbeständen, artenreichem Grünland mit eingestreuten Kleingewässern und einem teilweise naturnahen Bachlauf des Haselbaches;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung naturnaher Au-, Feucht- und Eichen-Hainbuchenwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht und hohen Alt- und Totholzanteilen;
- c.) zur Erhaltung der schutzwürdigen und besonders schutzwürdigen Böden;
- d.) zur Erhaltung naturnaher Fließ- und Stillgewässer und zur Förderung fließgewässertypischer Strukturen und Prozesse;
- e.) zur Erhaltung, Pflege und Wiederherstellung feuchter Grünlandflächen und Brachen mit landschaftsraumtypischen Kopfbaumbeständen
- f.) zur Sicherung eines Wald-Grünlandkomplexes als ein Trittsteinbiotop von herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund;
- g.) zur Sicherung und Entwicklung von gesetzlich geschützten Biotopen;
- h.) wegen der besonderen Eigenart, Vielfalt und Schönheit des Gebiets, insbesondere hervorgerufen durch die vielgestaltigen Grünlandflächen in der Niederung und der vielfältigen Waldbilder;
- i.) zur Sicherung des Naturhaushaltes und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- j.) aus naturwissenschaftlichen, natur- und landeskundlichen sowie naturgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung.

B Verbote

Es gelten die unter Punkt 2.1 B aufgeführten allgemeinen Verbote.

C Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.1 C aufgeführten allgemeinen Gebote. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans NR 95/4 Industriegebiet Dernekamp VII wurden weitere Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festgesetzt. Diese haben weiterhin Gültigkeit:

4. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind in den gesondert gekennzeichneten Flächen 12 und 14 die Pappeln sukzessive zu beseitigen und die Standorte der natürlichen Sukzession zu überlassen. Die sonstigen Bepflanzungen sind zu erhalten.
5. Die Fläche 13 ist der natürlichen Sukzession zu überlassen.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

1. Naturnahe Waldbewirtschaftung mit einer Förderung des Alt- und Totholzanteils;
2. Verzicht auf eine forstliche Nutzung innerhalb der Feucht- und Auwaldbestände
3. Extensivierung der Grünlandnutzung in der Niederung
4. Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Haselbaches
5. Förderung der Bruchwaldbestände durch Erhalt des oberflächennahen Wasserstandes sowie Sicherung und Ausbau der vorhandenen Staueinrichtungen

2.1.04 Laubwald Höpings Brock

Größe: 29,2 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Senden

Flur: 4

Flurstücke: 151 tlw., 152, 199 tlw.

Flur: 5
Flurstück: 182

Flur: 52
Flurstück: 48

Erläuterung

Bei dem Gebiet handelt es sich um den Teil eines größeren, weitgehend naturnahen Laubwaldgebiets nordwestlich der Ortslage von Senden. Das Waldgebiet, welches überwiegend der Waldgesellschaft der Eichen-Hainbuchenwälder zuzuordnen ist, wird hier durch die L 844 zerschnitten. Die Landstraße bildet gleichzeitig die Grenze zwischen den Landschaftsplänen Buldern und Davensberg-Senden. Im Landschaftsplan Davensberg-Senden wird das Naturschutzgebiet fortgeführt.

Der Waldbestand verfügt überwiegend über eine gebietsheimische Bestockung und eine für die Waldgesellschaft typische Krautschicht mit nur einem geringen Anteil von Störzeigern. Die Bestockung ist durch einen hohen Anteil von Bäumen im starken Baumholz- und Altholzalter sowie Totholz gekennzeichnet.

Dieser Lebensraumkomplex ist von landesweiter Bedeutung und von hoher Repräsentanz für den Naturraum. Er ist Lebensraum für an totholzreiche, alte Eichen-Hainbuchenwälder und Buchen-Eichenwälder angepasste Pflanzen und Tierarten.

Der Waldkomplex ist als Trittsteinbiotop von herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0019 geführt und als naturschutzwürdig eingestuft.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet wird den Darstellungen der rahmengebenden Regionalplanung gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldbestandes von hoher Repräsentanz für den Naturraum;
- b.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- c.) zur Sicherung eines Trittsteinbiotops von herausragender Bedeutung im landesweiten Biotopverbund;
- d.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen und wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- f.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

1. Erhaltung und Förderung von Alt- und Totholz
2. Entwicklung eines schützenden Waldmantelstreifens

2.1.05 Kleuterbach bei Buldern

Größe: 29,6 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Buldern

Flur: 2

Flurstücke: 152, 435, 716, 834 tlw., 951, 952, 953, 954, 986

Flur: 13

Flurstücke: 27 tlw., 226 tlw., 228, 234, 235, 254 tlw., 283, 284, 292, 293, 299, 313 tlw., 316, 317, 318 tlw., 319 tlw., 321 tlw., 322, 323, 325, 326 tlw., 328 tlw., 329, 330 tlw., 336 tlw., 337 tlw., 374 tlw., 376 tlw., 377 tlw., 381 tlw., 394 tlw., 419 tlw.

Flur: 19

Flurstücke: 24, 29, 36 tlw., 45 tlw., 46, 49, 50, 51 tlw., 52, 53 tlw., 54, 55, 56, 57, 58 tlw., 59, 60 tlw., 61, 62 tlw., 63, 69, 70, 78 tlw., 81 tlw., 86 tlw., 87 tlw., 89 tlw., 91 tlw.

Flur: 20

Flurstücke: 84 tlw., 85 tlw., 157 tlw., 158 tlw., 208 tlw.

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 23

Flurstück: 200 tlw.

Flur: 35

Flurstücke: 131, 132 tlw., 172 tlw., 172 tlw., 176 tlw.

Flur:	37
Flurstücke:	86 tlw., 87 tlw., 90, 92 tlw., 93 tlw., 94 tlw., 95 tlw., 96, 97 tlw., 98 tlw., 99 tlw., 100 tlw., 101, 102 tlw., 103, 104 tlw., 106, 107, 134 tlw., 137 tlw.
Flur:	38
Flurstücke:	174, 175, 176 tlw., 177 tlw., 178, 180 tlw., 181 tlw., 182, 183 tlw., 184, 185 tlw., 186 tlw.
Flur:	40
Flurstücke:	24 tlw., 106, 111, 115 tlw., 153, 155, 156, 157 tlw., 158 tlw., 159, 160, 161, 162, 163
Flur:	41
Flurstücke:	7 tlw., 8 tlw.

Erläuterung

Das Naturschutzgebiet umfasst im Wesentlichen den Niederungsbereich des Kleuterbaches im Bereich der Ortslage von Buldern bis Haus Buldern. Zusätzlich mit einbezogen ist noch der Verlauf des Karthäuser Mühlenbaches mit teilweise angrenzenden Flächen bis zur BAB 43 und der Verlauf des Hagenbaches westlich der Ortslage von Buldern.

Der Niederungsbereich weist eine Vielzahl charakteristischer Elemente der Tieflandauen auf. Die Aue wird überwiegend von reich gegliedertem Grünland mit hohem Feuchtgrünlandanteil geprägt. Die Bäche selbst sind in weiten Abschnitten naturnah erhalten, Auwaldreste, Altarme, Röhrichte und Großseggenbestände bereichern das Gebiet zusätzlich. Innerhalb der Ortslage wurden nach dem Hochwasser 2004 verschiedene Schutzmaßnahmen in der Niederung durchgeführt. Hierzu zählt auch die Anlage von Rückhaltebecken, die sich naturnah entwickelt haben.

Oberhalb der Ortslage von Buldern gliedert sich der Kleuterbach in seine beiden Ursprungsgewässer Karthäuser Mühlenbach und Hagenbach. Der Karthäuser Mühlenbach verläuft in dem Abschnitt zwischen Buldern und der BAB 43 in einem begradigten, leicht geschwungenen und eingetieften Verlauf. Der Bach weist noch einzelne naturnahe Strukturen sowie eine fließgewässertypische Vegetation auf. Er wird von einer durchgängigen Gehölzgalerie begleitet. An den Karthäuser Mühlenbach grenzen noch einzelne Feldgehölze an, die überwiegend über eine naturnahe Bestockung verfügen. Oberhalb der BAB 43, die zugleich die Grenze des Landschaftsplans darstellt, grenzt das bestehende Naturschutzgebiet Karthäuser Mühlenbach des Landschaftsplans Rorup an.

Der Hagenbach verläuft in einer kleinstrukturierten Niederung westlich der Ortslage von Buldern. Die Niederung ist gekennzeichnet von Grünland (überwiegend Pferdeweid) und Streuobstwiesen. Das Gewässer selbst wird von einer Galerie aus Kopfweiden begleitet.

Das Gebiet stellt innerhalb des landesweiten Biotopverbundsystems eine der bedeutendsten Vernetzungsachsen im Raum Dülmen-Nottuln (Parklandschaftsnetz) dar. Es ist als Kernfläche von herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund.

Das Gebiet wird im Biotopkataster unter den Bezeichnungen BK-4109-0138, BK-4110-0166 und BK-4110-0167 geführt.

Im Gebiet kommen folgende Biotope nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG vor:
GB-4110-0153, GB-4110-0154, GB-4110-0155, GB-4110-0156, GB-4110-233, GB-4110-264.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung als Naturschutzgebiet wird den Darstellungen der rahmengebenden Regionalplanung gefolgt.

Teile des Naturschutzgebiets sind gleichzeitig ein eingetragenes Gartendenkmal gem. § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen¹³.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensgemeinschaften und Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der weitgehend naturnahen Gewässeraue;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines naturnahen Gewässerlaufs einschließlich seiner Fließgewässerdynamik;
- c.) zur Erhaltung, Selbstentwicklung und Förderung von Lebensgemeinschaften oder Lebensstätten bestimmter, zum Teil stark gefährdeter bzw. vom Aussterben bedrohter, wildlebender Pflanzen- und Tierarten, insbesondere der Gewässer, Röhrichte und Hochstaudenfluren, des Feucht- und Nassgrünlandes sowie der Auwälder;
- d.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen, landeskundlichen und erdgeschichtlichen Gründen sowie wegen der biogeographischen Bedeutung;
- e.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- f.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen und negativer Veränderungen ökologischer Zusammenhänge;
- g.) zur Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope;
- h.) zur Sicherung einer Kernfläche im landesweiten Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

1. Förderung von Initialmaßnahmen zur eigendynamischen Entwicklung der Gewässer
2. Naturnahe Waldbewirtschaftung mit Förderung des Alt- und Totholzanteils sowie Umwandlung nicht bodenständiger Bestände in gebietsheimische Waldgesellschaften

¹³ Denkmalschutzgesetz NRW – im Weiteren genannt DSchG

3. Anreicherung der Bachaue mit landschaftstypischen Strukturelementen wie naturnahen, bodenständig bestockten Auwäldern, Kleingewässern, Röhricht- und Großseggenbeständen
4. Extensivierung der Grünlandnutzung und Schaffung von Pufferzonen zu umliegenden Ackerflächen
5. Anlage von Gewässerrandstreifen
6. Steuerung der Freizeitnutzungen in dem Gebiet

2.1.06 Laubwäldchen bei Rödder

Größe: 6 ha

Das Gebiet ist in der Festsetzungskarte dargestellt.

Folgende Flurstücke sind ganz oder teilweise Bestandteil des Naturschutzgebiets:

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 45

Flurstücke: 3 tlw., 31 tlw., 32 tlw., 33 tlw.

Erläuterung

Nördlich des Dornaubaches in Rödder gelegen befindet sich der 6 ha große Wald-Grünlandkomplex. Den Hauptbestandteil des Naturschutzgebiets bildet der kleine mit überwiegend gebietsheimischen Arten bestockte Laubwald. Neben Eichen, Buchen und Hainbuchen in z. T. sehr hohem Baumholzalter verfügt der Wald über eine gering ausgeprägte Strauchschicht mit nur wenigen Störzeigern.

Besonders hervorzuheben ist der hohe Anteil an stehendem wie liegendem Totholz. In seiner Ausprägung und der inselartigen Lage stellt das kleine Waldgebiet einen wichtigen Trittstein für viele Tierarten wie etwa Höhlenbrüter und Fledermäuse inmitten des landwirtschaftlich überprägten Raumes dar.

Die als Wiese genutzten Grünlandfläche nördlich des Waldes ist von landschaftsgliedernden Hecken umgeben sowie in einem Teilbereich mit einer Baumgruppe alter Eichen bestanden.

Die Grünlandfläche selbst weist ein mäßig artenreiches Spektrum an Feuchte- und Magerkeitszeigern auf. Die Mähwiesen sind im weiten Umkreis nahezu die einzigen Grünlandflächen und stellen ein wertvolles Trittsteinbiotop für die daran gebundenen Lebensgemeinschaften sowie ein Relikt einer typisch münsterländischen, durch Hecken gegliederten Parklandschaft dar.

Die nördliche Teilfläche des Gebiets wird im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0210 geführt.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturschutzgebiet erfolgt gem. § 23 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines standortheimischen altholzreichen Eichen-Buchenwaldes im Übergang zum Eichen-Hainbuchenwald mit hoher Bedeutung als Lebensraum für eine z. T. stark gefährdete Tier- und Pflanzenwelt;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung mäßig artenreicher Grünlandflächen mit besonderer Bedeutung für die Tier- und Pflanzenwelt;
- c.) zur Erhaltung der besonders schutzwürdigen Böden;
- d.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen sowie landeskundlichen Gründen;
- e.) wegen der Seltenheit, besonderen Eigenart und der hervorragenden Schönheit des Gebiets;
- f.) zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Abwehr schädlicher Einwirkungen;
- g.) zur Erhaltung und Entwicklung eines Trittsteinbiotops von besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (Verbindungsfläche).

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Erreichung des Schutzzweckes sind die folgenden Maßnahmen erforderlich. Die Maßnahmen sind in einem Pflege- und Entwicklungsplan für das Gebiet näher zu bestimmen. Die Entwicklungsmaßnahmen werden im Einzelfall durch vertragliche Regelungen mit den Eigentümern oder Nutzungsberechtigten umgesetzt.

1. Förderung von artenreichen Grünländern durch eine extensivierte Nutzung
2. Erhaltung und Entwicklung von lebensraumtypischen Laubwäldern mit hohen Alt- und Totholzanteilen und strukturreichen Waldrändern
3. Belassen von anfallendem stehendem und liegendem Totholz
4. Erhaltung der Laubholzbestockung
5. Optimierung des Wasserhaushalts durch Verschluss vorhandener Entwässerungsgräben

2.2 Landschaftsschutzgebiete

Entsprechend § 26 Abs. 1 BNatSchG werden Landschaftsschutzgebiete festgesetzt, soweit es

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten,
2. wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft oder
3. wegen ihrer besonderen Bedeutung für die Erholung

erforderlich ist.

Die räumliche Abgrenzung der Landschaftsschutzgebiete erfolgt auf der Basis der rahmensetzenden Regionalplanung (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE)), der Entwicklungsziele für die Landschaft und der vorhandenen Grundlagendaten (Biotopkataster etc.). Die im Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege zum Regionalplan dargestellten Biotopverbundflächen sind soweit wie möglich zu berücksichtigen. Den Gebieten kommt neben der Funktion der Verbundkorridore auch eine Pufferfunktion für die Bereiche zum Schutz der Natur zu.

Die Ausweisung erstreckt sich im Allgemeinen auf die stärker strukturierten Bereiche der Kulturlandschaft. Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Die Lage und die Kennzeichnung von Landschaftsschutzgebieten sowie die von diesen Festsetzungen betroffenen Grundstücke sind der Festsetzungskarte zu entnehmen.

Klassifizierte Straßen und ihre Straßenkörper sowie Bahnstrecken und deren Bahnkörper sind von den Schutzfestsetzungen ausgenommen.

Innerhalb des Geltungsbereichs werden folgende Landschaftsschutzgebiete festgesetzt:

Nr.	Name	Größe (ha)
2.2.01	Parklandschaft um Buldern	1667,0
2.2.02	Bulderner Schlosswald	221,6
2.2.03	Engster Heide bis Göversheide	217,5
2.2.04	Nonnenbach	828,2
2.2.05	Kulturlandschaft um Holtrup	424,5
2.2.06	Kulturlandschaft zwischen Dernekamp und Berenbrock	848,2

Allgemeine Festsetzungen für alle Landschaftsschutzgebiete

A Schutzzweck

Der Schutzzweck gem. § 26 BNatSchG wird für jedes Landschaftsschutzgebiet gesondert festgesetzt.

B Verbote

In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Abs. 1 BNatSchG und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.

Inbesondere ist es verboten:

1. bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern – auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen – sowie die Außenseite bestehender baulicher Anlagen zu ändern. Bauliche Anlagen i. S. d. Satzung sind die in der Bauordnung für das Land NRW (in der jeweils geltenden Fassung) definierten Anlagen sowie Anlagen, die der Aufsicht der Bergbehörde unterliegen, Verkehrsanlagen, Wege und Plätze.

Unberührt bleiben:

das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle forstlicher Kalamitäten sowie bauliche Anlagen zur Emissionsminderung und Abluftführung;

die Errichtung von notwendigen Stellplätzen und Garagen/Carports auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von eingeschossigen untergeordneten Nebenanlagen und Einrichtungen i. S. d. § 14 Abs. 1 BauNVO wie Gartengerätehäuser, Gartengewächshäuser, Terrassen, Wege etc. für zugelassene oder rechtmäßig bestehende bauliche Anlagen auf Haus- und Hofgrundstücken;

die Errichtung von Windenergieanlagen einschließlich der hierfür erforderlichen Neben- und Erschließungsmaßnahmen innerhalb von Konzentrationszonen gem. Flächennutzungsplan.

2. Verkaufsbuden, -stände oder -wagen, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobile, Wohncontainer oder ähnliche dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen und Einrichtungen aufzustellen;

Unberührt bleibt:

das Errichten von Verkaufsbuden für den saisonalen Verkauf von Ernteprodukten („Ab-Feld-Verkauf“).

3. Werbeanlagen und Warenautomaten zu errichten oder anzubringen;

Unberührt bleiben:

die Hinweise auf die Schutzausweisung, Orts- und Verkehrshinweise, amtliche Verkehrszeichen, Warntafeln, Werbeschilder sowie Warenautomaten direktvermarktender landwirtschaftlicher Betriebe und Gartenbaubetriebe i. S. d. § 35 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, sofern sie nach Standort und Gestaltung an das Landschaftsbild angepasst sind und auf technische Hilfsmittel (z. B. Beleuchtung) verzichtet wird.

4. Leitungen aller Art zu verlegen, zu errichten oder zu ändern;

Unberührt bleiben:

Hausver- und Versorgungsleitungen, Leitungen zur Versorgung von Vieh- und Wildtränken und das Verlegen und die Unterhaltung von Leitungen im Baukörper von Straßen und befestigten Wegen, soweit dabei angrenzende Bäume, Hecken oder andere wertvolle Vegetationsstrukturen nicht erheblich beschädigt werden.

5. auf Flächen außerhalb der befestigten Straßen und Wege, außerhalb der Hofräume sowie der eingerichteten Park- und Stellplätze ein Kraftfahrzeug zu fahren oder abzustellen;

Unberührt bleibt:

das Fahren oder Abstellen land- und forstwirtschaftlicher Fahrzeuge.

6. Motorsportveranstaltungen durchzuführen sowie Motorflugmodelle zu betreiben;

7. landschaftsfremde Stoffe oder Gegenstände, insbesondere Abfallstoffe und Altmaterial, die das Landschaftsbild oder den Naturhaushalt gefährden oder beeinträchtigen, zu lagern, abzulagern, abzuleiten oder sich ihrer in anderer Weise zu entledigen;

Unberührt bleiben:

zugelassene Recyclingstoffe im land- und forstwirtschaftlichen Wegebau.

8. die Oberflächengestalt zu verändern; es ist insbesondere verboten:

- Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen und Sprengungen vorzunehmen;
- Böschungen, Senken, Täler und Terrassenkanten zu beseitigen oder zu verändern;

Unberührt bleiben:

Abgrabungen geringen Umfangs für den Eigenbedarf eines land- oder forstwirtschaftlichen Betriebes.

9. im Niederungsbereich der Fließgewässer oder in Kerbtälern Fischteiche anzulegen;

10. fließende oder stehende Gewässer, einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen und zu verändern, offene Viehtränken an fließenden Gewässern anzulegen oder dem Vieh Zugang zum fließenden Gewässer zu ermöglichen;

Unberührt bleibt:

die Beweidung der Uferbereiche in Absprache mit der unteren Landschaftsbehörde.

11. Kleingewässer und Grundstücke, auf denen diese liegen, zu Erholungszwecken (einschließlich Angeln) zu nutzen, sowie Fische und Vögel an oder in den Kleingewässern anzufüttern;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. den Grundwasserstand zu verändern;

Hinweis:

z. B. durch Erstanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bzw. des LWG bleiben unberührt.

Unberührt bleiben:

der Bau und die Nutzung von Hausbrunnen sowie die Unterhaltung und Erneuerung bestehender Drain- und Grabensysteme.

13. Grünland auf erosionsgefährdeten Hängen, in Überschwemmungsgebieten, auf Standorten mit hohen Grundwasserständen sowie auf Moorstandorten umzubereiten oder umzuwandeln (§ 5 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG);

Hinweis:

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag eine Ausnahme von dem Verbot des Pflegeumbruchs erteilen, wenn es sich nicht um eine vegetationskundlich bedeutsame Grünlandfläche (z. B. Glatthafer- oder Sumpfdotterblumenwiese) handelt und der Pflegeumbruch in der Zeit vom 01.07. - 30.09. durchgeführt wird. Der Antrag ist vier Wochen vor Beginn des Umbruchs bei der unteren Landschaftsbehörde zu stellen. Innerhalb dieser Frist ist über den Antrag zu entscheiden.

Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

14. Wald, Hecken, Feld- oder Ufergehölze, Einzelbäume oder Baumreihen, Sträucher sowie Röhricht- und Schilfbestände mutwillig (auch teilweise) zu beseitigen, zu beschädigen oder auf andere Weise in ihrem Bestand oder Wachstum zu beeinträchtigen. Als Beschädigung gilt auch das Verletzen des Wurzelwerkes;
15. wild lebende Pflanzen missbräuchlich zu entnehmen, ihre Bestände zu verwüsten oder ohne vernünftigen Grund niederzuschlagen;
16. wild lebenden Tieren mutwillig nachzustellen, sie zu stören, zu fangen, zu verletzen, zu töten oder zu beunruhigen oder ihre Eier, Larven, Puppen oder sonstigen Entwicklungsformen zu sammeln oder zu beschädigen;
17. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen und Obstwiesen sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen des § 39 WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. § 39 WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit es im Einzelfall nicht anders bestimmt ist und dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. Schutz-, Pflege-, Sicherungs-, Entwicklungs- und sonstige Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde angeordnet oder genehmigt sind oder von ihr selbst durchgeführt werden;
2. die Errichtung oder Änderung von nicht genehmigungspflichtigen, einem land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb dienenden baulichen Anlagen von nach Art und Größe ortsüblichen Weide-, Forstkultur-, Baumschulquartier- und Freikulturzäunen oder von Feuerwachtürmen;
3. Pflegemaßnahmen oder die bestimmungsgemäße Nutzung von Bäumen, Sträuchern sowie – unter der Voraussetzung, dass der Nutzer den Bestand als Ganzes erhält – von Hecken, Feld- und Ufergehölzen;
4. die zur Unterhaltung der Gewässer notwendigen Maßnahmen sowie Maßnahmen, die von der unteren Wasserbehörde genehmigt wurden;
5. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.2 B Nrn. 1, 4, 7, 8, 10, 12, 13, 17 gelten jedoch uneingeschränkt;
6. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 des LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.1 B Nrn. 1, 9, 11 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
7. die Unterhaltung von privaten Wegen, öffentlichen Verkehrswegen sowie Maßnahmen zur Sicherung des Bahn- und Straßenverkehrs;
8. alle anderen ordnungsgemäßen bzw. genehmigten Nutzungen;

Hinweis:

Hierzu zählen auch ortsübliche Brauchtumsveranstaltungen.

9. Vorhaben, die nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB privilegiert sind;
10. Vorhaben nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sowie die nach § 35 Abs. 2 i. V. m. § 35 Abs. 4 Satz 1 Nrn. 1-5 BauGB zu genehmigenden Bauvorhaben;
11. der Bau von Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 BauGB inklusive der dafür notwendigen Leitungen (Infrastrukturmaßnahmen);
12. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten;
13. das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen in Landschaftsschutzgebieten durch Grundeigentümer, Erbbauberechtigte und Nießbraucher. Entsprechendes gilt für das Reiten und Führen von Pferden außerhalb von Straßen und Wegen mit Erlaubnis der Grundeigentümer, Erbbauberechtigten oder Nießbraucher. Der Schutzzweck des jeweiligen Landschaftsschutzgebiets ist hierbei zu beachten.

E Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen

Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen werden entsprechend dem Schutzzweck und dem Entwicklungsziel für die Landschaft unter 5.1 bis 5.3 festgesetzt.

F Ausnahmen

Die untere Landschaftsbehörde kann in den nachfolgend genannten Fällen auf Antrag eine Ausnahme erteilen, wenn das Vorhaben nach Standort und Gestaltung der Landschaft angepasst wird und der jeweilige Schutzzweck nicht entgegensteht:

1. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nr.1:
 - a.) für Vorhaben i. S. d. § 35 Abs. 1 Nrn. 2, 3 und 4 und Abs. 4 Nr. 6 BauGB;
 - b.) für die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe und das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen;
2. von den Verboten der Festsetzung 2.2 B Nrn. 2 und 3; hierzu ist eine Stellungnahme bzw. Genehmigung der zuständigen Bauaufsichtsbehörde erforderlich;
3. von den Verboten der Festsetzungen 2.2 B Nrn. 4, 8 und 12 und den Geboten der Festsetzung 2.2 C. Dies gilt auch für die Erstanlage von Drainagen, wenn sie der ordnungsgemäßen landwirtschaftlichen Bodennutzung dienen; hierzu ist eine Stellungnahme der Landwirtschaftskammer erforderlich.

Mit Erteilung der Ausnahme können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Landschaftsschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

G Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i.V.m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen.

H Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.2 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Landschaftsschutzgebiete zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Landschaftsschutzgebiete

2.2.01 Parklandschaft um Buldern

Größe: 1712,7 ha

Erläuterung

Das Gebiet umfasst den Bereich rund um die Ortslage von Buldern. Auf den meist grund- und stauwasserfeuchten Böden haben sich eine reich gegliederte Feldflur aus Grünland, Acker, Hecken- und Feldgehölzen sowie einzelne Wälder entwickelt, die von einem engen Gewässernetz entwässert und zusätzlich gegliedert werden.

Das Gebiet stellt einen Ausschnitt der kleinstrukturierten, bäuerlichen Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes dar. Oftmals sind noch die typischen langgezogenen und schmalen Kampfluren vorzufinden, die von einem Heckennetz und kleineren Entwässerungsgräben gegliedert werden. Unter Grünland sind teilweise auch noch die für die ehemalige Nutzung typischen Wölbackerstrukturen zu erkennen.

In dem Gebiet sind noch mehrere kleine Wäldchen vorhanden, die bei den stauwasserfeuchten Bodenverhältnissen überwiegend den Eichen-Hainbuchenwäldern zuzuordnen sind. Die beiden größten Wälder, der Neue Busch nördlich Buldern und der Bulderner Schlosswald südlich Haus Buldern sind als eigenständiges Naturschutzgebiet 2.1.02 bzw. als Landschaftsschutzgebiet 2.2.02 festgesetzt.

Für den landesweiten Biotopverbund sind insbesondere die Flächen südlich und östlich von Buldern (Verbindungsfläche VB-MS-4110-001 – Parklandschaft bei Buldern) und die Grünland-Waldkomplexe nördlich Buldern (Verbindungsfläche VB-MS-4109-005 – Grünland-Waldkomplexe zwischen Dülmen und Buldern) von besonderer Bedeutung. Von herausragender Bedeutung sind die Gewässerachsen von Karthäuser Mühlenbach und Hagenbach (Kernfläche VB-MS-4009-103) sowie Nonnenbach/Hagenbach (Kernfläche VB-MS-4010-002), die überwiegend als Naturschutzgebiet gesichert sind.

Für die landschaftsgebundene Erholung sind insbesondere die Bereiche im Umfeld der Ortslage von Bedeutung. Hierzu zählt besonders der Bereich des Bulderner Sees.

Unter dem Gesichtspunkt der schutzwürdigen Böden sind innerhalb des Landschaftsschutzgebietes flächig Pseudogleyböden vertreten, die als Stauwasserböden eine Bodenfunktion für das Biotopentwicklungspotenzial (Extremstandorte) aufweisen und als sehr schutzwürdig (Stufe 2) eingestuft werden. Im Bereich des Bulderner Sees und in Limbergen sind auch zu einem kleineren Teil Plaggeneschböden vorhanden, die aufgrund ihrer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte als besonders schutzwürdig (Stufe 3) gelten.

Westlich von Buldern erstreckt sich die weitgehend offene Feldflur von Rödder, die von der Kulisse des Bulderner Schlosswaldes beherrscht wird. Hier ist das Landschaftsbild von einem meist kleinräumigen Wechsel landwirtschaftlicher Nutzflächen mit eingebetteten Hofstellen gekennzeichnet, die von Gehölzbeständen, Gewässern, linienförmigen Gehölzbeständen und kleinen Wäldchen gegliedert werden. In der intensiv genutzten Landwirtschaft stellen diese Strukturen wertvolle Trittsteinbiotope dar, die zudem die Blickbeziehungen zwischen einzelnen größeren Ackerflächen unterbrechen und so das typische Bild der Münsterländer Parklandschaft darstellen.

In diese Landschaft eingebettet liegt die Ziegelei als ein größerer Sonderstandort innerhalb des Landschaftsschutzgebietes. In den angrenzenden ehemaligen und bereits teilverfüllten Tonabgrabungsflächen haben sich auf den offenen Böden bereits Pionier- und Ruderalfluren sowie feuchte Senken gebildet, die ein herausragendes Biotopentwicklungspotenzial für eine Vielzahl an Tier- und Pflanzenarten, insbesondere für Amphibien besitzen. Die so entwickelten Flächen fügen sich optisch in umgebende Landschaft ein.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet zu großen Teilen als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets wird den Darstellungen des Regionalplans gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- c.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung,
- e.) zum Schutz und zur Pufferung der eingeschlossenen und angrenzenden Naturschutzgebiete 2.1.02 Neuer Busch und 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern;
- f.) wegen der Bedeutung für den Biotopverbund, insbesondere der Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes;
- g.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der besonders und der sehr schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Der Regionalplan Münsterland stellt eine Teilfläche des Landschaftsschutzgebiets im Bereich Rödder als einen Bereich zur/m Sicherung und Abbau oberflächennaher Bodenschätze dar.

Außer den unter 2.2 D genannten nicht betroffenen Tätigkeiten bleiben von den Verboten unberührt, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

14. die im Zusammenhang mit der Sicherung und dem Abbau oberflächennaher Bodenschätze verbundenen Tätigkeiten;

2.2.02 Bulderner Schlosswald

Größe: 221,6 ha

Erläuterung

Im Zentrum des Gebiets liegt der Bulderner Schlosswald, ein großes Waldgebiet südlich des Haus Buldern, das zu großen Teilen als Wildgatter eingefriedet ist. Rund um das Haus Buldern schließen sich auch größere Offenlandbereiche an. Der Kleuterbach durchfließt mit seinem Gräftensystem im Bereich des Haus Buldern das Gebiet.

Der Waldbestand wird überwiegend von Eichen- und Buchenbeständen dominiert. Größeren Anteil an dem Wald haben auch Nadelwaldbestände. Prägend für das Gebiet sind die zahlreichen Gräben und Gewässerläufe. Im südlichen Teil liegt ein größerer Altarm des Kleuterbaches.

Der Bulderner Schlosswald verfügt über eine hohe Wilddichte und ist durch die Einfriedung relativ störungsarm. Die wertvollen, oft altholzreichen naturnahen Waldbestände und die z. T. eng damit verzahnten Gewässer und Grünlandflächen stellen einen bedeutsamen Kernbaustein für den Biotopverbund naturnaher Laubwälder und das Verbundsystem der Münsterländischen Parklandschaft dar.

Die Bereiche um das Haus Buldern stellen mit ihrem Reichtum an naturbetonten Stillgewässern, den alten Gehölzbeständen und dem Feuchtwald einen wichtigen Lebensraum für an Wald und Gewässer gebundene Tier- und Pflanzenarten dar. Das Schloss und der angrenzende Park sind zudem von besonderer kulturhistorischer Bedeutung.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets wird den Darstellungen des Regionalplans gefolgt.

Der Landschaftspark am Haus Buldern einschließlich der Gräften, der Allee und der angrenzenden Waldflächen sind ein eingetragenes Gartendenkmal gem. § 3 DSchG.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung eines störungsarmen, strukturreichen Waldgebiets;
- b.) zur Erhaltung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, insbesondere im Hinblick auf die Beibehaltung und Erhöhung standorttypischer Waldanteile;
- c.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente,
- d.) aufgrund der besonderen kulturhistorischen Bedeutung des Landschaftsparks und des Schlossensembles;
- e.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- f.) zum Schutz und zur Pufferung des angrenzenden Naturschutzgebiets 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern;
- g.) zur Entwicklung und Sicherung von Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes;
- h.) zur Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, insbesondere zur Sicherung der besonders schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.03 Engster Heide bis Göversheide

Größe: 217,5 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst das Mischwaldgebiet zwischen der Stadt Dülmen und der Ortslage von Buldern. Es wird im Westen von der B 474 und im Osten von der K 13 begrenzt.

Im Kern des Gebiets liegen fünf einzelne Wälder, die im engen räumlichen Zusammenhang stehen. Sie zeichnen sich durch hohe Baumarten- und Strukturdiversität aus: neben naturnahem und altholzreichem Buchen- und Eichenwald (v.a. Eichen-Buchenwald und Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald) kommen großflächig Nadelholz- und Hybridpappelforste vor. Im Biotopkataster sind die Flächen teilweise als schutzwürdig eingestuft.

Der kleinräumige Wechsel zwischen den einzelnen Wäldern und der dazwischen liegenden typisch strukturierten Feldflur stellt einen Ausschnitt der charakteristischen Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes dar.

Das Gebiet ist mit seinen z. T. gut ausgebildeten, alten, naturnahen Wäldern ein bedeutsamer Lebensraum für waldgebundene Pflanzen- und Tierarten und zusammen mit den umliegenden Waldflächen ein Kernbereich in dem Biotopverbundsystem für naturnahe Laubwälder in der Region. Im landesweiten Biotopverbundsystem wird der Bereich als eine Verbindungsfläche mit besonderer Bedeutung (VB-MS-4109-005 – Grünland-Waldkomplexe zwischen Dülmen und Buldern) eingestuft.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets wird den Darstellungen des Regionalplans gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung einzelner Waldflächen im engen räumlichen Zusammenhang in einem sonst überwiegend waldarmen Landschaftsraum;
- b.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- c.) wegen der besonderen Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes;
- d.) zur Sicherung und Entwicklung einer Verbindungsfläche des Biotopverbundes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.04 Nonnenbach

Größe: 828,2 ha

Erläuterung

Das Gebiet umfasst im Kern den Verlauf des Nonnenbaches und seiner umgebenden Landschaft von der BAB 43 im Norden bis zum Dortmund-Ems-Kanal im Süden.

Der Landschaftsausschnitt stellt eine überwiegend reich strukturierte und vielgestaltige Landschaft entlang des Nonnenbaches dar. In Abschnitten finden sich noch strukturierte Grünlandbereiche, kleinere Wäldchen und Feldgehölze, die typische Elemente der gewachsenen Kulturlandschaft des Kernmünsterlandes (Münsterländer Parklandschaft) darstellen.

Südlich der K 2 (Bulderner Straße) bis zum Dortmund-Ems-Kanal verläuft der Nonnenbach in einem weitgehend begradigten Verlauf durch einen ackerbaulich geprägten Bereich.

Der Nonnenbach ist einer der größten Zuflüsse der Stever und somit Bestandteil einer herausragenden Biotopvernetzungsachse in der zumeist strukturarmen Ackerlandschaft. Trotz des oftmals relativ hohen Ausbaugrades sind die Bäche mit naturbetonten bis naturnahen Abschnitten und z. T. gut ausgebildeter Wasservegetation von großer Bedeutung im Fließgewässer-Biotopverbundsystem des Münsterlandes. Teilbereiche des Nonnenbaches mit naturnahen Gewässerabschnitten sind ein wertvoller Lebensraum für fließgewässertypische Arten und besitzen in dem ansonsten strukturärmeren Wasserlauf eine wichtige Refugial- und Trittsteinbiotopfunktion. Auch weitere, lokal vorkommende auentypische Biotope wie z. T. naturnahe Stillgewässer, Röhrichte, Seggenriede, feuchte Hochstaudenfluren, Auwaldrelikte oder Auen- und Feuchtgrünland stellen für die entsprechenden Lebensgemeinschaften wichtige Refugial- und Trittsteinbiotope dar. Die oft naturnahen Feldgehölze und Waldbestände stellen in der strukturarmen Ackerlandschaft wertvolle Lebensräume und Trittsteinbiotope für walddtypische Arten dar.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als Bereich zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets wird den Darstellungen des Regionalplans gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung eines Fließgewässers und seiner Auen mit allen Auenstrukturen wie Ufer- und Feldgehölze, Gebüsche, Hecken, Kleingewässer und Feuchtgrünland als Lebensraum für eine große Zahl z. T. gefährdeter Tier- und Pflanzenarten;
- b.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung eines tieflandgeprägten Niederungsbaches;
- c.) zur Erhaltung und Wiederherstellung der Artenvielfalt, der strukturellen Vielfalt und der Vernetzungselemente;
- d.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsbildes;
- e.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung;
- f.) zur Entwicklung und Sicherung von Kernflächen des landesweiten Biotopverbundes.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.05 Kulturlandschaft von Holtrup

Größe: 424,5 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet umfasst im Kern die von mehreren kleinen Wäldchen gegliederte Kulturlandschaft der Bauerschaft Holtrup westlich der Ortslage von Senden. Vielfach finden sich naturnahe, altholzreiche Eichen-Buchenwälder und feuchte Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwälder in dem Gebiet.

Für den landesweiten Biotopverbund ist der Bereich als Verbindungsfläche von besonderer Bedeutung.

Die siedlungsnahen Lage und die vorhandene Landschaftsqualität führen zu einer hohen Bedeutung des Raumes für die landschaftsgebundene Erholung.

Der Regionalplan Münsterland stellt die Wälder zum Teil als Bereiche zum Schutz der Natur sowie zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets wird den Darstellungen des Regionalplans gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, einschließlich des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit und der besonderen kulturhistorischen Bedeutung der Landschaft;
- c.) wegen der besonderen Bedeutung als Verbindungsfläche im landesweiten Biotopverbund;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für die Erholung.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.2.06 Kulturlandschaft zwischen Dernekamp und Berenbrock

Größe: 848,2 ha

Erläuterung

Das Landschaftsschutzgebiet reicht von der alten B 474 bei Dernekamp im Nordwesten bis zum Dortmund-Ems-Kanal im Osten. Dabei umfasst das Gebiet die kleinstrukturierte Kulturlandschaft westlich der Bollenfeldsheide bis hin zum Berenbrocks Busch. Es liegt dabei im Landschaftsraum der Dülmener Sandplatte, die sich hier als flacher Geländerücken von der benachbarten Bulderner Geschiebelehmplatte abhebt. Das Gelände fällt deutlich in Richtung Lüdinghausener-Olfener Flachmulde ab.

Das schmale Schutzgebiet ist durch zahlreiche kleine Wälder geprägt, die im Biotopkataster zu einem Großteil als schutzwürdig eingestuft sind.

Ein Großteil der Fläche stellt einen Verbindungskorridor im Sinne des landesweiten Biotopverbundes (VB-MS-3910-007) dar. Hierzu zählen die Biotopverbundflächen VB-MS-4109-009 – Sueskenbrocks und Bollenfelds Heide und VB-MS-4110-002 – Kulturlandschaft und Waldkomplexe im Nordwesten von Lüdinghausen.

Weit verbreitet sind in dem Gebiet schutzwürdige Böden. Sehr schutzwürdige Böden (Stufe 3) finden sich westlich der B 474. Hierzu zählen Plaggeneschböden aufgrund der Bodenfunktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie Anmoorgleye aufgrund der Bodenfunktion als Biotopentwicklungspotenzial. Darüber hinaus sind im Landschaftsraum der Bulderner Geschiebelehmplatte Pseudogleyböden verbreitet, die aufgrund ihrer Bodenfunktion als Biotopentwicklungspotenzial als besonders schutzwürdig (Stufe 2) gelten. Aufgrund der Bodenfunktion der natürlichen Bodenfruchtbarkeit sind die hier anstehenden Braunerden als schutzwürdig (Stufe 1) eingestuft. Hierzu zählen zum einen Plaggenesche als sehr schutzwürdige Böden sowie Pseudogleye, Böden aus Mudden oder Wiesenmergel und weitere Plaggeneschstandorte als besonders schutzwürdige Böden.

Der Regionalplan Münsterland stellt das Gebiet als einen Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung dar. Mit der Ausweisung des Landschaftsschutzgebiets wird den Darstellungen des Regionalplans gefolgt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Landschaftsschutzgebiet erfolgt gem. § 26 BNatSchG insbesondere:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes;
- b.) wegen der Vielfalt, Eigenart und Schönheit des Landschaftsraumes;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung von schutzwürdigen Biotopen;
- d.) zur Sicherung und Entwicklung von Verbindungsflächen des Biotopverbundes;
- e.) zur Erhaltung und Sicherung von schutzwürdigen, besonders schutzwürdigen und sehr schutzwürdigen Böden.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.2 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

2.3 Naturdenkmäler

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Entsprechend § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen Gründen oder
- 2) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart oder Schönheit

erforderlich ist.

Nach der Festsetzung als Naturdenkmal geht die Verkehrssicherungspflicht für die Naturdenkmäler auf den Kreis Coesfeld über.

Allgemeine Festsetzungen für alle Naturdenkmäler

A Schutzzweck

Es gilt für alle Naturdenkmäler, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) Erhaltung von besonders wertvollen alten Einzelbäumen und Baumgruppen, die aufgrund ihrer arttypischen Erscheinung und Schönheit für das Landschaftsbild von hervorragender Bedeutung sind.

Bei den als Naturdenkmal ausgewiesenen Bäumen sind auch der Wurzelbereich und die Fläche unter der Baumkrone (Traufbereich) sowie ein 2 m breiter Streifen rund um den Traufbereich unter Schutz gestellt. Der Traufbereich, der Wurzelbereich und der 2 m breite Streifen bilden zusammen den jeweiligen Schutzbereich.

B Verbote

Nach § 28 BNatSchG Abs. 2 sind, soweit 2.3 D nicht etwas anderes bestimmt, die Beseitigung eines Naturdenkmals sowie alle Handlungen, die zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung des Naturdenkmals führen können, verboten.

Insbesondere ist es verboten:

1. das Naturdenkmal zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder Teile davon abzutrennen oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen; dazu gehört auch das Beschädigen des Wurzelwerkes oder der Rinde;
2. Bäume und Sträucher aufzuasten und auszulichten;
3. im Schutzbereich des Naturdenkmals den Boden zu verdichten oder zu versiegeln;

4. das Naturdenkmal durch künstliche Veränderung des Grundwasserflurabstandes zu schädigen;
5. Abfallstoffe, Abwässer, Salze, Säuren, Laugen, Farben, landschaftsfremde Gegenstände, Baumaterialien, Geräte oder Maschinen, Schutt, Altmaterial und Chemikalien im Schutzbereich der Naturdenkmäler zu lagern, anzuschütten oder auszugießen oder Gärfuttermieten anzulegen;
6. im Wurzel-, Stamm- oder Kronenbereich Pflanzenschutz-/ Schädlingsbekämpfungs- und Düngemittel auszubringen;
7. im Schutzbereich Abgrabungen, Ausschachtungen (z. B. durch das Ausheben von Gräben), Aufschüttungen, Verfüllungen oder andere die Bodengestalt verändernde Maßnahmen vorzunehmen sowie Wälle, Senken oder andere Bestandteile des Bodenreliefs, die zu dem Naturdenkmal gehören, zu beseitigen oder zu beschädigen;
8. Leitungen aller Art innerhalb des Schutzbereiches zu verlegen, zu errichten, zu verändern oder an dem Naturdenkmal zu befestigen;
9. Gegenstände oder Werbeanlagen anzubringen;
10. Ansitzleitern, Hochsitze oder andere jagdliche Einrichtungen zu errichten;
11. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) im Schutzbereich zu errichten oder zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;
12. im Schutzbereich Zelte zu errichten, Wohnwagen oder Wohnmobile abzustellen, Abstellplätze für Kraftfahrzeuge neu zu erstellen;
13. Verkaufsstände, Verkaufswagen oder Warenautomaten im Schutzbereich aufzustellen;
14. im Schutzbereich Feuer zu machen oder Materialien abzubrennen;
15. die derzeitige Nutzung des Schutzbereiches ohne Genehmigung der unteren Landschaftsbehörde zu verändern.

C Gebote

1. Alle Handlungen, die zur Erhaltung und Sicherung des Naturdenkmals notwendig sind, sind vom Eigentümer oder Nutzungsberechtigten des Grundstückes, auf dem es sich befindet, zu dulden und zu ermöglichen (§ 65 BNatSchG).
2. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes auf dem sich das Naturdenkmal befindet, hat Schäden an diesem und Gefahren, die von ihm ausgehen oder auf ihn einwirken, unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.
3. Die Naturdenkmäler sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit im Einzelfall nicht anders bestimmt oder es dem Schutzzweck nicht widerspricht:

1. alle von der unteren Landschaftsbehörde genehmigten Maßnahmen, die der Pflege und Unterhaltung des Naturdenkmals sowie der Verkehrssicherheit dienen, auch wenn sie den o. g. Festsetzungen widersprechen;
2. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
3. die ordnungsgemäße Nutzung der angrenzenden Flächen.

E Ausnahmen und Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde erteilt auf Antrag eine Ausnahme von den Verboten unter 2.3 B für Maßnahmen, die den Schutzzweck nicht beeinträchtigen.

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn

- a.) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b.) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 4a LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung der Belange des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Ausnahmen und Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.3 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für Naturdenkmäler zuwider handelt.

Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Besondere Festsetzungen für einzelne Naturdenkmäler

2.3.01 22 Hainbuchen

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 45

Flurstück: 31

Erläuterung

Das seit 14.08.1974 (Neuverordnung vom 15.08.2005) bestehende Naturdenkmal 22 Hainbuchen liegt am Dornaubach westlich von Hiddingsel.

Dabei handelt es sich um eine Gruppe von geschneitelten Hainbuchen. Von den einst ca. 40 Hainbuchen sind noch 22 Exemplare vorhanden.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als Naturdenkmal erfolgt gem. § 28 BNatSchG:

- a.) aus wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen und landeskundlichen Gründen
- b.) wegen ihrer Seltenheit, Eigenart und Schönheit.

2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- 1) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
- 2) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- 3) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- 4) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist.

Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen.

Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach den §§ 47 und 47a LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gem. den §§ 23, 26, 28, 29 BNatSchG bedarf es nicht. Die gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Allgemeine Festsetzungen für alle geschützten Landschaftsbestandteile

A Schutzzweck

Die Festsetzung der geschützten Landschaftsbestandteile erfolgt, wenn nicht im Einzelfall anders festgesetzt:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Landschaftsbestandteilen zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zum Schutz und zur Entwicklung von Kleinbiotopen im Hinblick auf die Erhaltung eines Biotopverbundsystems;
- c.) zur Erhaltung von Landschaftselementen zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes;
- d.) wegen der Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- e.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen.

B Verbote

Nach § 29 BNatSchG sind bei geschützten Landschaftsbestandteilen alle Handlungen verboten, die zur Beseitigung, Zerstörung, Beschädigung oder Veränderung führen können.

Inbesondere ist es verboten:

1. den geschützten Landschaftsbestandteil zu beschädigen, auszureißen, auszugraben oder auf andere Weise in seinem Wachstum oder Erscheinungsbild zu beeinträchtigen;
2. den Boden im Kronen- bzw. Traufbereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu befestigen oder zu verdichten;

Unberührt bleiben:

der ordnungsgemäße Wegebau; die Unterhaltung bestehender Wege.

3. den Grundwasserspiegel im Bereich des geschützten Landschaftsbestandteils zu verändern;

Hinweis:

z. B. durch Neuanlage von Gräben und Drainagen. Die Vorschriften des WHG bleiben unberührt.

4. Aufschüttungen, Verfüllungen, Abgrabungen, Ausschachtungen oder Sprengungen sowie sonstige Veränderungen des Bodenreliefs vorzunehmen;
5. ober- oder unterirdische Versorgungs- und Entsorgungsleitungen einschließlich Fernmeldeleitungen und -einrichtungen zu verlegen oder zu verändern, ausgenommen Hauswasserver- und -entsorgung;

Unberührt bleiben:

Leitungsverlegungen in vorhandenen Leitungstrassen, die Hauswasserver- und -entsorgung sowie der Ersatz bzw. die Unterhaltung bestehender Drainsysteme.

6. Wälle, Senken, Böschungen, Gräben oder andere Formen des Kleinreliefs zu zerstören oder zu beschädigen;
7. bauliche Anlagen i. S. d. Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (in der jeweils geltenden Fassung) zu errichten, zu erweitern oder in einer das Landschaftsbild beeinträchtigenden Weise zu ändern, auch wenn sie keiner Genehmigung bedürfen;

Unberührt bleibt:

die Errichtung von Viehunterständen, wenn diese in landschaftstypischer Bauweise ausgeführt werden und bei der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und diese nicht binnen eines Monats hiergegen Bedenken erhoben hat.

8. landschaftsfremde Gegenstände, flüssige Abfallstoffe, Schutt oder Altmaterial wegzwerfen, abzuladen, abzuleiten oder zu lagern;
9. Zelte, Wohnwagen oder ähnliche, dem zeitweisen Aufenthalt von Menschen dienende Anlagen aufzustellen oder abzustellen;
10. fließende oder stehende Gewässer einschließlich Teichanlagen – unbeschadet wasserrechtlicher Bestimmungen – zu beseitigen, zu verfüllen oder zu verändern und ihre Wasserqualität durch Einleitung oder Einbringung von flüssigen oder festen Stoffen zu verunreinigen (dies gilt auch für neu angelegte Gewässer);

11. Kleingewässer zu Erholungszwecken (einschl. ungenehmigter fischereilicher Nutzung) zu nutzen, Fische und Vögel anzufüttern sowie die Ufervegetation zu zerstören;

Unberührt bleibt:

die private Eigennutzung von Kleingewässern zu Angelzwecken.

Begriffsbestimmung:

Kleingewässer i. S. d. Satzung: Gewässer ohne Anschluss an ein Fließgewässer, die kleiner als etwa 800 m² sind. Darunter fallen z. B.: Tümpel, Weiher, Teiche, Altwässer und Sölle.

12. im Rahmen der Erholungs- und Freizeitnutzung zu lagern und Feuer zu machen;
13. sonstige Tätigkeiten auszuüben, deren Auswirkungen den geschützten Landschaftsbestandteil beeinträchtigen oder schädigen. Dazu zählen auch Handlungen, die geeignet sind, das Erscheinungsbild und das Wachstum der Gehölze oder sonstiger wildwachsender Pflanzen nachteilig zu beeinflussen;
14. Verkehrs- und deren Nebenanlagen anzulegen oder auszubauen;

Hinweis:

Die Neuanlage von befestigten Holzlagerplätzen und Forstwirtschaftswegen oder deren Überführung in eine höhere Ausbaustufe ist nur mit Zustimmung der unteren Forstbehörde und der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich. Dies betrifft nicht das Anlegen von Holzlagerplätzen im Falle von forstlichen Kalamitäten.

Das Anlegen von landwirtschaftlichen Wegen ist nur mit Zustimmung der unteren Landschaftsbehörde auf Antrag möglich.

15. Erstaufforstungen einschließlich der Anlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen vorzunehmen;
16. Grünland umzubrechen oder umzuwandeln;

Hinweis:

Pflegeumbrüche können unter Beachtung des Schutzzwecks durchgeführt werden, wenn sie spätestens vier Wochen vor Beginn der unteren Landschaftsbehörde angezeigt worden sind und die untere Landschaftsbehörde nicht innerhalb dieser Frist Bedenken erhoben hat. Biotope nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG dürfen nicht umgewandelt, umgebrochen oder nachgesät werden.

Flächen, die auf der Basis vertraglicher Vereinbarungen bereits von Acker in Grünland umgewandelt worden sind oder zukünftig umgewandelt werden fallen nicht unter das Grünlandumwandlungsverbot, sondern dürfen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes wieder in Ackernutzung genommen werden.

Begriffsbestimmung:

Umwandlung ist eine auf Dauer angelegte Veränderung von Grünland oder Brachflächen in Acker oder eine andere Nutzungsart.

Pflegeumbruch ist eine im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft vorübergehende mechanische Veränderung von Grünland und die sofortige Wiederherstellung der Fläche als Dauergrünland nach dem Umbruch.

17. eine Endnutzung in Form eines Kahlhiebes.

Begriffsbestimmung:

Kahlhiebe i. S. d. Verbotes sind alle innerhalb von 3 Jahren durchgeführten flächenhaften Nutzungen auf mehr als 0,3 ha zusammenhängender Waldfläche eines Waldbesitzes und Einschläge, die den Bestockungsgrad unter 0,3 absenken. Ausgenommen hiervon sind notwendige Maßnahmen zur Förderung der Eichenverjüngung oder sonstige Biotopverbesserungsmaßnahmen;

18. Bäume mit Horsten und Höhlenbäume zu fällen.

Hinweis:

Gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG besteht das o. g. Verbot grundsätzlich und unabhängig von Schutzgebietsausweisungen. Im Rahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft sind in diesem Zusammenhang jedoch Maßnahmen der Verkehrssicherung möglich, sofern der Fortbestand der lokalen Population nicht gefährdet ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG). Hierzu sind grundsätzlich die §§ 44 und 45 BNatSchG zu beachten. Maßnahmen der Verkehrssicherung sind in entsprechenden Fällen mit der unteren Landschaftsbehörde abzustimmen.

C Gebote

1. Hecken, Gehölzstreifen, Kopf- und Obstbäume sind in bisheriger Art und im bisherigen Umfang zu pflegen und zu unterhalten.
2. Bei Abgängen oder starker Schädigung von Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen sind diese zu ersetzen. Dabei sind die Bedeutung des geschützten Landschaftsbestandteils für das Landschaftsbild und den Naturhaushalt sowie die landwirtschaftlichen Belange zu berücksichtigen.

Hinweis:

Für Streuobstwiesen werden im Einzelfall Pflege- und Entwicklungsaussagen getroffen.

3. Die Unterhaltung der Gewässer ist in naturnaher Art und Weise entsprechend den Zielen der §§ 39ff WHG durchzuführen.

Hinweis:

Bei Unterhaltungsmaßnahmen an den Fließgewässern sollte die untere Landschaftsbehörde frühzeitig unterrichtet und angehört werden. Die Einzelheiten richten sich nach den Vorschriften gem. der §§ 39ff WHG, den Vorgaben des LWG sowie der Richtlinie für naturnahe Unterhaltung und naturnahen Ausbau der Fließgewässer in NRW.

4. Der Eigentümer oder Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem sich der geschützte Landschaftsbestandteil befindet, hat bestandsgefährdende Schäden an diesem unverzüglich der unteren Landschaftsbehörde zu melden.
5. Bei Wiederaufforstung von Laubwaldflächen sind nur bodenständige Baum- und Straucharten zu verwenden.

Hinweis:

Die Begriffe für Laubwaldpflanzungen aus Naturschutzsicht werden nicht einheitlich verwendet (gebietsheimisch, standortheimisch, bodenständig,...). Für den Bereich des Landschaftsplans sind mit dem Begriff „bodenständig“ Gehölze der „potentiellen

natürlichen Vegetation“ gemeint, die sich im Wege der natürlichen Sukzession einstellen würden.

D Nicht betroffene Tätigkeiten

Unberührt von den Verboten bleiben, soweit nicht bei den einzelnen Schutzgebieten gesondert festgesetzt:

1. alle Maßnahmen, die von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind und der Pflege des Landschaftsbestandteils sowie der Verkehrssicherheit dienen;
2. die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung unter Beachtung der Grundsätze der guten fachlichen Praxis und die ordnungsgemäße Ausübung der Imkerei in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang bzw. nach Maßgabe der Pachtverträge. Die Verbote 2.4 B Nrn. 1-8, 10 und 13-18 gelten jedoch uneingeschränkt;
3. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd i. w. S. und Maßnahmen des Jagdschutzes gem. § 23 BJagdG i. V. m. § 25 LJG-NRW sowie der ordnungsgemäßen Ausübung der Fischerei. Die Verbote 2.4 B Nrn. 7, 9, 10, 11 und 13 gelten jedoch uneingeschränkt. Das Errichten, Unterhalten und gegebenenfalls Beseitigen von offenen Hochsitzen und Leitern ist zulässig; diese sollten unauffällig sein und sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken sowie dem Landschaftsbild anzupassen. Geschlossene Jagdkanzeln dürfen nur neu errichtet werden, soweit pro angefangene 75 ha bejagbare Fläche des jeweiligen Jagdrevieres innerhalb des Schutzgebiets nicht mehr als eine geschlossene Jagdkanzel vorhanden ist und diese mit einem Kanzelboden von max. 1,20 m x 1,50 m aus bodenständigem Material außerhalb der offenen Flur (im Wald, am Waldrand, in gleichhohen Hecken oder Gehölzstreifen) errichtet wird;
4. die ordnungsgemäße Nutzung der Hecken und die forstwirtschaftliche Nutzung von Bäumen, Baumgruppen oder Baumreihen. Die Nutzung der letztgenannten ist mit der Maßgabe versehen, dass die untere Landschaftsbehörde mindestens eine Woche vorher davon unterrichtet und für die genutzten Bäume Ersatz angepflanzt wird;

Hinweis:

Die Ersatzpflanzung hat in der der Nutzung nachfolgenden Pflanzperiode mit bodenständigen Laubgehölzen zu erfolgen.

5. wissenschaftliche Untersuchungen, soweit sie von der unteren Landschaftsbehörde genehmigt sind;
6. alle vor Inkrafttreten des Landschaftsplans sonstigen bisher nicht erwähnten rechtmäßigen bzw. genehmigten Nutzungen in der bisherigen Art und im bisherigen Umfang;
7. gesetzlich vorgeschriebene Maßnahmen, die z. B. zur Unterhaltung oder Instandsetzung bestehender Leitungsnetze notwendig sind. Diese Maßnahmen sind der unteren Landschaftsbehörde vor Beginn anzuzeigen. Die Sonderbefugnisse nach dem Telekommunikationsgesetz sind zu beachten.

E Befreiungen

Die untere Landschaftsbehörde kann auf Antrag nach § 67 BNatSchG i. V. m. § 69 Abs. 1 LG Befreiung erteilen, wenn

- a) dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
- b) die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

§ 15 BNatSchG i. V. m. § 4a LG gilt entsprechend. Der Beirat bei der unteren Landschaftsbehörde kann einer beabsichtigten Befreiung mit der Folge widersprechen, dass die Vertretungskörperschaft des Kreises oder ein von ihr beauftragter Ausschuss über den Widerspruch zu unterrichten ist. Hält die Vertretungskörperschaft oder der Ausschuss den Widerspruch für berechtigt, muss die untere Landschaftsbehörde die Befreiung versagen. Wird der Widerspruch für unberechtigt gehalten, darf die Befreiung nur mit Zustimmung der höheren Landschaftsbehörde erteilt werden.

Mit Erteilung der Befreiung können Nebenbestimmungen zur Sicherung des Naturschutzes verbunden werden.

Bei der Erteilung von Befreiungen ist die Zulässigkeit i. S. d. § 30 Abs. 3 BNatSchG zu prüfen.

F Ordnungswidrigkeiten und Geldbußen

Ordnungswidrig handelt nach § 70 Abs. 1 Nr. 2 LG, wer vorsätzlich oder fahrlässig den in diesem Landschaftsplan unter Nr. 2.4 Buchst. B und C aufgeführten Ver- und Geboten für geschützte Landschaftsbestandteile zuwider handelt. Diese Ordnungswidrigkeiten können nach § 71 Abs. 1 LG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

Gem. § 71 Abs. 3 LG wird § 70 LG nicht angewendet, wenn die Tat nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht ist. Von dieser Regelung ausgenommen sind die in den Bußgeldvorschriften geregelten Fälle der einfachen Sachbeschädigung; ihre Ahndung nach § 303 StGB ist ausgeschlossen.

Besondere Festsetzungen für einzelne geschützte Landschaftsbestandteile

2.4.01 Wulferts Busch westlich von Senden

Gemarkung: Senden

Flur: 17

Flurstücke: 1/2 tlw.; 1/3 tlw.; 119/2 tlw.; 125/2; 125/3; 2217; 2218 tlw.

Flur: 39

Flurstück: 10

Erläuterung

Der Wald liegt am Ortsrand von Senden nördlich der Hiddingseler Straße. Es handelt sich um einen Eichen-Hainbuchenwaldkomplex von lokaler Bedeutung. Er weist die noch überwiegend lebensraumtypische Krautschicht, einen geschlossenen Waldmantel und teils sehr alte Hainbuchen auf. Teilflächen des Waldes sind wieder naturnah aufgeforstet.

Der naturraumtypische Waldkomplex mit seiner lebensraumtypischen Krautschicht stellt ein Trittsteinbiotop am Westrand von Senden dar und steht in Verbindung mit weiteren naturnahen Waldgebieten nördlich und südlich des Bestandes.

Im Regionalplan Münsterland ist das Gebiet als ein Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Er liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-004). Im Biotopkataster wird der Wald unter der Bezeichnung BK-4110-0024 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- c.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung von Totholz
2. Erhaltung und Förderung stabiler Waldmäntel

2.4.02 Grautenholt westlich von Senden

Gemarkung: Senden

Flur: 17

Flurstücke: 419, 420, 421, 365 tlw., 2316, 2789

Erläuterung

Das Waldgebiet liegt südlich der Bulderner Straße am Ortsrand von Senden. Die Eichen-Hainbuchenwälder im starken Baumholzalter werden ergänzt um gleichaltrige Buchen-Eichenwälder und Buchenwälder. Im Zentrum stocken Eichenaufforstungen im Gerten- und Stangenholzalter. Der Waldkomplex besitzt einen dichten Waldmantel. Am Südwestrand sind aufgelichtete Altbestände mit Buche und Hainbuche unterbaut worden.

Der naturraumtypische Waldkomplex mit seiner lebensraumtypischen Krautschicht stellt ein Trittsteinbiotop am Westrand von Senden dar und steht in Verbindung mit weiteren naturnahen Waldgebieten nördlich und südlich des Bestandes.

Im Regionalplan Münsterland ist das Gebiet als ein Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Er liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-004). Im Biotopkataster wird der Bestand unter der Bezeichnung BK-4110-0023 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- c.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz
2. Erhaltung und Förderung stabiler Waldmäntel

2.4.03 Suorghorst westlich von Senden

Gemarkung: Senden

Flur: 17

Flurstücke: 34, 35/1, 35/2, 133/37, 271, 276, 429, 2307 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil bezieht sich auf eine Teilfläche eines größeren Waldbestandes nördlich der Bulderner Straße am Ortsrand von Senden.

Der Wald wird überwiegend von Eichen und Hainbuchen auf staunassen Standorten mit einer typisch naturnah ausgebildeten Krautschicht dominiert. Teilweise vermitteln die Bestände auch zu der Artenzusammensetzung eines Buchenwaldes. Das Biotop stellt einen Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten der Eichen-Hainbuchenwälder dar und steht im Verbund mit weiteren naturnahen Eichen-Hainbuchenwaldflächen.

In Teilbereichen wurde unter der Waldbestockung die typische Geländegestalt der Wölbackerfluren erhalten. Diese sind als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Bodenfunktion) besonders schutzwürdig.

Im Regionalplan Münsterland ist das Gebiet als ein Bereich zum Schutz der Natur dargestellt. Er liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-004). Das LANUV führt diesen Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0021.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- c.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen seiner Bedeutung als Trittsteinbiotop für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz
2. Erhaltung und Förderung stabiler Waldmäntel

2.4.04 Laubwald Engster Heide

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 35

Flurstücke: 56, 65 tlw., 95 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil bezieht sich auf eine Teilfläche eines größeren Waldbestandes westlich der Daruper Straße (K 13), südlich der BAB 43.

Auf dem frischen bis feuchten, teils auch nassen Standort stockt ein alter, hallenwaldartiger Buchen-Eichenwald mit Arten des Eichen-Hainbuchenwaldes, des Waldmeister-Buchenwaldes und des bodensauren Buchenwaldes.

In Teilbereichen wurde unter der Waldbestockung die typische Geländegestalt der Wölbackerfluren erhalten. Diese sind als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (Bodenfunktion) besonders schutzwürdig.

Mit seiner zumeist gut entwickelten und artenreichen Krautschicht ohne dominierende Störzeiger gehört das Gebiet trotz der teilweisen Pappelbestockung zu den wertvollen Wäldern auf den Standorten des Eichen-Hainbuchenwaldes und stellt somit einen bedeutsamen Waldlebensraum dar. Ihm kommt in der weitgehend offenen Ackerlandschaft nördlich Buldern eine besondere Trittsteinfunktion im Biotopverbund naturnaher Laubwälder zu.

Der Wald liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4109-005). Im Biotopkataster wird der Bestand unter der Bezeichnung BK-4109-0139 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- c.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz
2. Optimierung der Waldbestände durch Förderung gebietsheimischer Bestockung

2.4.05 Obstwiese Rüther

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 35

Flurstück: 94 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um eine alte Obstwiese, die an drei Seiten von einer dichten Hecke umgrenzt wird. Die Hecken sind sehr strauchreich und mit einzelnen Überhältern überstellt.

Die Obstwiese wird überwiegend von alten Obstbäumen aufgebaut, die teilweise abgängig sind.

Streuobstwiesen sind typische Elemente der Münsterländer Parklandschaft und stellen einen bedeutsamen Lebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar.

Die Obstwiese liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4109-005). Das LANUV führt die Obstwiese im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4109-0140.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- c.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund als Trittsteinbiotop.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. fachgerechte Pflege der vorhandenen Obststämme
2. Nachpflanzung von gebietsheimischen Obstbäumen
3. extensive Pflege des Grünlandes

2.4.06 Feuchtwald am Ramsbach

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 33

Flurstücke: 245 tlw., 246 tlw., 247 tlw.

Erläuterung

Der Waldbestand liegt nördlich der L 551 auf der Höhe der Försterei Mitwick.

Die schmale Waldparzelle wird durch den hier vollständig begradigten Ramsbach durchflossen. Im östlichen Teil sind Altarmreste des Ramsbaches erhalten geblieben. Diese fallen zusätzlich unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG (GB-4109-0139).

Der Wald wird überwiegend von Eichen aufgebaut, nur bereichsweise erreicht die Buche höhere Anteile. Die Strauchschicht ist i.d.R. gut entwickelt, oft ist ein strauchreicher Waldmantel ausgebildet. Die Krautschicht ist auf trockenen Standorten mäßig, auf feuchten Standorten üppig ausgebildet. Das Gebiet ist überwiegend durch (stau-)feuchte bis nasse Standortverhältnisse gekennzeichnet.

Der zumeist sehr artenreiche Wald ist mit seiner guten floristischen Ausstattung ein wichtiger Lebensraum für Pflanzen- und Tierarten feuchtegeprägter Wälder und zudem ein wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund naturnaher Laubwälder.

Der Wald liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4109-005). Das LANUV führt den Waldbestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4109-0141 – Waldparzelle an der B 51 in Mitwick.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
- b.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- c.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- d.) wegen seiner Bedeutung als Trittsteinbiotop für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung und Förderung von Tot- und Altholz
2. naturnahe Waldbewirtschaftung

3. Förderung einer eigendynamischen Entwicklung des Ramsbaches durch Entfernung von Uferbefestigungen

2.4.07 Kopfweiden Hövel

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 79

Flurstück: 46

Erläuterung

Der Landschaftsbestandteil umfasst eine Kopfweidenreihe über eine Länge von ca. 450 m entlang des Gronenbaches. In dem sonst strukturarmen Gebiet stellt die Kopfweidenreihe ein gliederndes und belebendes Element dar.

Sie sind ein typisches Element der Münsterländer Kulturlandschaft und bieten Lebensraum für viele Tierarten.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Regelmäßiges Schneiteln der Bäume. Die Pflege ist über einen Zeitraum von mehreren Jahren zu verteilen, um jeweils verschiedene Stadien der Krone zu erhalten;
2. Anlage von Saumstreifen zur angrenzenden Ackerfläche

2.4.08 Obstwiese Niehoff

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 78

Flurstück: 13 tlw.

Erläuterung

Südöstlich des Haselhofes, einem alten Gräftenhof in der Bauerschaft Daldrup, liegt die große Obstwiese. Sie ist gekennzeichnet von vielen alten und z.T. absterbenden Obstbäumen. Das Grünland wird extensiv genutzt und ist durch das abfallende Gelände gekennzeichnet.

Die Obstwiese stellt einen Ausschnitt der charakteristischen Parklandschaft des Kernmünsterlandes dar und bietet insbesondere für höhlenbewohnende Tierarten einen Lebensraum. Sie ist zudem von landschaftsprägender sowie kulturhistorischer Bedeutung.

Die Obstwiese liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-002). Im Biotopkataster wird der Bestand unter der Bezeichnung BK-4110-0197 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten;
- c.) wegen seiner Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Fachgerechte Pflege der vorhandenen Obststämme
2. Nachpflanzung von gebietsheimischen Obstbäumen
3. Extensive Pflege des Grünlandes

2.4.09 Landwehr und Feldgehölz im Mersch

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 33

Flurstücke: 55 tlw., 58

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 61

Flurstücke: 49 tlw., 84 tlw., 118 tlw., 119 tlw.

Erläuterung

Bei dem Bestand handelt es sich um ein Feldgehölz und eine ca. 450 m lange Landwehr, die ebenfalls mit einem schmalen Feldgehölz bestockt ist. Auf der Landwehr finden sich alte Eichen im starken Baumholzalter sowie Hainbuchen, Birken, Ebereschen und Hybrid-Pappeln. Das nördliche Feldgehölz wird neben Birken und Fichten von Buchen aufgebaut.

Der für den Naturraum Kernmünsterland typisch ausgebildete Biotopkomplex stellt im Verbund mit den benachbarten Gehölzstrukturen ein wichtiges Refugium für Heckenbrüter und Arten der Buchenwälder dar.

Der Bestand liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-003). Das LANUV führt den Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0264.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten;
- c.) aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund;

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Landwehr
2. Optimierung der Feldgehölzbestände durch Förderung gebietstypischer Bestockung

2.4.10 Laubwaldbestand Rohrbusch

Gemarkung: Seppenrade

Flur: 33

Flurstück: 91 tlw.

Flur: 37

Flurstücke: 27 tlw., 38, 39 tlw., 64/1

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 62

Flurstücke: 57, 58, 59 tlw., 217 tlw., 257 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein schmales, langgezogenes Feldgehölz entlang der Bahntrasse Lüdinghausen-Dülmen. Auf den hier vorherrschenden staunassen Standorten stocken Buchen-Eichenbestände, sowie im östlichen Bereich auch Pappeln. In dem Gebiet finden sich zahlreiche Tümpel, die überwiegend trockengefallen sind. Im Zentrum des Gebiets stellt die Landwehr ein Bodendenkmal dar.

Das Gebiet ist ein wertvolles Rückzugsgebiet für die Arten naturnaher Laubwälder im intensiv genutzten Landschaftsraum Kernmünsterland. Es ist ein wichtiges Verbundelement im Kontext des landesweiten Biotopverbunds naturnaher Laubwälder.

Der Bestand liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-003). Das LANUV führt den Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0265.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten;
- c.) aufgrund seiner kulturhistorischen Bedeutung;
- d.) aufgrund der Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Landwehr
2. Optimierung der Feldgehölzbestände durch Förderung gebietstypischer Bestockung
3. Entwicklung von Uferrandstreifen

4. Verbesserung der Wasserverhältnisse in den einzelnen Tümpeln, z. B. durch Anhebung des Gebietswasserstandes, durch Entschlammung und Freistellung von verschattenden Gehölzen

2.4.11 Ringgräfte Greving

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 47

Flurstücke: 22, 23 tlw., 45 tlw.

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um die noch erhaltene Ringgräfte einer Hofwüstung, die sich als naturnahes Kleingewässer entwickelt hat. Das Gewässer ist zusätzlich gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG als gesetzlich geschütztes Biotop besonders geschützt (GB-4110-261).

Die Ringgräfte wird von Gehölzen umgeben, die überwiegend durch Pappelbestände geprägt sind.

In der umgebenden intensiv genutzten Kulturlandschaft ist das Gebiet ein bedeutsamer Refugiallebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt.

Im Biotopkataster wird der Bestand unter der Bezeichnung BK-4110-0263 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung gesetzlich geschützter Biotope.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Gehölzbestände durch Förderung gebietsheimischer Bestockung
2. Optimierung der Gewässer durch Beseitigung standortfremder Gehölze
3. Optimierung der Gewässer ggfs. durch Entschlammung

2.4.12 Laubwaldbestand Köpp

Gemarkung: Lüdinghausen Kirchspiel

Flur: 47

Flurstücke: 14 tlw., 15 tlw., 16

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 77

Flurstücke: 21 tlw., 22 tlw., 23/4 tlw.

Erläuterung

Der Bestand liegt an der K 13 südöstlich der Brennerei Niehoff. Bei dem Bestand handelt es sich um einen kleinen Eichen-Hainbuchenwald in einer überwiegend landwirtschaftlich intensiv genutzten Umgebung. Geprägt ist der Bestand durch die Landwehr am Nordrand des Bestandes.

Die hier vorliegende Ausbildung eines Eichen-Hainbuchenwaldes macht das Gebiet im Zusammenhang mit den Buchenbeständen zu einem wichtigen Lebensraum der naturnahen Laubwälder in der intensiv genutzten Landschaft des Kernmünsterlandes. Im Rahmen des landesweiten Biotopverbundes naturnaher Laubwälder stellt das Gebiet ein wichtiges Ausbreitungs- und Refugialgebiet dar.

Das LANUV führt den Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0262.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Erhaltung der Landwehr
2. Optimierung der Gehölzbestände durch Förderung gebietsheimischer Bestockung

2.4.13 Kopfweidenreihen in der Bollenfeldsheide

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 59

Flurstück: 41 tlw.

Flur: 60

Flurstücke: 12 tlw., 17 tlw., 75 tlw.

Flur: 61

Flurstück: 2 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst mehrere Kopfweidenreihen in der Bollenfeldsheide. Eine Kopfweidenreihe befindet sich an der Hofstelle Lütke Volksbeck, eine entlang eines Gemeindeweges und eine entlang eines Entwässerungsgrabens. Die Bäume befinden sich im mittleren bis hohen Alter.

Die Kopfweiden sind als Relikt der strukturreichen Münsterländer Parklandschaft von Bedeutung. Darüber hinaus bieten sie einen Lebensraum für höhlenbewohnende Tierarten und stellen ein Vernetzungsbiotop dar.

Das LANUV führt den Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0172.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. abschnittsweise Schneitelung der Bäume
2. Nachpflanzung abgängiger Bäume
3. Anlage von Säumen zu angrenzenden Nutzungen

2.4.14 Extensivgrünland an der Bulderner Straße

Gemarkung Senden

Flur: 3

Flurstück: 156, 159 tlw.

Erläuterung

Bei dem Grünland handelt es sich um eine Wiese aus dem Flächenpool der Gemeinde Senden. Sie liegt an der Bulderner Straße westlich von Senden. Das hier vorhandene Grünland, das gleichzeitig unter den gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG fällt, wurde durch die Anlage von einzelnen Blänken zusätzlich strukturell aufgewertet.

Das Grünland stellt einen Refugiallebensraum für die Tier- und Pflanzenwelt dar und ist ein typischer Bestandteil der charakteristischen Parklandschaft des Kernmünsterlandes.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tierarten.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. extensive Bewirtschaftung des Grünlandes

2.4.15 Eichen-Hainbuchenwald am Berenbrocks Busch

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 80

Flurstück: 35

Flur: 81

Flurstück: 20

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um einen Teilbereich des Berenbrocks Busch. Der aus überwiegend alten Eichen aufgebaute, mit Buchen und Hainbuchen durchwachsene Wald stockt auf feuchtem Geschiebelehm.

Im nordwestlichen Teil des Gebiets befinden sich eine hervorragend ausgebildete Krautschicht des Stieleichen-Hainbuchenwaldes sowie mehrfach stehendes Totholz in hohem Baumalter. Mit seiner oftmals gut ausgebildeten Krautschicht und dem z. T. hohen Totholzvorkommen zählt das Waldbiotop zu den besonders wertvollen Eichen-Hainbuchenwäldern dieser Region. Zusammen mit den naheliegenden, ebenfalls naturnah ausgebildeten Feuchtwäldern und Feldgehölzen ist das Gebiet ein Schwerpunkt im Verbundsystem naturnaher Laubwälder in der Region.

Der Bestand liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-002). Das LANUV führt den Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0202.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der Bedeutung als Trittsteinbiotop im landesweiten Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Waldbestände durch naturnahe Bewirtschaftung
2. Erhöhung des Alt- und Totholzanteils

2.4.16 Buchen-Eichenwald Brauk

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 36
Flurstücke: 15, 30 tlw., 64 tlw., 66 tlw.

Flur: 37
Flurstück: 42

Erläuterung

Bei dem geschützten Landschaftsbestandteil handelt es sich um ein kleines Wäldchen nordwestlich der Ziegelei von Rödder.

Im Kern des Gebiets stockt ein altholzreicher, lichter Buchenbestand mit einer gut ausgebildeten Krautschicht. Im Norden schließt ein Erlenbestand an, in dem bereichsweise noch Arten des Erlenbruchwaldes eingestreut sind. Im Westen kommen vermehrt Arten des Eichen-Birkenwaldes vor, im Norden schließt ein alter Buchen-Eichenbestand an.

Von besonderer Bedeutung sind die in dem Wäldchen vorhandenen alten Lehmkuhlen. Die zeitweise trockenfallenden Kleingewässer sind Lebensraum für eine seltene Tierwelt.

Der naturnahe Wald ist Bestandteil des landesweiten Biotopverbundsystems und stellt einen Ausschnitt der Münsterländer Parklandschaft dar.

Der Bestand liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4109-005). Das LANUV führt den Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0163.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Bedeutung der Lehmkuhlen als Lebensraum der Kiemenfußkrebse;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Waldbestände durch naturnahe Bewirtschaftung
2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Förderung einer gebietsheimischen Bestockung im Umfeld der Lehmkuhlen

2.4.17 Laubwäldchen Sump

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 79

Flurstücke: 24, 29, 30, 31, 32, 33 tlw.

Erläuterung

Das Wäldchen liegt in der Bauerschaft Daldrup südlich der K 28.

Der überwiegend aus Eichen im mittleren bis starken Baumholzalter aufgebaute Wald ist mit Hainbuchen durchsetzt. Im Nordwesten stocken Buchen, ebenfalls im mittleren bis starken Baumholzalter. Auch einige Pappeln sind vorhanden. Im Wald befinden sich eine Reihe von ehemaligen Mergelkuhlen sowie mehrere Gräben.

Der Wald stellt mit seinen z. T. gut ausgebildeten Buchen- und Eichen-Hainbuchenwäldern einen bedeutsamen Lebensraum für waldbundene Pflanzen- und Tierarten, insbesondere des feuchten Milieus dar und ist somit ein wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund naturnaher Laubwälder. Die Stillgewässer sind trotz ihrer geringen Größe und der z. T. starken Beschattung Lebensraum für eine seltene Tierwelt.

Der Bestand liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-002). Im Biotopkataster wird der Bestand unter der Bezeichnung BK-4110-0200 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Bedeutung der Lehmkuhlen als Lebensraum der Kiemenfußkrebse;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Waldbestände durch naturnahe Bewirtschaftung
2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Förderung einer gebietsheimischen Bestockung im Umfeld der Lehmkuhlen

2.4.18 Waldparzelle Worth

Gemarkung: Dülmen Kirchspiel

Flur: 78

Flurstücke: 9 tlw., 10

Erläuterung

Das Wäldchen liegt in der Bauerschaft Daldrup südlich der K 28 und wird überwiegend von alten Buchen und Eichen dominiert. Daneben kommen auch zu größeren Anteilen Pappel-

bestände vor. Hervorzuheben sind die für die Region typischen Lehmkuhlen, die als temporär wasserführende Gewässer eine besondere Bedeutung für die Tierwelt besitzen.

Die Waldparzelle stellt einen Lebensraum für wald- und stillgewässergebundene Pflanzen- und Tierarten dar und ist somit ein wichtiges Trittsteinbiotop im Biotopverbund.

Der Bestand liegt in einer Fläche mit besonderer Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4110-002). Das LANUV führt den Bestand im Biotopkataster unter der Bezeichnung BK-4110-0199.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Bedeutung der Lehmkuhlen als Lebensraum der Kiemenfußkrebse;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Waldbestände durch naturnahe Bewirtschaftung
2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Förderung einer gebietsheimischen Bestockung im Umfeld der Lehmkuhlen

2.4.19 Wäldchen Dorn

Gemarkung: Hiddingsel

Flur: 7

Flurstück: 13 tlw., 25 tlw., 41, 42, 43, 44, 85 tlw.

Erläuterung

Nordöstlich von Hiddingsel in der Feldmark liegt die 3,1 ha große Waldparzelle, welche vornehmlich aus Eichen und Buchen gebildet wird. Im Osten und Süden wird der geschützte Landschaftsbestandteil von wasserführenden Gräben begrenzt, welche von besonderer faunistischer Bedeutung sind.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Bedeutung der Lehmkuhlen als Lebensraum der Kiemenfußkrebse;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Waldbestände durch naturnahe Bewirtschaftung
2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Förderung einer gebietsheimischen Bestockung im Umfeld der Lehmkuhlen

2.4.20 Feldgehölze bei Wentingmann

Gemarkung: Senden

Flur: 42

Flurstücke: 20 tlw., 22 tlw., 25 tlw., 57 tlw., 99 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst zwei Feldgehölze entlang eines Gemeindeweges in Schölling. Beide Feldgehölze werden überwiegend von alten Buchen und Eichen aufgebaut.

Prägend für beide Feldgehölze sind die Vorkommen der alten Mergelkuhlen, die als temporär wasserführende, vegetationslose Waldtümpel von besonderer Bedeutung für die Tierwelt sind.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gem. § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Bedeutung der Lehmkuhlen als Lebensraum der Kiemenfußkrebse;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Waldbestände durch naturnahe Bewirtschaftung
2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Förderung einer gebietsheimischen Bestockung im Umfeld der Lehmkuhlen

2.4.21 Waldparzelle Busch in der Feldmark

Gemarkung: Hiddingsel

Flur: 14

Flurstücke: 9 tlw., 65 tlw.

Erläuterung

Östlich von Buldern, zwischen der K 4 und der L 835 liegt eine 6,4 ha große Waldparzelle, die überwiegend mit Eichen, teils auch Buchen und vereinzelt Hainbuchen, Pappeln und Fichten bestanden ist. In dem geschützten Landschaftsbestandteil befinden sich einige vegetationslose Stillgewässer, welche von faunistischer Bedeutung sind.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;
- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten, insbesondere der Bedeutung der Lehmkuhlen als Lebensraum der Kiemenfußkrebse;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. Optimierung der Waldbestände durch naturnahe Bewirtschaftung

2. Erhaltung der Kleingewässer
3. Förderung einer gebietsheimischen Bestockung im Umfeld der Lehmkuhlen

2.4.22 Großer Hagenbach

Gemarkung: Buldern

Flur: 3

Flurstücke: 42, 155, 216, 233, 234

Flur: 3

Flurstücke: 42, 150 tlw., 155, 215 tlw., 216, 218 tlw., 224 tlw., 225 tlw., 230 tlw., 232 tlw., 233, 234, 252 tlw., 253 tlw., 255 tlw., 257 tlw., 259 tlw.

Flur: 20

Flurstücke: 56 tlw., 134 tlw., 136 tlw., 209 tlw., 213

Flur: 21

Flurstücke: 105., 251 tlw., 260 tlw., 274 tlw., 283 tlw.

Flur: 22

Flurstücke: 49., 52 tlw., 68 tlw.

Erläuterung

Der geschützte Landschaftsbestandteil umfasst den Verlauf des Großen Hagenbaches zwischen der BAB 43 im Norden und der Ortslage von Buldern im Süden über eine Länge von 1,9 km. Unterhalb der K 18 verläuft der Große Hagenbach im Naturschutzgebiet 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern.

Das 8,9 ha große Gebiet umfasst sowohl den Verlauf des zumeist naturbetonten Hagenbaches sowie angrenzende Grünlandflächen und Feldgehölze. Der Hagenbach verläuft in gestrecktem bis naturbetontem Lauf überwiegend durch eine Ackerlandschaft und wird dabei fast auf der gesamten Länge zumindest einseitig, bereichsweise auch beidseitig von oftmals alten Ufergehölzen gesäumt.

An den Hagenbach angrenzende Grünlandflächen und Feldgehölze sind mit einbezogen. Das größte Feldgehölz bei Schulze Pröbsting wird von altem Buchenwald, teils auch von Eichen-Hainbuchenwald dominiert. Hier befinden sich ehemalige langgestreckte Altwässer.

Dem Hagenbach kommt insbesondere in seinen naturnahen bis naturbetonten Abschnitten eine besondere Bedeutung als Lebensraum für fließgewässertypische Pflanzen- und Tierarten zu. Die angrenzenden, z.T. feuchten bis nassen Grünlandflächen sowie die naturnahen Stillgewässer und Gehölzbestände sind zudem wichtige Vernetzungsbiotope für daran gebundene Lebensgemeinschaften. Das Gebiet gehört zum Gewässersystem des Karthäuser Mühlenbaches und ist somit eine der Leitlinien des landesweiten Biotopverbundes im Raum Rorup-Buldern-Hiddingsel.

Der Hagenbach ist Bestandteil einer Fläche mit herausragender Bedeutung für den landesweiten Biotopverbund (VB-MS-4009-103). Im Biotopkataster wird der Bestand unter der Bezeichnung BK-4110-0166 geführt.

A Schutzzweck

Die Festsetzung als geschützter Landschaftsbestandteil erfolgt gemäß § 29 BNatSchG:

- a.) zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes;

- b.) wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten;
- c.) zur Erhaltung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts;
- d.) wegen der besonderen Bedeutung für den Biotopverbund.

B/C Verbote und Gebote

Es gelten die unter Punkt 2.4 B und C aufgeführten allgemeinen Ver- und Gebote.

D Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Die folgenden Entwicklungs- und Pflegemaßnahmen sind nach § 26 LG zur Erreichung des Schutzzwecks und zur Optimierung des geschützten Landschaftsbestandteiles festgesetzt:

1. eigendynamische Entwicklung des Hagenbaches
2. Erhaltung und Extensivierung der Grünlandnutzung
3. Anlage von Uferrandstreifen entlang des Gewässers

3 Zweckbestimmung für Brachflächen

Gem. § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen festsetzen.

Innerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Buldern sind jedoch keine Brachflächen vorhanden, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Brachflächen.

4 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung

Die Vorgaben des LG beschränken die Möglichkeit von Festsetzungen nach § 25 LG auf Naturschutzgebiete gem. § 23 BNatSchG und auf geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebes und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten bodenständigen Laubbäumen versehen.

Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für die Wälder.

5 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach den §§ 19-23 LG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der gesetzlich geschützten Biotop nach § 30 BNatSchG i. V. m. § 62 LG erforderlich sind.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der besonders geschützten Arten i. S. d. Abschnitts 5 des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäume,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.10.2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für den Biotopverbund und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 36 LG dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maßnahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

5.1 Festsetzungsräume

Gem. § 26 Abs. 3 LG ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden. In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Festsetzung für alle räumlich nicht eng gebundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen getroffen.

Die Landschaftsräume stellen die räumliche Bezugsbasis für die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege dar. Auf der Basis des Naturraumgefüges (Relief, Geologie, Böden, Hydrologie, Klima) und der Landnutzungsstruktur bestehen sie aus relativ homogenen Landschaftseinheiten.

Die Landschaftsräume werden anhand der unter Kapitel 1 abgegrenzten Entwicklungsziele zu einzelnen Festsetzungsräumen konkretisiert. Teilweise sind auch mehrere Entwicklungsziele zu einem Festsetzungsraum zusammengefasst.

Die umzusetzenden Maßnahmen sollen auch insbesondere dazu dienen, ein möglichst dichtes Netz von schützenswerten Biotopen und Lebensräumen zum Aufbau eines Biotopverbundes zu schaffen. Die Maßnahmen sollen daher vorrangig innerhalb der Kern- und Verbindungsflächen des landesweiten Biotopverbundes stattfinden.

Hinweise zur Umsetzung:

Auf die Ausführung der exakten Lage, des Umfangs und der Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzung in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt.

Die Festsetzungen nach § 26 LG, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan hierfür festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen (§ 37 LG).

Die Realisierung der Maßnahmen kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

Die Berücksichtigung von Versorgungs- und Drainageleitungen, erforderlichen Sichtbereichen u. ä. erfolgt bei der Realisierung der Festsetzungen.

Die Umsetzung der Maßnahmen in den nachstehenden Landschaftsräumen sollte nach den in den Kapiteln 5.2 und 5.3 aufgeführten Regularien erfolgen.

LR-IIIa-047 – Bulderner Geschiebelehmplatte**5.1.1.01 Ackerfluren der Bulderner Geschiebelehmplatte**

Größe:	Ca. 2.020 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Die Davert mit Hohe Ward Lüdinghausen-Olfener Flachmulde
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Kleuterbaches, des Großen Hagenbaches und des Nonnenbaches mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd dargestellt mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.02 Neuer Busch LSG 2.2.01 Parklandschaft um Buldern LSG 2.2.04 Nonnenbach LB 2.4.19 Wäldchen Dorn LB 2.4.20 Feldgehölze bei Wentingmann

Der für das Naturschutzgebiet bestehende Pflege- und Entwicklungsplan ist, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
 - Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen entlang der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege
 - Anlage von Ufergehölzen entlang der Gewässer
 - Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen
 - Einbindung des Ortsrandes von Senden in die umgebende Landschaft durch die Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen
- Förderung standortheimischer Gehölz- und Waldbestände durch Umwandlung von Nadelwaldbeständen und sonstigen standortfremden Bestockungen;
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhalt und Förderung des Alt- und Totholzanteiles, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Uferstreifen entlang der Gewässer
- Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Kleuterbachsystems im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen

- Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4110-0159, GB-4110-213, GB-4110-214, GB-4110-215, GB-4110-216, GB-4110-217, GB-4110-218, GB-4110-219, GB-4110-220, GB-4110-221, GB-4110-222, GB-4110-223, GB-4110-224, GB-4110-225)

5.1.1.02 Ackerfluren der Bulderner Geschiebelehmplatte westlich des Kleuterbaches

Größe:	Ca. 1.707 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Dülmener Sandplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Gronenbaches mit den angrenzenden Niederungsbe- reichen ist überlagernd dargestellt mit der Signatur „Erhaltung, Ent- wicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederun- gen“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LB 2.4.05 Obstwiese Rüther LB 2.4.09 Landwehr und Feldgehölz im Mersch LB 2.4.11 Ringgräfte Greving LB 2.4.12 Laubwaldbestand Köpp

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage von Grünland
- Anlage von Ackerrainen und Säumen zur Erhöhung der Strukturvielfalt
- Anlage und Pflege von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern
- Förderung standortheimischer Gehölz- und Waldbestände durch Umwandlung von Nadelwaldbeständen und sonstigen standortfremden Bestockungen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteiles, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Kleuterbachsystems im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4110-262)

5.1.1.03 Parklandschaft von Hangenau

Größe:	Ca. 1.289 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Lüdinghausen-Olfener Flachmulde
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Nonnenbaches und des Hagenbaches mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd dargestellt mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.01 Parklandschaft um Buldern LSG 2.2.04 Nonnenbach LB 2.4.21 Waldparzelle Busch in der Feldmark

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
 - Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen entlang der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege
 - Anlage von Ufergehölzen entlang der Gewässer
 - Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen
- Einbindung des Ortsrandes von Buldern in die umgebende Landschaft durch die Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen
- Förderung standortheimischer Gehölz- und Waldbestände durch Umwandlung von Nadelwaldbeständen und sonstigen standortfremden Bestockungen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteiles, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Nonnenbachsystems im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
- Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4110-235)

5.1.1.04 Parklandschaft um Buldern

Größe:	Ca. 1.283 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Meslingbaches und des Kleuterbaches mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd dargestellt mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.05 Kleuterbach bei Buldern NSG 2.1.06 Laubwäldchen bei Rödder LSG 2.2.01 Parklandschaft um Buldern LSG 2.2.02 Bulderner Schlosswald LB 2.4.16 Buchen-Eichenwald Brauk LB 2.4.22 Großer Hagenbach

Die für die Naturschutzgebiete bestehenden Pflege- und Entwicklungspläne sind, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
 - Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen entlang der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege
 - Anlage von Ufergehölzen entlang der Gewässer
 - Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen
 - Einbindung des Ortsrandes von Buldern in die umgebende Landschaft durch die Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen
- Förderung standortheimischer Gehölz- und Waldbestände durch Umwandlung von Nadelwaldbeständen und sonstigen standortfremden Bestockungen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteiles, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Umwandlung von Acker in Grünland im Bereich des Überschwemmungsgebiets des Kleuterbachsystems im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen
- Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4110-0153, GB-4110-0154, GB-4110-0155, GB-4110-0156, GB-4110-0160, GB-4110-209, GB-4110-210, GB-4110-211, GB-4110-212, GB-4110-229, GB-4110-230, GB-4110-231, GB-4110-232, GB-4110-233, GB-4110-263)

5.1.1.05 Daldrup-Ondrup

Größe:	Ca. 780 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Meslingbaches, des Kiffertbaches und des Gronenbaches mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd dargestellt mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.01 Berenbrocks Busch LSG 2.2.06 Kulturlandschaft zwischen Dernekamp und Berenbrock LB 2.4.07 Kopfweiden Hövel LB 2.4.08 Obstwiese Niehoff LB 2.4.13 Kopfweidenreihen in der Bollenfeldsheide LB 2.4.15 Eichen-Hainbuchenwald am Berenbrocks Busch LB 2.4.17 Laubwäldchen Sump LB 2.4.18 Waldparzelle Worth

Der für das Naturschutzgebiet bestehende Pflege- und Entwicklungsplan ist, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Förderung standortheimischer Gehölz- und Waldbestände durch Umwandlung von Nadelwaldbeständen und sonstigen standortfremden Bestockungen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteiles, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Sicherung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern über vertragliche Regelungen
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
 - Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen entlang der Gemeindestraßen
 - Anlage von Ufergehölzen entlang der Gewässer
 - Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten

- Einbindung von Straßenzügen in die Landschaft durch die Anlage von begleitenden Gehölzstrukturen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4110-253; GB-4110-254; GB-4110-255)

5.1.1.06 Wald- und Kulturlandschaft von Holtrup

Größe:	Ca. 512 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Lüdinghausen-Olfener Flachmulde Die Davert mit Hohe Ward
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	NSG 2.1.04 Laubwald Höpings Brock LSG 2.2.05 Kulturlandschaft von Holtrup LB 2.4.01 Wulferts Busch westlich von Senden LB 2.4.02 Grauten Holt westlich von Senden LB 2.4.03 Suorghorst westlich von Senden LB 2.4.14 Extensivgrünland an der Bulderner Straße

Der für das Naturschutzgebiet bestehende Pflege- und Entwicklungsplan ist, soweit vorhanden, zu berücksichtigen.

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
 - Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen entlang der Gemeindestraßen und Wirtschaftswege
 - Anlage von Ufergehölzen entlang der Gewässer
 - Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen
 - Einbindung des Ortsrandes von Senden in die umgebende Landschaft durch die Anlage von Hecken- und Gehölzstrukturen
- Förderung standortheimischer Gehölz- und Waldbestände durch Umwandlung von Nadelwaldbeständen und sonstigen standortfremden Bestockungen

- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteiles, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4110-0024, GB-4110-0025)

5.1.1.07 Mischwälder der Engster Heide bis Göversheide

Größe:	Ca. 416 ha
Landschaftsraum:	Bulderner Geschiebelehmplatte Dülmener Sandplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LB 2.4.04 Laubwald Engster Heide LB 2.4.06 Feuchtwald am Ramsbach

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage und Pflege von Obstbäumen, Kopfweiden, Einzelbäumen und Baumreihen
- Anlage, Pflege und Entwicklung von Waldrändern
- Pflege und Optimierung von gesetzlich geschützten Biotopen (GB-4109-0002; GB-4109-0139; GB-4109-253)

LR-IIIa-046 – Dülmener Sandplatte**5.1.2.01 Ackerfluren auf der Dülmener Sandplatte**

Größe:	Ca. 439 ha
Landschaftsraum:	Dülmener Sandplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Mühlenbaches, des Meslingbaches und des Kiffertbaches mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd dargestellt mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LB 2.4.10 Laubwaldbestand Rohrbusch

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
 - Anlage von Baumreihen entlang der Wirtschaftswege und Straßen
 - Einbindung der Siedlungsränder in die umgebende Landschaft durch die Anlage von vorgelagerten Heckenstrukturen und Obstbaumgürteln
 - Einbindung landwirtschaftlicher Hofstellen in die umgebende Landschaft durch die Anlage von Gehölzstrukturen
- Entwicklung und Extensivierung von artenreichem Grünland über vertragliche Regelungen
- Pflege und Optimierung vorhandener Kleingewässer in der Feldflur durch Anlage von Pufferzonen zur Reduzierung von Nährstoffeinträgen, Freistellung von verschattenden Gehölzen bei Bedarf und ggfs. Entschlammung
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Uferrandstreifen entlang der Gewässer
- Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

5.1.2.02 Kulturlandschaft um die Bollenfeldsheide

Größe:	Ca. 408 ha
Landschaftsraum:	Dülmener Sandplatte
Entwicklungsziel:	Für den Raum ist das Entwicklungsziel „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ definiert. Der Verlauf des Meslingbaches, des Kiffertbaches und des Gronenbaches mit den angrenzenden Niederungsbereichen ist überlagernd dargestellt mit der Signatur „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“.
Besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft	LSG 2.2.06 Kulturlandschaft zwischen Dernekamp und Berenbrock

Für die Erreichung der Entwicklungsziele sollten in dem Bereich folgende Maßnahmen umgesetzt werden:

- Förderung standortheimischer Gehölz- und Waldbestände durch Umwandlung von Nadelwaldbeständen und sonstigen standortfremden Bestockungen
- Erhaltung und Entwicklung naturnaher Waldgesellschaften durch Erhaltung und Förderung des Alt- und Totholzanteiles, durch Vermehrung der bodenständigen Waldgesellschaften und durch Förderung der natürlichen Entwicklung auf Sukzessionsflächen
- Sicherung und Erhöhung des Alt- und Totholzanteils in den Wäldern über vertragliche Regelungen
- Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen
 - Erhaltung, Pflege und Ergänzung der Baumreihen entlang der Gemeindestraßen
 - Anlage von Ufergehölzen entlang der Gewässer
 - Anlage von biotopvernetzenden Heckenstrukturen und Feldgehölzen zwischen den einzelnen Waldgebieten
 - Einbindung von Straßenzügen in die Landschaft durch die Anlage von begleitenden Gehölzstrukturen
- Anlage von Ackerrainen und Säumen
- Anlage von Gewässerrandstreifen
- Pflege und Entwicklung schutzwürdiger Biotope und geschützter Landschaftsbestandteile
- Pflege und Erhaltung von Kopfbaumbeständen in der Feldflur

5.2 Anlage bzw. Ergänzung von Hecken, Baumreihen und anderen Gehölzbeständen

Bei den nachfolgend aufgeführten Maßnahmen handelt es sich im Wesentlichen um die Ergänzung von lückigen Gehölzbeständen oder um die Ergänzung des Heckennetzes in intensiv genutzten Gebieten. Die Anpflanzungen müssen, wo erforderlich, vor Verbiss geschützt werden. Für alle Pflanzungen sind ausschließlich bodenständige Gehölze zu verwenden.

Bei allen Anpflanzungen sind die Vorschriften der Drainanweisung DIN 1185 zu beachten.

Sind Gemeinden, Gemeindeverbände oder Gebietskörperschaften des öffentlichen Rechts Eigentümer oder Besitzer von Flächen innerhalb des Plangebiets, so obliegt ihnen die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 37 LG. Die Realisierung der Maßnahmen kann als Ausgleich i. S. d. Bauplanungsrechts anerkannt werden.

Die Realisierung der Maßnahme kann auch vom Flächeneigentümer auf eigene Kosten durchgeführt und als Ausgleich i. S. d. Baurechts anerkannt werden.

In Einmündungsbereichen von öffentlichen Wegen und Zufahrten sind Sichtdreiecke gem. RAL freizuhalten (*Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (2012): Richtlinien für die Anlage von Landstraßen*).

Feldzufahrten sind von der Bepflanzung freizuhalten. Je nach Standort und örtlichen Gegebenheiten ist ein Wechsel von Hecken zu Baumreihen möglich.

Folgende Maßnahmen kommen insbesondere in Betracht:

Anpflanzung von Bäumen und Baumreihen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 12-15 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Zudem sollte zu Bundes- und Landesstraßen ein Abstand von 5 m zum befestigten Fahrbahnrand eingehalten werden. Es sind ausschließlich bodenständige Bäume zu verwenden.

Erläuterung:

Bäume stellen ein wichtiges Gestaltungselement in der Landschaft dar. Sie sind als Straßen- oder Hofbäume vielfach an bestimmte Strukturen gebunden. Die Festsetzung von Einzelbäumen und Baumreihen erfolgt überwiegend aus gestalterischen Gründen zur Gliederung und Belebung des Landschaftsbildes.

Anpflanzung von Obstbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 10 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen. Es sind ausschließlich hochstämmige (Kronenansatz 1,80 m) Obstbäume zu verwenden. Die Bäume sind in den ersten fünf Jahren einem Pflegeschnitt zu unterziehen.

Erläuterung:

Die Festsetzung erfolgt u. a. in Form von Obstbaumreihen entlang untergeordneter Straßen und an Hofzufahrten. Sie dienen insbesondere Insekten, Vögeln und Kleinsäu- gern als Lebensraum. Darüber hinaus prägen Obstbaumreihen das Bild des ländlichen Raumes.

Anpflanzung von Kopfbäumen

Der Abstand der Bäume zueinander beträgt i. d. R. 8 m. Grenzt eine landwirtschaftliche Fläche an, so ist ein unbewirtschafteter Saum von 2 m Breite zu dieser Fläche hin anzulegen.

Erläuterung:

Anders als die Festsetzung von Baumreihen, die mehr zur Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes erfolgt, ist die Bedeutung von Kopfbäumen einzustufen. Alte Kopfweiden zeichnen sich z. B. durch hohen Insektenreichtum aus. Da insbesondere Alt- und Totholz ein Mangelhabitat in der heutigen Landschaft darstellen und alte Kopfbäume dieses Habitat i. d. R. bieten, ist die Anpflanzung der Bäume eine wichtige Maßnahme um den Lebensraum vieler „Altholzspezialisten“ und verschiedener Höhlenbrüter zu sichern.

Anpflanzung von Hecken

Hecken sind, wenn nicht anders festgesetzt, mindestens 3-reihig aus bodenständigen Baum- aber vorwiegend Straucharten zu pflanzen. Der Reihenabstand beträgt, ebenso wie der Pflanzabstand, je 1 m. Zur Hecke gehört ein beidseitiger, unbewirtschafteter Rain. Die Gesamtbreite von Pflanzstreifen und Rainen sollte 5 m betragen. Innerhalb dieses 5 m breiten Streifens kann die Hecke variabel gepflanzt werden.

Die Hecken sind abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock zu setzen. Geeignete Überhälter sind in einem Abstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. eines Jahres durchgeführt werden. Nach Schnittmaßnahmen kann Zopfholz in Maßen locker auf die Gehölzfläche geschichtet werden. Dabei muss das Sonnenlicht die Schnittstellen erreichen können.

Erläuterung:

Die Hecke stellt heute den elementarsten naturnahen Lebensraum in der Feldflur dar. Sie ist als Wohn- und Nistplatz, Nahrungsraum, Deckungsort, Ansitzwarte und Überwinterungsquartier für viele Arten des Offenlandes und des Waldes Teillebensstätte oder auch Ganzjahreslebensraum. Zudem ist die Hecke infolge der fortschreitenden intensiven landwirtschaftlichen Bodennutzung vielerorts zum Zufluchtsort und Rückzugsraum für vormals flächenhaft verbreitete Pflanzen- und Tierarten geworden. In Verbindung mit Rainen und unbewirtschafteten Säumen sollen die Hecken ein Netzsystem naturnaher Lebensräume in der Feldflur wiederherstellen und dauerhaft gewährleisten.

5.3 Pflegemaßnahmen

Feldhecken und Wallhecken im Plangebiet

Erläuterung:

Alle Feldhecken und Wallhecken sollen abschnittsweise, jedoch nie mehr als 50 % der Gesamtlänge, alle 7-12 Jahre auf den Stock gesetzt werden. Geeignete Überhälter sind im Mindestabstand von 30 m stehen zu lassen.

Die Pflege der Hecken darf nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

Diese Festsetzung gilt für alle Hecken im Geltungsbereich des Landschaftsplans, soweit es sich nicht um Hecken an Gärten, Gebäuden oder Hofräumen handelt, die jährlich geschnitten werden.

Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen

Erläuterung:

Die Pflegemaßnahmen an Kopfbäumen dürfen nur in der Zeit vom 01.10. - 28.02. des darauf folgenden Jahres durchgeführt werden.

5.4 Gewässerentwicklungsmaßnahmen

Für einzelne Gewässer, die den Geltungsbereich des Landschaftsplans berühren, sind im Auftrag des Kreises Coesfeld oder der Bezirksregierung Münster Konzepte zur naturnahen Entwicklung von Fließgewässern (KNEF) erstellt worden.

Im Bereich des Landschaftsplans Buldern sind in diesen Konzepten Maßnahmen im Bereich folgender Gewässer dargestellt:

- Kleuterbach
- Großer Hagenbach
- Kleiner Hagenbach
- Nonnenbach
- Gronenbach

Die Umsetzung der Maßnahmen erfolgt auf Basis freiwilliger Vereinbarungen mit den Grundstückseigentümern bzw. im Rahmen der Unterhaltung der Fließgewässer.

Erläuterung:

Weiterführende Maßnahmen für die naturnahe Entwicklung der Gewässer sind den jeweiligen KNEF zu entnehmen.

Anpflanzung/ Ergänzung einer durchgängigen mehrreihigen Gehölzreihe

Außerhalb des Gewässerprofils sind Anpflanzungen mit bodenständigen Gehölzen anzulegen. Innerhalb der Profile sollte vorrangig auf die sukzessive Entwicklung eines optimal an die jeweiligen Standortbedingungen angepassten Gehölzbestandes Wert gelegt werden.

Erläuterung:

Beschattung, Laubeintrag und Uferstrukturierung durch Wurzeln gewässerbegleitender Gehölze sind wesentliche Elemente einer naturnahen Entwicklung von Gewässern.

Wenn aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit kein Gehölzsaum möglich ist, soll je nach den örtlichen Gegebenheiten zumindest eine Gehölzreihe etabliert werden, um u. a. eine Beschattung des Gewässers zu erreichen.

Gehölzreihen ausdünnen

Zur Förderung der lateralen Entwicklung des Gewässers ist ein Ausdünnen von Gehölzreihen (inkl. der Wurzelstöcke) erforderlich, sodass dem Gewässer Initialpunkte für eine laterale Entwicklung gegeben werden. Neben der vollständigen Entfernung der Gehölze sind einige Gehölze zudem zu fällen und als große Totholzelemente ins Gewässer einzubringen.

Erläuterung:

Viele Gewässer weisen Gehölzreihen an der Böschung bzw. Böschungsoberkante auf, die zwar für eine Beschattung und einen Laubeintrag in das Gewässer sorgen, allerdings in ihrer dichten Anpflanzung als Lebendverbau wirken und die Gewässer in einem begradigten schmalen Gerinneverlauf halten.

6 Umweltbericht

Landschaftsplan Buldern

Umweltbericht

im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung
gemäß § 14 UVPG



Januar 2014 / Überarbeitet: Februar 2016

Bearbeitung:

Thomas Zimmermann
Naturschutzzentrum Kreis Coesfeld e.V.
Am Hagenbach 11

48301 Nottuln

INHALTSVERZEICHNIS

VERZEICHNIS DER GESETZE UND RICHTLINIEN	129
1 EINLEITUNG	131
2 RECHTLICHE GRUNDLAGEN.....	131
3 REGIONALPLAN	132
4 GELTUNGSBEREICH, NATURRÄUMLICHE SITUATION UND BEWERTUNG.....	134
5 ZIELSETZUNG DER LANDSCHAFTSPLANUNG	136
5.1 Entwicklungsziele gem. § 18 LG.....	136
5.2 Festsetzungen gem. LG.....	138
5.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG	139
5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG	139
5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG	140
5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29 BNatSchG	140
5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG	141
5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG	142
5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG	142
5.2.8 Festsetzungsräume gem. § 26 Abs. 3 LG.....	143
6 AUSWIRKUNGEN AUF DIE SCHUTZGÜTER GEM. § 14 BNATSchG.....	143
6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit.....	144
6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope	145
6.3 Schutzgut Wasser.....	145
6.4 Schutzgut Boden.....	146
6.5 Schutzgut Klima/ Luft.....	146
6.6 Schutzgut Landschaftsbild	147
6.7 Schutzgut Erholung.....	147
6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/ Bodendenkmalpflege.....	148
7 WECHSELWIRKUNGEN ZWISCHEN SCHUTZGÜTERN.....	149
8 PRÜFUNG VON ALTERNATIVEN	149
9 ZUSAMMENFASSUNG	149
10 MONITORING/ ÜBERWACHUNG.....	150
11 LITERATUR	151

Verzeichnis der Gesetze und Richtlinien

BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG)
LG	Gesetz zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG)
ROG	Raumordnungsgesetz
SUP-Richtlinie	Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
LFoG	Landesforstgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG)
FFH-Richtlinie	Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie – FFH-Richtlinie)
Vogelschutzrichtlinie	Richtlinie 2009/147/EG des Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten (Vogelschutzrichtlinie)
WHG	Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG)
LWG	Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG)
Hochwasserrisiko-Managementrichtlinie	Richtlinie 2007/60/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über die Bewertung und das Management von Hochwasserrisiken
Kommunale Abwasserrichtlinie	Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser
Trinkwasserrichtlinie	Richtlinie 98/83/EG des Rates vom 3. November 1998 über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch
Wasserrahmenrichtlinie	Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL)

BBodSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz – BBodSchG)
LBodSchG	Landesbodenschutzgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)
EEG	Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG)
DSchG	Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz – DSchG)

1 Einleitung

Der Kreis Coesfeld hat sich zum Ziel gesetzt, innerhalb des Kreisgebiets eine flächendeckende Landschaftsplanung zu erreichen. Hierzu hat der Kreistag am 14.12.2011 beschlossen, die Landschaftspläne Buldern, Lüdinghausen und Davensberg-Senden aufzustellen. Die Plangebiete umfassen die bisher nicht überplanten Landschaftsräume zwischen Dülmen, Lüdinghausen, Senden und Ascheberg. Des Weiteren soll das Aufstellungsverfahren für den Landschaftsplan Baumberge-Nord (Aufstellungsbeschluss des Kreistages vom 14.07.2004) weiter verfolgt werden. Die Offenlage der Landschaftspläne wird für die Jahre 2014 und 2015 angestrebt. Mit der Offenlage wird der Umweltbericht im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung gemäß § 14 des UVPG vorgelegt.

Hinweis: Ggf. geänderte Angaben zu Schutzgebieten und Entwicklungsräumen im Rahmen des weiteren Verfahrens wurden nachträglich aktualisiert.

2 Rechtliche Grundlagen

Mit der Novelle des UVPG vom 28.06.2005 hat der Bundesgesetzgeber auch die EU-Richtlinie zur Strategischen Umweltprüfung über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Projekte umgesetzt.

Wesentliches Ziel dieser SUP ist es, im Hinblick auf die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung ein hohes Umweltschutzniveau sicherzustellen und dazu beizutragen, dass schon bei der Aufstellung und Annahme von Plänen und Programmen künftige Umweltveränderungen aufgrund der formulierten Ziele und Maßnahmen ermittelt und bewertet werden, auch im oftmals komplexen Zusammenwirken mit anderen Planvorhaben. Bei der Festlegung des Kataloges von Planverfahren, die regelmäßig einer SUP bedürfen, hat der Gesetzgeber auch solche Pläne einbezogen, die von ihrer Zielsetzung her grundsätzlich positive Umweltauswirkungen haben. Dies erfolgte, um auch in diesen Verfahren sicherzustellen, dass positive Umweltauswirkungen auf bestimmte Schutzgüter nicht ihrerseits zu erheblichen Beeinträchtigungen anderer Schutzgüter führen. Zu den betroffenen Planverfahren zählen auch die Landschaftspläne. Auf Grundlage des § 19a UVPG wird die Erforderlichkeit und Durchführung einer SUP nach Landesrecht geregelt.

§ 17 des LG besagt in Abs. 1, dass bei der Aufstellung oder Änderung eines Landschaftsplans eine SUP durchzuführen ist. Das Verfahren muss den Anforderungen der §§ 14a, 14f und 14g Abs. 2 Nrn. 6 und 8 sowie der §§ 14h und 14i Abs. 1, 14k Abs. 1 und 14n UVPG entsprechen. Die Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligungen sind gleichzeitig mit den Verfahren nach § 27a bis c LG durchzuführen. § 14g UVPG legt den Rahmen des Umweltberichtes fest. Dabei werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der Durchführung des Plans oder Programms sowie vernünftiger Alternativen ermittelt, beschrieben und bewertet.

In einem Scopingverfahren im September 2013 wurde der Untersuchungsrahmen einschließlich des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades festgelegt. Die beteiligten Kommunen, Behörden und Verbände erhielten die Möglichkeit, dem Kreis Coesfeld als planaufstellender Behörde bis Ende Oktober 2013 Hinweise und Ergänzungen zum vorgesehenen Untersuchungsrahmen sowie zum Umfang und Detaillierungsgrad der in den Umweltbericht aufzunehmenden Angaben zu geben. Eine Verfahrensbeteiligung zu den Inhalten der Landschaftspläne erfolgt erst durch die Trägerbeteiligung im Rahmen der späteren Offenlage.

In den Umweltbericht sind die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen auf die nachfolgend genannten Schutzgüter (§ 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG) aufzunehmen:

- Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern

Die erheblichen Auswirkungen sind dabei zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten.

Die im Scopingverfahren vorgebrachten Hinweise der Beteiligten wurden, soweit sie planungsrelevant waren und keinen informativen Charakter hatten bzw. sich auf Planungsinstrumente außerhalb der Landschaftsplanung bezogen, berücksichtigt.

3 Regionalplan

Die Darstellung der landesweiten Leitbilder und Erfordernisse des Naturschutzes und der Landschaftspflege erfolgt im Landschaftsprogramm. Die regionalen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung des Naturschutzes und der Landschaftspflege werden nach Abstimmung und Abwägung mit anderen Belangen zusammenfassend im Regionalplan dargestellt. Der Regionalplan (früher Gebietsentwicklungsplan, GEP) erfüllt nach § 15 LG die Funktionen eines Landschaftsrahmenplans i. S. d. BNatschG. Mit der Bekanntmachung im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Nordrhein-Westfalen ist seit dem 27.06.2014 die Fortschreibung des Regionalplans Münsterland wirksam.

Bis zum Eintreten der Rechtskraft der noch zu erarbeitenden sachlichen Teilpläne für das Thema Energie und für den Rohstoff Kalkstein bleiben allerdings die textlichen und zeichnerischen Darstellungen des bislang geltenden Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Münsterland weiterhin gültig. Der vorliegende Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtungspflichtigen Planungen entgegenstehen. Sein Geltungsbereich liegt vollständig innerhalb des Regionalplans Münsterland. Die Aufstellung des hier vorliegenden Landschaftsplans erfolgte zeitgleich mit der Fortschreibung des Regionalplans, sodass die aktualisierten raumordnerischen Vorgaben seitens des Kreises Coesfeld berücksichtigt wurden.

Der Regionalplan stellt unter Artikel IV die Freiraumgliederung, -entwicklung und -funktionen dar. Im Raumnutzungsgefüge hat der Freiraum zahlreiche Funktionen zu erfüllen. Er ist für die Landbewirtschaftung zu nutzen, er soll dem Menschen Erlebnis- und Erholungsräume bieten, differenzierte Lebensräume für Flora und Fauna bereitstellen, Biotopverbund sichern, die klimatische und lufthygienische Entlastung der Siedlungsräume sichern und der Grundwasserneubildung möglichst optimal dienen. Die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturflächen ist zu erhalten und weiterzuentwickeln. Maßnahmen, die geeignet sind die Strukturen zu zerstören oder zu beseitigen, sind zu unterlassen. Zerstörte, in Resten aber noch erkennbare Anlagen sind möglichst wiederherzustellen. In der zeichnerischen Darstellung werden für das Landschaftsplangebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Als Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum sind Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung, Agrarbrachen und sonstige Flächen dargestellt, die aus agrarwissenschaftlichen und ökologischen Gründen oder für den allgemeinen Freiraumschutz zu erhalten sind. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Die für die Landwirtschaft

notwendige Erhaltung der Flächengrundlage schließt Extensivierungs- und Stilllegungsmaßnahmen jedoch nicht aus.

Entwicklungsmaßnahmen des Natur- und Artenschutzes können durch sinnvolle Ausgestaltung der vertraglichen Ausgleichs-, Entschädigungs- und Dienstleistungsregelungen zu einer Stabilisierung der Landbewirtschaftung oder bestimmter Landnutzungs- und Pflegeformen in umweltrelevanten und/oder ökologisch wichtigen Teilräumen der Landschaft wie z. B. entlang von Gewässern, Waldrändern und Straßen sowie in Naturschutzgebieten beitragen.

Der Regionalplan erfüllt nach §§ 7 und 8 LFoG die Funktion eines forstlichen Rahmenplans. Wald ist wegen seiner vielfältigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion (Immissionsschutz, Klimaschutz, Schutz des Wasserhaushalts, Erholungsraum) in seinem Bestand zu sichern, zu pflegen und zu entwickeln und – vorrangig in waldarmen Gebieten des Münsterlandes – zu vermehren. Weiterhin sollen Wallhecken wegen ihres hohen ökologischen Stellenwertes und als besonders landschaftsprägendes Element des Münsterlandes gesichert und, wo immer möglich, entwickelt werden.

Als Waldbereiche stellt der Regionalplan für den vorliegenden Landschaftsplan Buldern neben verschiedenen kleineren Flächen großflächig vor allem das Gebiet „Richters Busch/Gövers Heide“ östlich von Dülmen sowie die zusammenhängenden Waldgebiete südlich von Haus Buldern dar.

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung müssen durch nachhaltigen Schutz gesichert werden. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unterstützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Die Karten des Regionalplans weisen für den Landschaftsplan Buldern keine großflächigen Areale als Bereich zum Schutz der Gewässer aus. Als Oberflächengewässer gesondert gekennzeichnet sind der Kleuterbach und der Nonnenbach.

Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) sind besonders schutzwürdige, ökologisch wertvolle Landschaftsbereiche oder -teile, die als Rückzugsgebiete und Regenerationsräume für die Pflanzen- und Tierwelt dienen. In diesen Bereichen ist grundsätzlich den Belangen des Biotop- und Artenschutzes Vorrang gegenüber anderen Nutzungsansprüchen zu geben. Zur Umsetzung dieses Ziels im Landschaftsplan sind neben landschaftsrechtlichen Schutzkategorien Kooperationen zwischen Land- bzw. Forstwirtschaft und dem Naturschutz auf Vertragsbasis geeignet. Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (BSLE) sind zur Erhaltung bzw. Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie zur Wahrung und behutsamen Rekonstruktion des Landschaftsbildes zu schützen und gegebenenfalls weiter zu entwickeln. In diesen Bereichen ist im Rahmen eines Biotopverbundsystems ein Netz von naturnahen Biotoptypen und extensiv genutzten Flächen sowie eine reiche Ausstattung mit natürlichen Landschaftselementen zu sichern. Gleichzeitig kommt diesen Bereichen eine Erholungsfunktion zu, aufgrund derer sie in ihrer landschaftlichen Vielfalt, Schönheit und natürlichen Eigenart zu erhalten und weiter zu entwickeln sind. Den Erholungswert schmälernde Nutzungen sind auf das unumgängliche Maß zu beschränken.

Der Regionalplan spricht von einem landschaftsorientierten, großflächigen Erholungsgebiet für die stille Erholung mit entsprechender Infrastruktur (Wanderwege, Radwege, Wanderparkplätze, Reitwege usw.).

Als Bereiche für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung weist der Regionalplan verschiedene Bereiche des Landschaftsplangebietes besonders östlich und südlich von Buldern aus. Kleinere Areale sind als Bereiche für den Schutz der Natur dargestellt.

4 Geltungsbereich, naturräumliche Situation und Bewertung

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans Buldern erstreckt sich zwischen den Gemeinden Dülmen im Westen und Senden im Osten. Nach Norden bildet die Bundesautobahn BAB 43 eine markante Grenze zu dem benachbarten Landschaftsplangebiet Rorup. Im Südosten grenzt der Dortmund-Ems-Kanal das Plangebiet Buldern vom benachbarten Plangebiet Lüdinghausen ab. Im Süden bildet die K 16 und im Südwesten die Bundesstraße B 474 die Grenze zum Landschaftsplangebiet Olfen-Seppenrade bzw. Merfelder Bruch-Borkenberge.

Der Geltungsbereich beansprucht überwiegend die Gemarkungen Dülmen Kirchspiel, Buldern, Senden, Hiddingsel, Nottuln sowie kleine Teile von Seppenrade, Lüdinghausen Kirchspiel, Appelhülsen und Dülmen Stadt. Die Fläche des Gebietes beträgt rund 8.955 ha. Innerhalb dieses umgrenzten Raumes liegen einzelne Bebauungspläne im Außenbereich, die aus dem Geltungsbereich des Landschaftsplanes Buldern herausgenommen werden. (Kreis Coesfeld 2013).

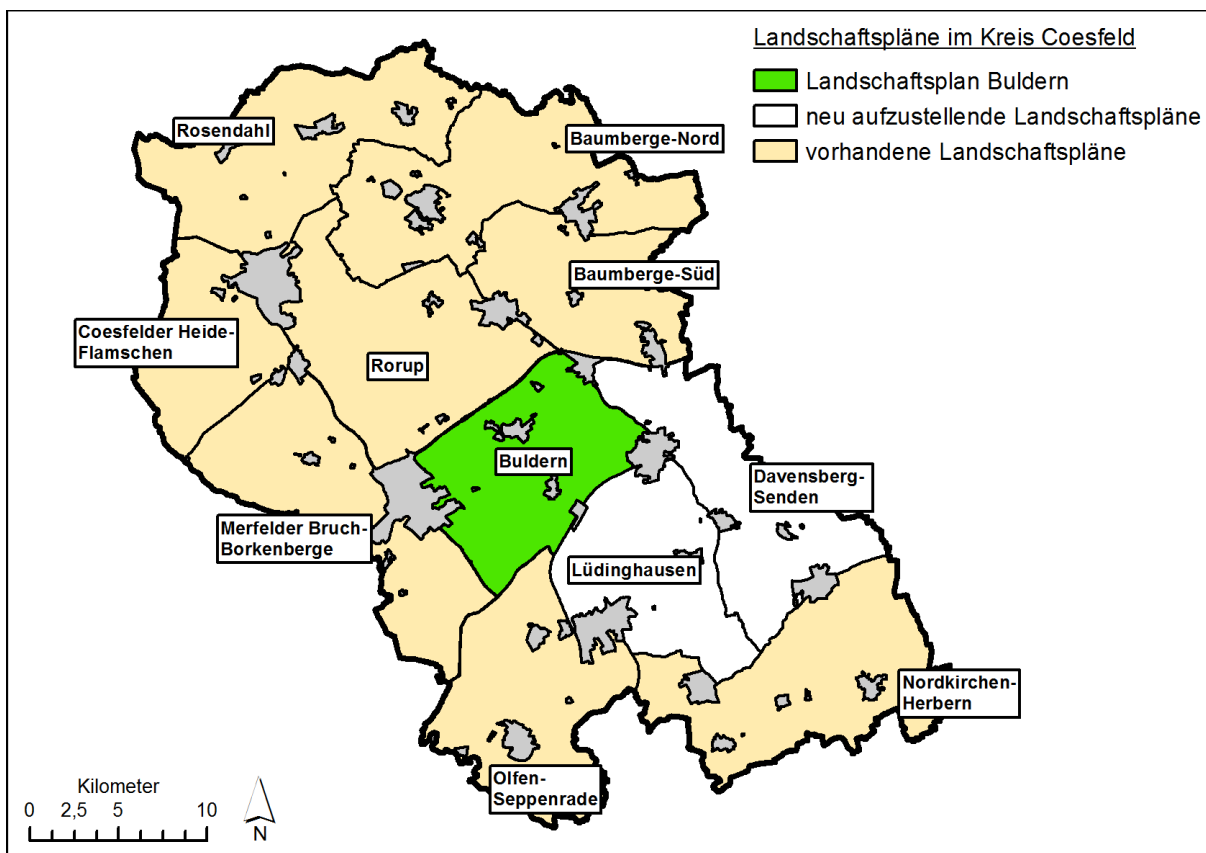


Abbildung 1: Übersicht über die Landschaftspläne im Kreis Coesfeld, Kreis Coesfeld 2013

Das Plangebiet liegt in der Westfälischen Bucht und gehört zur Naturräumlichen Haupteinheit Kernmünsterland (541). Das Amt für Landschafts- und Baukultur ordnet den Geltungsbereich der Kulturlandschaft Kernmünsterland zu. Weite Teile des landwirtschaftlich genutzten Raumes wurden zwischen 1953 und 1987 flurbereinigt (Geographische Kommission für Westfalen 1989). Das Plangebiet gehört mit Waldanteilen zwischen 10 % und 20 % zu den waldarmen Bereichen in NRW.

Der gesamte Kreis Coesfeld gehört zur Bodengroßlandschaft der (geringmächtigen) Grundmoränen über Festgestein und/oder Kreide und/oder Tertiärsedimenten. In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl an verschiedenen Böden gebildet. So sind in Niederungen und Auenbereichen sowie über wasserstauenden Schichten (z. B. über Grundmoränen) grund- und stauwasserbeeinflusste Böden entstanden

(z. B. Gley, Nassgley, Podsol-Gley, Pseudogley, Pseudogley-Gley, Brauner Auenboden, in sumpfigen bis moorigen Niederungen auch Anmoor- und Moorgley). Vorkommen von grund- und stauwassergeprägten Böden erstrecken sich hauptsächlich im Ost- und Kernmünsterland.

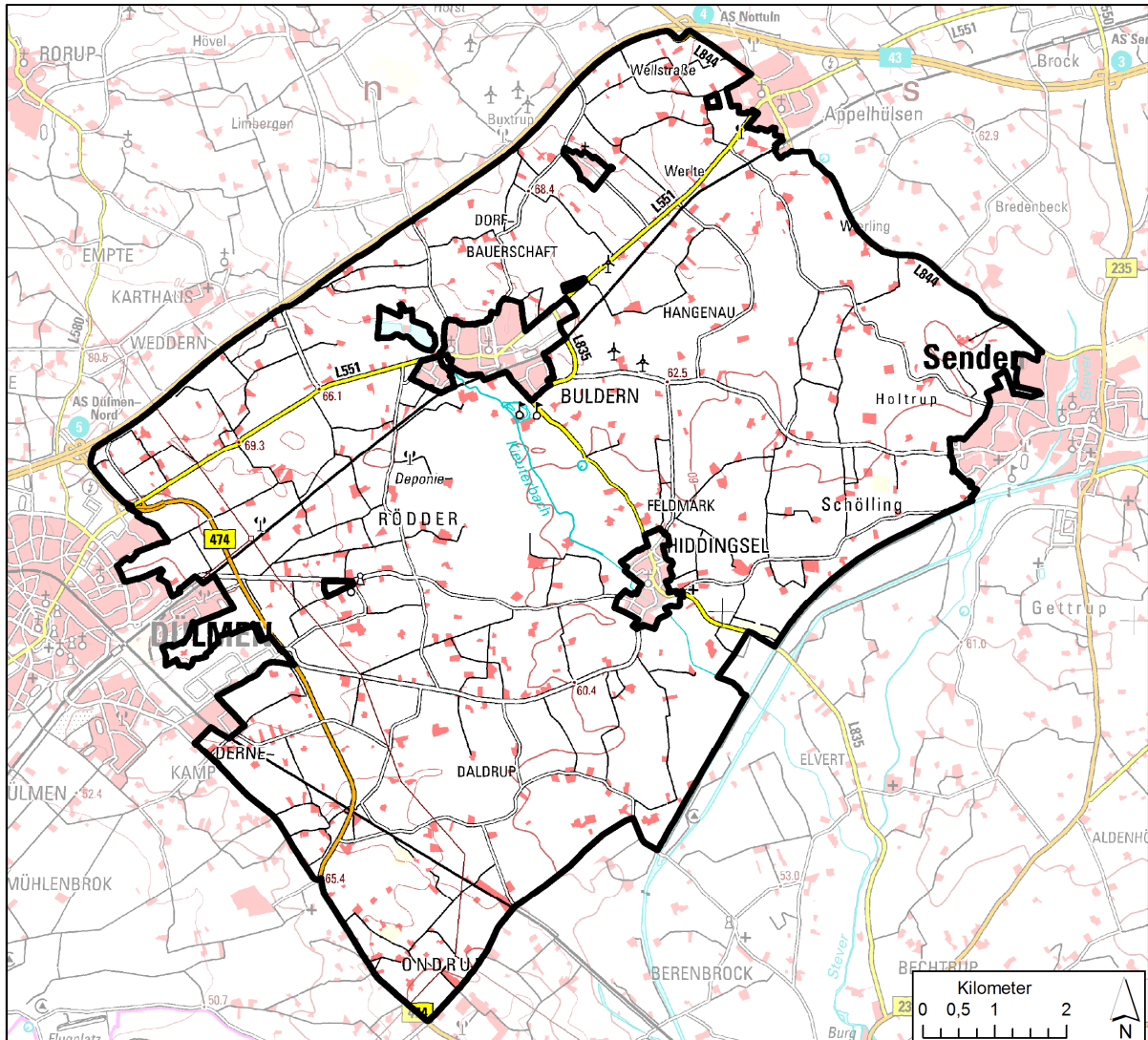


Abbildung 2: Geltungsbereich Landschaftsplan Buldern, Kreis Coesfeld 2013

In den überwiegend durch sandige Substrate geprägten Landschaftsräumen des Westmünsterlandes bildeten sich Sandböden aus Flugsanden und Dünen mit Ansätzen zur Podsolierung (Podsol, Podsol-Ranker, Braunerde-Podsol und Podsol-Braunerde), häufig durch jahrhundertelangen Plaggenauftrag künstlich verändert (Eschböden mit meist mächtigem humosem Oberboden). In Bereichen mit einer Lössbedeckung haben sich fruchtbare Böden wie Parabraunerden und Pseudogley-Parabraunerden entwickelt. Höher liegende Grundmoränenreste und kalkarme Oberkreidegesteine des Kernmünsterlandes sind charakterisiert durch Braunerden und Plaggengesche. Kalksteinhaltige Gebiete im Westmünsterland und Kernmünsterland weisen Rendzinen und Rendzina-Braunerden sowie Braunerde-Rendzinen als charakteristische Böden auf.

Das Plangebiet ist als alte Kulturlandschaft Teil der typischen Münsterländer Parklandschaft mit ihrem Wechsel aus kleineren Wäldern, Feldgehölzen, Hecken, Äckern, Grünlandflächen und Gehöften mit Obstwiesen. Die frühe Siedlungsgeschichte lässt sich an wenigen Stellen noch an Landwehren, sogenannten Wölbäckern, Gräften oder Ringwallanlagen ablesen.

Weitere detaillierte Ausführungen zu den Landschaftsräumen finden sich im Textteil des vorliegenden Landschaftsplans.

5 Zielsetzung der Landschaftsplanung

Die Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld hat zum Ziel, Natur und Landschaft in dem jeweiligen Plangebiet zu erhalten und zu entwickeln. Hierzu werden Schutzgebiete und -objekte sowie Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festgelegt bzw. formuliert. Im vorliegenden Plan werden dazu die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt und rechtsverbindlich festgesetzt. Dabei sind die sich aus den Grundsätzen des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 2 LG ergebenden Anforderungen untereinander und gegenüber den sonstigen öffentlichen und privaten Belangen gerecht abzuwägen. Die Aussagen im Entwicklungs- und Festsetzungsteil betreffen mittelbar auch Aspekte des Gewässer-, Boden- und Klimaschutzes, soweit die Festsetzungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege hierauf Auswirkungen haben. Schließlich soll die Umsetzung des Landschaftsplans auch zum Erhalt und zur Verbesserung der Kulturlandschaft (Münsterländische Parklandschaft) mit ihren vielfältigen Funktionen für den Menschen, die menschliche Gesundheit und zur Erholung beitragen.

Gem. § 16 LG hat der Landschaftsplan die Ziele und Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung, die Darstellung der Flächennutzungspläne sowie bestehende planerische Festsetzungen anderer Planungsträger zu beachten. Der Landschaftsplan setzt die gesetzlichen Anforderungen um, indem er keine Aussagen trifft, die der Realisierung dieser beachtenspflichtigen Planungen entgegenstehen. Instrument hierfür ist die bereits erwähnte Formulierung von entsprechenden Entwicklungszielen und Festsetzungen im Landschaftsplan. Der Landschaftsplan konkretisiert dabei die Darstellungen der übergeordneten Regionalplanung (Regionalplan Münsterland) und des diesem zu Grunde liegenden Fachbeitrages des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Dieser wurde vom LANUV auf Grundlage von § 15a Abs. 2 LG erstellt und formuliert bereits wesentliche Vorgaben für den Schutz der Naturgüter, die Siedlungsentwicklung und andere raumbedeutsame Nutzungen.

Der Geltungsbereich des Landschaftsplans erstreckt sich auf den baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts (§ 16 LG). Bisher wurden im Kreis Coesfeld für sieben Teilgebiete Landschaftspläne aufgestellt. Mit der Zielsetzung einer flächendeckenden Landschaftsplanung im Kreis Coesfeld werden die letzten vier noch ausstehenden Pläne für den Kreis Coesfeld erarbeitet. Hierzu gehört auch der hier vorliegende Landschaftsplan. Sämtliche Maßnahmen zur Pflege und Entwicklung der Landschaft, die in diesem Plan vorgeschlagen werden, werden, soweit sie privates Eigentum betreffen, ausschließlich in Kooperation mit den Eigentümern umgesetzt.

5.1 Entwicklungsziele gem. § 18 LG

Die Beschreibung und Erläuterung der Entwicklungsziele erfolgt über die Abgrenzung einzelner Räume mit weitgehend homogener Struktur was Naturhaushalt, Nutzung und planerische Ziele anbelangt. Entsprechend der unterschiedlichen natürlichen Ausstattung der Landschaftsräume und der planerischen Ziele wurden den Entwicklungszielen nach § 18 LG Schwerpunktziele untergeordnet. Diese gehen auf die speziellen Erfordernisse und das Leistungsvermögen der einzelnen Räume ein.

Das Entwicklungsziel der „Erhaltung einer mit naturnahen Elementen vielfältig ausgestatteten Landschaft“ wird im vorliegenden Landschaftsplan Buldern mit unterschiedlichen Maßnahmen in den folgenden Entwicklungsräumen verfolgt:

- 1.1.1.01 Neuer Busch nordöstlich Buldern
- 1.1.1.02 Haselbach und Haspelhuck
- 1.1.1.03 Laubwälder nördlich Senden
- 1.1.1.04 Kleuterbach bei Buldern

Darüber hinaus wird in den folgenden Entwicklungsräumen das Entwicklungsziel der „Erhaltung und Entwicklung der vielfältig ausgestatteten Landschaft“ verfolgt:

- 1.1.2.01 Waldkulturlandschaft Holtrup
- 1.1.2.02 Parklandschaft von Hangenau
- 1.1.2.03 Parklandschaft im Bereich von Buldern
- 1.1.2.04 Mischwälder der Engster Heide bis Göversheide
- 1.1.2.05 Daldrup-Ondrup
- 1.1.2.06 Kulturlandschaft um die Bollenfeldsheide

Das Entwicklungsziel „Anreicherung der Landschaft mit naturnahen Lebensräumen und gliedernden und belebenden Elementen“ bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan im Wesentlichen auf landwirtschaftlich genutzte Flächen. Es wird für Räume gewählt, die den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege gem. § 1 LG (siehe Entwicklungsziel „Erhaltung“) nicht mehr entsprechen und z. T. deutliche Mängel in der Landschaftsstruktur aufweisen. Die zumeist intensiven ackerwirtschaftlichen Nutzungsformen haben in dem Ökosystem Agrarlandschaft zum Verlust von Lebensstätten für Tier- und Pflanzenarten geführt. Gehölzstrukturen wie Hecken, Feldgehölze und Baumreihen, die das Landschaftsbild gliedern und beleben, fehlen häufig, so dass Ökologie und Erholungswert des Raumes beeinträchtigt sind. Das Entwicklungsziel soll insbesondere durch die Anlage, Entwicklung und Pflege naturnaher Lebensräume gem. § 26 LG erreicht werden.

Die Umsetzung dieses Entwicklungsziels bezieht sich im vorliegenden Landschaftsplan Buldern auf folgende Entwicklungsräume:

- 1.2.01 Ackerfluren auf der Bulderner Geschiebelehmplatte östlich des Kleuterbaches
- 1.2.02 Ackerfluren auf der Bulderner Geschiebelehmplatte westlich des Kleuterbaches
- 1.2.03 Ackerfluren auf der Dülmener Sandplatte

Nach § 18 Abs. 1 Nr. 4 LG ist es im Landschaftsplan möglich, den „Ausbau der Landschaft für die Erholung“ als räumlich-fachliches Leitbild bei der Formulierung der Entwicklungsziele festzusetzen. Zur Erholung gehört auch die natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigung in der freien Natur.

Der vorliegende Landschaftsplan Buldern formuliert hier keine gesonderten Zielsetzungen.

Das Entwicklungsziel „Temporäre Erhaltung“ betrifft Bereiche, die regionalplanerisch oder bereits auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung als Bauland für Siedlung, Gewerbe oder Industrie vorgesehen, bzw. gesichert sind. Diese werden im Rahmen der Konkretisierung der Entwicklungsziele für die Landschaft mit einem temporären Erhaltungsstatus gekennzeichnet. Entwicklungsräume des vorliegenden Landschaftsplans sind:

- 1.3.01 Dülmen – Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Dülmen-Nord, Teil I“
- 1.3.02 Hiddingsel – 1. Flächennutzungsplanänderung 3.01
- 1.3.03 Buldern – Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan
„Rödder – Erweiterung II“
- 1.3.04 Buldern – Flächennutzungsplanänderung und Bebauungsplan „Raiffeisenring“

Das Entwicklungsziel „Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Gewässer und ihrer Niederungen“ betrifft Korridore entlang von Fließgewässern im Plangebiet. Den Fließgewässern und Niederungen kommt eine besondere Bedeutung für die Landschaftsentwicklung zu. Die in der Vergangenheit begradigten und ausgebauten Gewässer sind oftmals in ihrem Wirkungsgefüge dermaßen beeinträchtigt, dass sie nur noch Vorfluterfunktion übernehmen. Das vorstehende Ziel wird überlagernd für die einzelnen Gewässerachsen in dem Landschaftsplangebiet dargestellt. Für den betroffenen Bereich stellt dieses Entwicklungsziel jeweils eine spezifische Ergänzung zu den formulierten Entwicklungszielen des jeweiligen Landschaftsraumes dar. Nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Anforderungen an die Bewirtschaftung der oberirdischen Gewässer durch die Wasserrahmenrichtlinie spielt die Pflege und Entwicklung der Gewässer eine besondere Bedeutung. Die einzelnen beschriebenen Gewässerachsen sind weiterhin von besonderer Bedeutung für den Aufbau des Biotopverbundes gem. § 21 BNatSchG. Neben der naturnahen Entwicklung der Fließgewässer kommt die Grünlandentwicklung in den Auenbereichen und eine Anreicherung mit strukturierenden Elementen hinzu.

Von herausragender Bedeutung für den Biotopverbund innerhalb des Plangebietes sind dabei Kleuterbach und Großer Hagenbach sowie Nonnenbach und Kleiner Hagenbach. Über ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet verfügen der Kleuterbach und der Große Hagenbach. Der Hagenbach weist ein vorläufig gesichertes Überschwemmungsgebiet auf.

Entwicklungsräume werden entlang folgender Fließgewässer ausgewiesen:

- 1.4.01 Kleuterbach mit Karthäuser Mühlenbach und Großer Hagenbach
- 1.4.02 Nonnenbach und Kleiner Hagenbach
- 1.4.03 Gronenbach
- 1.4.04 Oberläufe der Dülmener Sandplatte

5.2 Festsetzungen gem. LG

Als besonders geschützte Teile von Natur und Landschaft werden Naturschutzgebiete (NSG), Landschaftsschutzgebiete (LSG), Naturdenkmäler (ND) sowie geschützte Landschaftsbestandteile (LB) festgesetzt. Die Abgrenzung und Kennzeichnung der von den Festsetzungen betroffenen Flächen sind der Festsetzungskarte zu entnehmen. Die Betroffenheit ist dem jeweils aufgeführten Flurstücksverzeichnis der Schutzgebietsbeschreibungen zu entnehmen (dies gilt nicht für die Landschaftsschutzgebiete).

5.2.1 Naturschutzgebiete (NSG) gem. § 23 BNatSchG

Im vorliegenden Landschaftsplan werden verschiedene Naturschutzgebiete festgesetzt. Diese umfassen Landschaftsteile, die sich durch Vorkommen seltener und gefährdeter Arten und Biotope auszeichnen. Die Ausweisung der Naturschutzgebiete erfolgt unter Berücksichtigung der Vorgaben im Gebietsnetz Natura 2000, im Hinblick auf Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie der Entwicklungsziele und der Informationen aus dem Biotopkataster des LANUV. Bereits bestehende Naturschutzgebiete wurden übernommen.

Folgende Gebiete werden im vorliegenden Landschaftsplan Buldern als Naturschutzgebiete ausgewiesen:

2.1.01 Berenbrocks Busch

2.1.02 Neuer Busch

2.1.03 Haselbach und Haspelhuck

2.1.04 Laubwald Höpings Brock

2.1.05 Kleuterbach bei Buldern

2.1.06 Laubwäldchen bei Rödder

Mit dem Naturschutzgebiet Berenbrocks Busch steht ein Waldgebiet unter Naturschutz, das von kleinräumigem Wechsel zwischen Stieleichen-Hainbuchenwald und feuchtem, Pfeifengras geprägtem Birken-Eichenwald gekennzeichnet ist. Darüber hinaus kommen in dem Gebiet zahlreiche naturnah erhaltene Kleingewässer (teils nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 62 LG gesetzlich geschützte Biotope) vor. Das ausgedehnte Waldgebiet hat durch seinen alten Baumbestand mit hohem Anteil an Totholz und einer z.T. gut ausgebildeten Krautschicht sowie charakteristischen Vogelarten wie Hohltaube und Schwarzspecht eine hohe ökologische Wertigkeit.

Der Neue Busch gehört zu den wenigen Wäldern in der Region, deren Wasserhaushalt noch nicht irreparabel gestört ist und zeichnet sich durch eine Vielzahl unterschiedlicher Lebensräume aus. Die Verzahnung von Feuchtgrünland-, Kleingewässer- und Waldbiotopen bedingt eine hohe strukturelle Vielfalt. Das Gebiet stellt ein Relikt der früher weit verbreiteten Parklandschaft des Münsterlandes dar.

Der in der Niederungslandschaft östlich von Dülmen gelegene Haspelhuck stellt einen feuchtegeprägten Grünland-Waldkomplex mit Kleingewässern entlang des Haselbaches dar. Neben dem von Stieleichen-Hainbuchenwald geprägten Naturschutzgebiet Höpings Brock steht mit dem Kleuterbach eine noch von Überschwemmung geprägte Aue unter Schutz. Das Naturschutzgebiet Laubwäldchen bei Rödder ist von kleineren Wald- und Grünlandflächen geprägt.

5.2.2 Landschaftsschutzgebiete (LSG) gem. § 26 BNatSchG

Mit der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten folgt der Landschaftsplan den Vorgaben des Regionalplans Münsterland (Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung). Die Abgrenzung der jeweiligen Landschaftsschutzgebiete erfolgt überwiegend anhand erkennbarer räumlicher Strukturen in der freien Landschaft.

Das in den Landschaftsschutzgebieten regelmäßig bestehende Bauverbot schließt auch die nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB für den Außenbereich privilegierte Errichtung von Anlagen zur Nutzung der Windenergie mit ein.

Bei nachlaufenden Bauleitplanverfahren zur Steuerung der Windkraft innerhalb des Geltungsbereichs eines Landschaftsplans treten die widersprechenden Festsetzungen des Landschaftsplans außer Kraft, wenn der Träger der Landschaftsplanung im Beteiligungsverfahren nicht widerspricht.

Folgende Landschaftsschutzgebiete werden im Landschaftsplan Buldern ausgewiesen:

2.2.01 Parklandschaft Buldern

2.2.02 Bulderner Schlosswald

2.2.03 Engster Heide bis Göversheide

2.2.04 Nonnenbach

2.2.05 Kulturlandschaft von Holtrup

2.2.06 Kulturlandschaft zwischen Dernekamp und Berenbrock

5.2.3 Naturdenkmäler (ND) gem. § 28 BNatSchG

Die Schutzausweisungen sind nach Maßgabe der vorhandenen Unterschutzstellungen des Kreises Coesfeld sowie der Bestandsaufnahme und Bewertung der prägenden Landschaftsteile und der gliedernden und belebenden Landschaftselemente getroffen worden.

Gemäß § 28 BNatSchG werden Naturdenkmäler als Einzelschöpfungen der Natur oder entsprechende Flächen bis fünf ha festgesetzt. Allgemeine und besondere Festsetzungen dienen dem langfristigen Erhalt der ausgewiesenen Elemente.

Naturdenkmäler sind von der unteren Landschaftsbehörde zu pflegen und zu unterhalten.

Der vorliegende Landschaftsplan weist das folgende Naturdenkmal aus:

2.3.01 22 Hainbuchen

5.2.4 Geschützte Landschaftsbestandteile (LB) gem. § 29 BNatSchG

Nach § 29 BNatSchG werden als geschützte Landschaftsbestandteile Teile von Natur und Landschaft festgesetzt, soweit ihr besonderer Schutz

- a.) zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
- b.) zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes,
- c.) zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
- d.) wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten

erforderlich ist. Die Ausweisung der geschützten Landschaftsbestandteile wurde unter Einbeziehung von Informationen aus dem Biotopkataster vorgenommen. Die textliche Festsetzung umfasst den Schutzgegenstand, die Erläuterung der ökologischen Bedeutung, den Schutzzweck, Gebote, Verbote sowie Hinweise auf Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen.

Nach § 47 LG sind die mit öffentlichen Mitteln geförderten Anpflanzungen (z. B. im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren) außerhalb des Waldes und im baulichen Außenbereich i. S. d. Bauplanungsrechts sowie die Wallhecken und Alleen gesetzlich geschützt. Dies gilt nicht für Begleitgrün von Verkehrsanlagen. Einer besonderen Ausweisung gemäß LG oder BNatSchG bedarf es nicht. Gesetzlich geschützte Landschaftsbestandteile dürfen nicht beschädigt oder beseitigt werden. Insbesondere ist es verboten, sie zu roden, abzubrennen oder mit chemischen Mitteln zu zerstören. Pflegemaßnahmen und die bestimmungsgemäße Nutzung der Anpflanzung werden hierdurch nicht berührt.

Der vorliegende Landschaftsplan weist folgende Gebiete als geschützte Landschaftsbestandteile aus:

- 2.4.01 Wulferts Busch westlich von Senden
- 2.4.02 Grauten Holt westlich von Senden
- 2.3.03 Suorghorst westlich von Senden
- 2.4.04 Laubwald Engster Heide
- 2.4.05 Obstwiese Rüter
- 2.4.06 Feuchtwald am Ramsbach
- 2.4.07 Kopfweiden Hövel
- 2.4.08 Obstwiese Niehoff
- 2.4.09 Landwehr und Feldgehölz im Mersch
- 2.4.10 Laubwaldbestand Rohrbusch
- 2.4.11 Ringgräfte Greving
- 2.4.12 Laubwaldbestand Köpp
- 2.4.13 Kopfweidenreihen in der Bollenfeldsheide
- 2.4.14 Extensivgrünland an der Bulderner Straße
- 2.4.15 Eichen-Hainbuchenwald am Berenbrocks Busch
- 2.4.16 Buchen-Eichenwald Brauk
- 2.4.17 Laubwäldchen Sump
- 2.4.18 Waldparzelle Worth
- 2.4.19 Wäldchen Dorn
- 2.4.20 Feldgehölze Wentingmann
- 2.4.21 Waldparzelle Busch in der Feldmark
- 2.4.22 Großer Hagenbach

5.2.5 Zweckbestimmung für Brachflächen gem. § 24 LG

Nach § 34 Abs. 6 LG sind Nutzungen von Grundstücken, die den Festsetzungen des Landschaftsplans gemäß § 24 LG widersprechen, verboten.

Nach § 24 LG kann der Landschaftsplan nach Maßgabe der Entwicklungsziele (§ 18 LG) die Zweckbestimmung für Brachflächen dadurch festsetzen, dass diese entweder der natürlichen Entwicklung überlassen oder in bestimmter Weise genutzt, bewirtschaftet oder gepflegt

werden müssen. Bei der Festsetzung sind die wirtschaftlichen Absichten des Eigentümers oder Nutzungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen.

Als Brachflächen gelten Grundstücke, deren Bewirtschaftung aufgegeben ist oder die länger als drei Jahre nicht genutzt sind, es sei denn, dass eine Nutzung in Werk gesetzt ist.

Innerhalb des Geltungsbereichs des vorliegenden Landschaftsplans sind keine Brachflächen herausgestellt, für die eine Zweckbestimmung erforderlich ist.

5.2.6 Besondere Festsetzungen für die forstliche Nutzung gem. § 25 LG

Die Vorgaben des LG beschränken die Möglichkeit von forstlichen Festsetzungen nach § 25 LG auf Naturschutzgebiete und geschützte Landschaftsbestandteile. Sämtliche Wälder dieses Landschaftsplans, die innerhalb dieser beiden Schutzkategorien ausgewiesen werden, sind mit dem Verbot des Kahlhiebs und dem Gebot der Wiederaufforstung mit bestimmten, heimischen, standortgerechten Laubbäumen versehen. Aus diesem Grunde erübrigt sich eine gesonderte Festsetzung für einzelne Wälder.

5.2.7 Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen gem. § 26 LG

Der Landschaftsplan hat entsprechend § 26 LG die Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen festzusetzen, die zur Verwirklichung der Ziele und Grundsätze nach den §§ 1 und 2 LG, der Entwicklungsziele nach § 18 LG sowie zur Erreichung des Schutzzwecks der nach §§ 20-26 BNatSchG besonders zu schützenden Teile von Natur und Landschaft und zur Erhaltung der nach § 30 BNatSchG und § 62 LG gesetzlich geschützten Biotop erforderlich ist.

Hierunter fallen insbesondere die:

1. Anlage, Wiederherstellung oder Pflege naturnaher Lebensräume (Biotop), einschließlich der Maßnahmen zum Schutz und zur Pflege der Lebensgemeinschaften sowie der Tiere und Pflanzen wildlebender Arten, insbesondere der geschützten Arten, i. S. d. fünften Abschnitts des BNatSchG,
2. Anlage, Pflege oder Anpflanzung ökologisch auch für den Biotopverbund bedeutsamer sowie charakteristischer landschaftlicher Strukturen und Elemente wie Streuobstwiesen, Flurgehölze, Hecken, Bienenweidegehölze, Schutzpflanzungen, Alleen, Baumgruppen und Einzelbäumen,
3. Maßnahmen, die Verpflichtungen der Wasserrahmenrichtlinie erfüllen,
4. Herrichtung von geschädigten oder nicht mehr genutzten Grundstücken einschließlich der Entsiegelung, Beseitigung verfallener Gebäude oder sonstiger störender Anlagen, die auf Dauer nicht mehr genutzt werden,
5. Pflegemaßnahmen zur Erhaltung oder Wiederherstellung des Landschaftsbildes,
6. Pflege und Entwicklung von charakteristischen Elementen der Kulturlandschaft,
7. Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen für im besiedelten Bereich vorhandene landschaftliche Strukturen und Elemente insbesondere im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Biotop und
8. Maßnahmen für die landschaftsgebundene und naturverträgliche Erholung.

Die Durchführung der im Landschaftsplan festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gemäß § 36 LG dem Kreis. Die Durchführung forstlicher Maß-

nahmen soll auf die Forstbehörden übertragen werden. Die Vorschriften des § 11 LFoG über die tätige Mithilfe finden sinngemäße Anwendung.

Für die Stever ist im Auftrag des Kreises Coesfeld ein „Konzept zur naturnahen Entwicklung der Stever und ausgewählter Nebengewässer (KNEF)“ mit Vorschlägen für Gewässerentwicklungsmaßnahmen erstellt worden, das in diesem Zusammenhang eine Planungsgrundlage darstellt.

5.2.8 Festsetzungsräume gem. § 26 Abs. 3 LG

Gem. § 26 Abs. 3 LG ist es möglich, die oben aufgezählten Festsetzungen einem im Landschaftsplan abgegrenzten Landschaftsraum zuzuordnen, ohne dass die Festsetzungen an eine bestimmte Grundstücksfläche gebunden werden.

In dem hier aufgestellten Landschaftsplan wird diese Art der Festsetzung für alle räumlich nicht eng gebundenen Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen getroffen.

6 Auswirkungen auf die Schutzgüter gem. § 14 BNatSchG

Nach § 19a Abs. 1 i. V. m. § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG umfasst die SUP die Darstellung und Bewertung

I) der in § 14 Abs. 1 BNatSchG aufgeführten Schutzgüter und -belange. Hier ist formuliert, dass die Pläne Angaben enthalten sollen über:

1. den vorhandenen und den zu erwartenden Zustand von Natur und Landschaft;
2. die konkretisierten Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege;
3. die Beurteilung des vorhandenen und zu erwartenden Zustands von Natur und Landschaft nach Maßgabe dieser Ziele und Grundsätze, einschließlich der sich daraus ergebenden Konflikte;
4. die Erfordernisse und Maßnahmen
 - a.) zur Vermeidung, Minderung oder Beseitigung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft,
 - b.) zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung bestimmter Teile von Natur und Landschaft i. S. d. Abschnitts 4 BNatSchG sowie der Biotope und Lebensgemeinschaften der Tiere und Pflanzen wild lebender Arten,
 - c.) auf Flächen, die wegen ihres Zustands, ihrer Lage oder ihrer natürlichen Entwicklungsmöglichkeiten für künftige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Aufbau eines Biotopverbunds besonders geeignet sind,
 - d.) zum Aufbau und Schutz des Europäischen ökologischen Netzes Natura 2000,
 - e.) zum Schutz, zur Verbesserung der Qualität und zur Regeneration von Böden, Gewässern, Luft und Klima.

II) der darüber hinaus in § 2 Abs. 1 UVPG zusätzlich genannten Schutzgüter

5. Mensch und menschliche Gesundheit sowie
6. Kultur- und Sachgüter

zur Erhaltung und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft, auch als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen. Der Umweltbericht enthält die Angaben, die mit zumutbarem Aufwand ermittelt werden können und berücksichtigt dabei den gegenwärtigen Wissensstand.

Nachfolgend werden die einzelnen schutzgutbezogenen Darstellungen der Ist-Situation im vorliegenden Landschaftsplan, der Zielsetzung einschließlich der gebiets- bzw. raumbezogen dargestellten Ziele und Maßnahmen sowie deren mögliche Auswirkungen auf andere Schutzgüter behandelt.

6.1 Schutzgut Mensch und menschliche Gesundheit

Für die Betrachtung der Umweltwirkungen des vorliegenden Landschaftsplans im Hinblick auf das Schutzgut Mensch stehen vor allem Leben, Gesundheit und Wohlbefinden der Bevölkerung im Vordergrund. Da neben den direkten Wirkungen auf die Schutzgüter auch die Einbeziehung sekundärer Auswirkungen (Anlage I der SUP-Richtlinie) darzulegen ist, wird in allgemeiner Form auf mögliche Wirkungen des Landschaftsplans auf die maßgeblichen Flächennutzungen der Land- und Forstwirtschaft Bezug genommen.

Im Kreis Coesfeld leben rd. 215.000 Einwohner. Das entspricht 193 Einwohnern je km², verglichen mit dem Regierungsbezirk Münster (370 Einwohner/km²) bzw. dem Land NRW (530 Einwohner/km²) einer geringen Siedlungsdichte (LDS 2005). Für die zukünftig dargestellten Siedlungsbereiche tritt der Geltungsbereich des Landschaftsplans außer Kraft, sobald eine entsprechende Darstellung im Rahmen der Bauleitplanung Wirksamkeit erlangt.

Die Ausstattung der Landschaft im Hinblick auf die Ziele von Naturschutz, Landschaftspflege und Immissionsschutz gem. § 1 LG ist unter Berücksichtigung der vorhandenen wirtschaftlichen Nutzungen anzustreben. Dieses Ziel hat positive Auswirkungen für das Wohnumfeld, das Landschaftsbild und die Erholungsvorsorge der Bevölkerung. Im Regionalplan werden für das Landschaftsplanengebiet weite Teile als „Agrarbereiche und allgemeiner Freiraum“ ausgewiesen. Große Flächenanteile werden landwirtschaftlich genutzt. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe ist in den letzten Jahren stark zurückgegangen. Die verbleibenden Betriebe sind auf Rentabilität angewiesen und bedürfen einer quantitativ und qualitativ ausreichenden Flächenbasis und eines gesicherten Betriebsstandortes. Im Planbereich haben Ausweisungen für Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Naturdenkmäler, geschützte Landschaftsbestandteile und forstliche Festsetzungen in Naturschutzgebieten und geschützten Landschaftsbestandteilen volle Außenwirkung und unmittelbare Verbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Auswirkungen auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung werden durch die vorgeschlagenen Festsetzungen und Maßnahmen jedoch auf eine fachliche Mindestanforderung reduziert. Die Durchführung der festgesetzten Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen obliegt gem. § 36 LG dem Kreis. Sie haben zunächst nur mittelbare Rechtsverbindlichkeit für die Grundstücksnutzung. Festsetzungen, die privates Eigentum in Anspruch nehmen, werden auf freiwilliger Basis in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer umgesetzt. Sie sollen u. a. im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen umgesetzt werden (§ 36 Abs. 2 LG).

Fazit: Für das Schutzgut Mensch sind die Erhaltung und Verbesserung eines vielfältig strukturierten Wohnumfeldes sowie die Optimierung der Erholungsqualität als positive Wirkungen hervorzuheben. Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

Für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden die Festsetzungen und Maßnahmen auf das fachlich und gesetzlich erforderliche Maß begrenzt. Auf die Ausführung der exakten Lage, Umfang und Ausgestaltung der jeweiligen Festsetzungen in den einzelnen Landschaftsräumen wird verzichtet soweit Entwicklungs-, Pflege- und Erschließungsmaßnahmen räumlich nicht eng gebunden sind. Die jeweilige Maßnahme wird im Rahmen der Umsetzung in Kooperation mit den jeweiligen Grundstückseigentümern festgelegt, negative Auswirkungen für die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung werden daher nicht erwartet. Einschränkungen gibt es jedoch für die Bautätigkeit in Landschaftsschutzgebieten, denn es ist dort verboten, bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern - auch wenn sie keiner Planfeststellung, Genehmigung oder Anzeige bedürfen.

6.2 Schutzgut Flora, Fauna, Biotope

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind der Schutz wild lebender Tiere, Pflanzen, ihrer Lebensstätten und Lebensräume, der biologischen Vielfalt (FFH-Richtlinie, Vogelschutzrichtlinie, §§ 1 und 2 BNatSchG, §§ 2, 2b, 61, 62 LG, § 2 ROG) sowie die Schaffung eines ökologischen Verbundsystems (§ 3 BNatSchG, § 2b LG).

In den formulierten Zielsetzungen wird deutlich, dass der Landschaftsplan (seiner gesetzlichen Bestimmung entsprechend) dem Schutz und der Weiterentwicklung von Natur und Landschaft dient. Der Landschaftsplan ist aufgrund seiner Zielsetzung zunächst primär auf die Schutzgüter Fauna, Flora und Biotope ausgerichtet und zwar auf Grundlage der im Biotopkataster des LANUV dargestellten schutzwürdigen Biotope. Diese Schutzgüter werden durch den vorliegenden Plan bestmöglich gesichert. Negative Auswirkungen des Plans auf diese Schutzgüter sind nicht erkennbar.

Fazit: Beeinträchtigungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope sind durch die Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht erkennbar. Vielmehr fördern die Festsetzungen und Maßnahmen in Schutzgebieten oder biotopvernetzende Planungen an Gewässerachsen diese maßgeblichen Schutzgüter.

6.3 Schutzgut Wasser

Geltende Ziele des Umweltschutzes in diesem Rahmen sind die Sicherung sämtlicher Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen (§ 6 WHG, § 2 LWG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG), der Schutz der Gewässer vor Schadstoffeinträgen (Kommunale Abwasserrichtlinie, Trinkwasserrichtlinie, § 27 WHG), das Erreichen eines guten mengenmäßigen und chemischen Zustands des Grundwassers (§ 47 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie), das Erreichen eines guten ökologischen Zustands/Potenzials und eines guten chemischen Zustands der Oberflächengewässer (§ 29 WHG, Art. 4 Wasserrahmenrichtlinie). Der Entstehung von Hochwasserschäden ist vorzubeugen, Überschwemmungsgebiete müssen geschützt werden (§§ 72-78 WHG, Art. 1 Hochwasserrisikomanagementrichtlinie, § 1 BNatSchG, § 2 ROG).

Die vielfältigen Funktionen der Oberflächengewässer und ihre Bedeutung für Flora und Fauna, für das Landschaftsbild, die Erholungsnutzung, den klimatischen Ausgleich und die Trinkwassergewinnung sind durch nachhaltigen Schutz zu sichern. Durch ökologische Ausbaumaßnahmen der Fließgewässer kann ein weitreichendes Biotopverbundsystem unter-

stützt werden, das unter günstigen Voraussetzungen auch eine artenreiche Wiederbesiedlung angrenzender, gestörter Lebensräume in Gang bringt.

Der Landschaftsplan sieht keine Maßnahmen vor, die Beeinträchtigungen wasserwirtschaftlicher Belange nach sich ziehen könnten. Er dient vielmehr mit der breit gefächerten Palette ökologischer Ziele und Maßnahmen bis hin zum Schutz vor weiterer Flächenversiegelung der Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie (s. o.).

Fazit: Negative Auswirkungen der Maßnahmen und Ziele auf die Grundwasserneubildung werden nicht erwartet. Insbesondere der Erhalt der großflächigen unzerschnittenen Waldbereiche mit dem Verbot der Waldumwandlung dient der Sicherung der Ressource Grundwasser. Maßnahmen nach § 26 LG unterstützen das Ziel des Gewässerschutzes z. B. in Form von Gewässerrandstreifen an Fließgewässern. Das Gebot bzgl. der Gewässerunterhaltung basiert auf dem WHG mit dem Ziel positiver Gewässerentwicklung. Wechselwirkungen mit anderen Schutzgütern sind in der Regel vorhanden und wirken sich positiv auf diese aus, so hinsichtlich des Biotop- und Artenschutzes, des Landschaftsbildes oder der Erholungsfunktion der Landschaftsräume.

6.4 Schutzgut Boden

Aktuell geltende Ziele des Umweltschutzes sind insbesondere ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG). Schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren, der Boden und Altlasten sind zu sanieren (§ 1 BBodSchG, § 1 LBodSchG).

Fazit: In Abhängigkeit vom geologischen Ausgangsgestein hat sich im Münsterland eine Vielzahl teils schutzwürdiger Böden gebildet. Unmittelbare Eingriffe in großflächige Bodenstrukturen sind durch Maßnahmen des Landschaftsplans nicht vorgesehen. Punktuelle und kleinflächige Maßnahmen entsprechen vom Umfang her denen der ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft. Auch hier können erhebliche Beeinträchtigungen dieses Schutzgutes ausgeschlossen werden. Maßnahmen wie die Sicherung oder Entwicklung von Grünlandflächen oder Wald dienen vielmehr dem Bodenschutz.

6.5 Schutzgut Klima/ Luft

Nach geltenden Umweltschutzzielen sind Beeinträchtigungen der Luft und des Klimas (§ 1 BNatSchG, § 1 BImSchG, § 2 LG, § 1 EEG) zu vermeiden.

Das Plangebiet gehört zum Klimabereich Münsterland im Nordwestdeutschen Raum (atlantisches Klima). Charakteristisch sind die geringen Jahresschwankungen der Lufttemperatur, die größere Zahl der Tage mit Niederschlägen sowie das deutliche Niederschlagsmaximum im August und Jahresniederschläge von 650-800 mm. Die Hauptwind- und Wetterrichtung sind der Westen und Südwesten. Die Tagesmittel der Lufttemperatur liegen im Planungsraum bei ca. 9 °C.

Durch den vorliegenden Landschaftsplan sind großflächige Änderungen der Grundnutzungen Wald sowie Acker und Grünland, die zu veränderten Temperaturentwicklungen führen könnten, weder geplant noch absehbar. Auch sieht der Landschaftsplan keine Maßnahmen vor, die kleinklimatische Beeinträchtigungen von Randbereichen der Siedlungsräume bewirken könnten, z. B. durch Abriegelung von Frischluftschneisen. Vielmehr führen Festsetzungen und Maßnahmen des Landschaftsplans zu einer Erhaltung und Verbesserung klimatischer Ausgleichsräume (Kaltluftentstehung, Frischluftzufuhr).

Fazit: Es ist nicht erkennbar, dass die Realisierung der Ziele und Maßnahmen des Landschaftsplans negative Auswirkungen auf das Klima im Plangebiet oder darüber hinaus haben könnte.

6.6 Schutzgut Landschaftsbild

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Naturlandschaften und historisch gewachsene Kulturlandschaften vor Verunstaltung, Zersiedelung und sonstigen Beeinträchtigungen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG) bewahrt werden. Hier legt der Regionalplan fest, dass die für das Münsterland charakteristische Parklandschaft mit ihren Wallhecken, Feldgehölzen, Fließgewässern und ihren Auen, Feuchtwiesen sowie sonstigen Feuchtbiotopen innerhalb der landwirtschaftlichen Kulturlächen zu erhalten und weiter zu entwickeln ist.

Zum Erhalt und zur Anreicherung der Biotopvielfalt in der landwirtschaftlich genutzten Kulturlandschaft weist der Landschaftsplan Entwicklungsräume aus mit dem Ziel des Erhalts und Ausbaus dieser typischen münsterländischen Parklandschaftsstrukturen. Die Anreicherung mit gliedernden und belebenden Landschaftselementen hat neben positiven Auswirkungen auf die Biotopvernetzung auch solche auf das Landschaftsbild und damit gleichzeitig auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dies gilt ebenso für weitere Inhalte des Landschaftsplans, die bereits unter 5.2 erläutert wurden. Durch diese Festsetzungen und geplanten Maßnahmen wird eine positive Wirkung auf verschiedene Schutzgüter erwartet, insbesondere für Erholung sowie den Biotop- und Artenschutz.

Fazit: Durch den Landschaftsplan werden keine negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild erwartet. Vielmehr tragen die formulierten Maßnahmen zur Belebung des Landschaftsbildes mit positiven Wechselwirkungen auf weitere Schutzgüter bei.

6.7 Schutzgut Erholung

Nach geltenden Umweltschutzzielen sollen Vielfalt, Eigenart und Schönheit der Landschaft sowie der Erholungswert gesichert werden (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG). Diesem gesetzlichen Auftrag kommt der Landschaftsplan insoweit nach, als dass dieser durch die Festsetzungen von Schutzgebieten der Sicherung, Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft Rechnung trägt. Eine vielfältige Landschaft bietet Erholungsräume z. B. für natur- und landschaftsverträgliche sportliche Betätigungen in der freien Natur. Inhaltliches Ziel des Landschaftsplans ist es jedoch nicht, für die einzelnen Erholungsansprüche an Natur und Landschaft konkrete Angebote oder Festsetzungen bzw. Ausführungen und Maßnahmen festzusetzen.

Fazit: Alle Ziele des Landschaftsplans, die dem Erhalt und der Anreicherung der typischen Münsterländischen Parklandschaft dienen, haben gleichzeitig einen positiven Effekt auf die Erholungsfunktion der Landschaft. Dieses gilt auch, wenn der Ausbau der Landschaft für die Erholung nicht explizit als Entwicklungsziel formuliert wird. Es sind keine Maßnahmen für einzelne Erholungsansprüche festgesetzt, sodass insgesamt auch keine negativen Wirkungen auf andere Schutzgüter zu erwarten sind.

6.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter/ Bodendenkmalpflege

Nach geltenden Umweltschutzziele sollen Kultur-, Bau- und Bodendenkmäler/archäologische Fundstellen (§ 1 BNatSchG, § 2 LG, § 2 ROG, § 1 DSchG) geschützt werden. Weitere Ziele sind ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und die Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (§ 1 BBodSchG, § 1 BNatSchG, § 2 LG, § 1 LBodSchG, § 2 ROG).

Bestehende Sach- und Kulturgüter sowie Bodendenkmäler in der freien Landschaft werden durch Festsetzungen im vorliegenden Landschaftsplan nicht beeinträchtigt. Der Landschaftsplan regelt durch die allgemeine Unberührtheit, dass bisher ausgeübte Nutzungen, soweit diese rechtmäßig ausgeübt werden, weiterhin zulässig bleiben (Bestandsschutz). Die Ausweisung verschiedener Naturschutzgebiete und geschützter Landschaftsbestandteile erfolgt auch mit dem Ziel des Schutzes und der Sicherung erhaltenswerter Bodendenkmäler wie z. B. Landwehren, Gräften oder Ringwallanlagen. Auch Verbote von Grünlandumbruch, von Entwässerungsmaßnahmen oder Verfüllungen können dazu dienen, dass der Erhalt von Bodendenkmälern dann im besonderen Maße gewährleistet ist, weil archäologische Funde und Befunde in ihrer ursprünglichen Lage und im Zusammenhang im Boden erhalten werden können. Voraussetzung hierfür ist ein möglichst ungestörter Erhalt von Boden im ursprünglichen Profil.

Fazit: Durch die Formulierung der Entwicklungsziele und die Ausweisung von besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft gem. §§ 23, 26, 28 und 29 BNatSchG wird den Bedürfnissen und Anforderungen des Bodendenkmalschutzes, soweit dies im Rahmen der Landschaftsplanung möglich ist, entsprochen. Negative Auswirkungen auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter/Bodendenkmalpflege sind an dieser Stelle nicht zu erkennen.

7 Wechselwirkungen zwischen Schutzgütern

Maßnahmen wirken sich nur selten auf ein Schutzgut aus, sondern haben häufig, zumindest mittelbar, Auswirkungen auf mehrere Schutzgüter. Insofern ist auch eine Betrachtung der Wechselwirkungen erforderlich. Wie bereits dargelegt, ergeben sich aus den Festsetzungen des Landschaftsplans keine relevanten negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter. Daraus kann abgeleitet werden, dass sich auch bei den Wechselwirkungen keine Beeinträchtigungen ergeben. Vielmehr werden auch in der Wechselwirkung positive Auswirkungen für die Schutzgüter erwartet. Eine weitergehende Betrachtung der Wechselwirkungen ist erst bei Konkretisierung der Festsetzungen und Umsetzung der geplanten Maßnahmen im Einzelfall möglich.

8 Prüfung von Alternativen

Die Alternativenprüfung in der Landschaftsplanung kann sich rechtssystematisch und unter Beachtung der Planungsebene lediglich auf die Leitaussagen/Zielvorgaben des Landschaftsplans beziehen. Die sogenannte Nullvariante, d. h. die Betrachtung der Landschaftsentwicklung ohne Durchführung des Landschaftsplans, scheidet aus, da die flächendeckende Landschaftsplanung eine gesetzliche Pflichtaufgabe darstellt. Auch konkretisiert der Landschaftsplan die Grundsätze und Ziele des Regionalplans. Hierzu sind alle formulierten Festsetzungen und Maßnahmen erforderlich. Wenn z. B. für strukturarme landwirtschaftliche Bereiche mit festgestellten Mängeln an der Landschaftsstruktur ein Verzicht auf die Zielvorgabe „Anreicherung“ erfolgte, würde das eine positive Entwicklung im Bereich Biotop- und Artenschutz, Landschaftsbild und Erholung, d. h. auch menschlicher Gesundheit i. w. S. ausschließen.

Unzweckmäßig erscheint auch eine Alternativenprüfung auf der Ebene der festgesetzten Maßnahmen. Der Plan trifft seine Festsetzungen im Regelfall lediglich schutzgebietsbezogen und in generalisierter Form. Die Konkretisierung erfolgt erst im Rahmen der Umsetzung unter Beteiligung der Eigentümer, Bewirtschafter und einzubeziehender Träger öffentlicher Belange. In einem im Konsens geführten Verfahren werden Entscheidungen über die Durchführung von Anpflanzungen, wasserbaulichen und sonstigen Maßnahmen getroffen und dabei mögliche Auswirkungen auf sonstige Schutzgüter beachtet. Insofern unterbleibt die Prüfung, ob und in welchem Umfang die im Landschaftsplan formulierten Ziele in anderer Weise realisiert werden können.

9 Zusammenfassung

Der Landschaftsplan verfolgt die Zielsetzung der Erhaltung und Aufwertung der Kulturlandschaft in seinem Geltungsbereich. Die Umsetzung der Ziele und Maßnahmen wird zu einer Verbesserung der Situation bei den Schutzgütern Arten und Biotope, Landschaftsbild sowie Wasser führen, ganz i. S. d. langfristigen Erhalts der Münsterländer Parklandschaft. Mittelbar profitiert davon auch die Bevölkerung, deren Naherholungsgebiete ökologisch und landschaftlich aufgewertet werden. Soweit möglich werden darüber hinaus landschaftsprägende Strukturen geschützt. Hierzu gehören auch Bodendenkmäler. Unmittelbare negative Auswirkungen auf Klima und Boden sind nicht erkennbar.

Der vorliegende Landschaftsplan führt mit seinen Zielen, Festsetzungen und geplanten Maßnahmen i. S. d. UVPG zu keinen Beeinträchtigungen der Schutzgüter, auch nicht bei Betrachtung der Wechselwirkungen. Insgesamt wird auch erwartet, dass der vorliegende

Landschaftsplan durch seine Festsetzungen und eine transparente Verfahrensweise bei der Aufstellung die Umsetzung der formulierten Ziele fördert und somit insgesamt die Vorhersehbarkeit der landschaftlichen Entwicklung unterstützt. Auch für das Instrument der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung und möglicher Maßnahmen von Ökokonten gemäß §§ 4 bis 5a LG werden positive Wirkungen erwartet, da der Landschaftsplan einen fundierten planerischen Rahmen gibt. Die Alternativenprüfung bestätigt die Richtigkeit der im Landschaftsplan formulierten Ziele und allgemeinen Festsetzungen im Hinblick auf die Förderung der Schutzgüter.

10 Monitoring/ Überwachung

Negative Wirkungen auf die beschriebenen Schutzgüter oder ihre Wechselwirkungen konnten nicht festgestellt werden, sodass eine Überwachung unter diesem Aspekt nicht notwendig ist. Im Rahmen der Umsetzung der Maßnahmen des Landschaftsplans, die jeweils mittel- bis langfristig Wirkung zeigen werden, wird eine Überwachung i. S. d. § 14m UVPG für nicht erforderlich gehalten, da keine erheblichen negativen Wirkungen oder Wechselwirkungen erwartet werden.

Die im Rahmen der Naturschutzgebietsausweisung gebotene Erstellung und Umsetzung von Pflege- und Entwicklungsplänen sollte jedoch durch ein Monitoring begleitet werden. Ziel ist die Überprüfung der Wirksamkeit der geplanten und umgesetzten Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen im Hinblick auf die Erreichung der im Landschaftsplan formulierten Schutzzwecke und Ziele. Pflege- und Entwicklungspläne sollten auf Basis der Ergebnisse des Monitorings aktualisiert und fortgeschrieben werden. Zur Dokumentation von negativen Veränderungen der Schutzgüter Flora, Fauna, Biotope ist eine flächendeckende Kartierung des „Status quo“ in den ausgewiesenen Schutzgebieten zu Beginn ihrer Ausweisung erforderlich und in Abständen zu wiederholen. Weiterhin ist ein Monitoring im Rahmen der FFH-Berichtspflicht erforderlich.

11 Literatur

- Beyer, L. (1992): Die Baumberge; Landschaftsführer des Westfälischen Heimatbundes, 2. Auflage.
- BRD (2013): Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749).
- EU Kommission (2003): Umsetzung Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme. Brüssel.
- Geographische Kommission für Westfalen: Geographisch-landeskundlicher Atlas von Westfalen Themenbereiche: Potentielle Natürliche Vegetation (1988), Pflanzenwachstum und Klimafaktoren (1986), Ländliche Bodenordnungen (1989).
- Geologischer Dienst Nordrhein-Westfalen – Landesbetrieb – , Krefeld (2004): http://www.gd.nrw.de/zip/g_bk50hinw.pdf sowie http://www.gd.nrw.de/zip/g_bkswb.pdf
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), Amt für Landschafts- u. Baukultur in Westfalen (28.12.2013): http://www.lwl.org/LWL/Kultur/Westfalen_Regional/Gebiet_Identitaet/Gebiet_Raumgliederung/Kulturlandschaftsentwicklung/.
- Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL), LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland, Regierungsbezirk Münster.
- LANUV – Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2009): Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf, Stadt Münster. Teilbeitrag Landschaftsbild.
- MKULNV NRW (2010): Landschaftsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 2010.
- Naturförderstation im Kreis Coesfeld (2004): Naturschutzfachliches Datenkataster, bearbeitet von Conze, Cordes & Kirst GbR, Coesfeld.
- Stephan, B., Wittjen, K., Zimmermann, T. & M. Olthoff (2006): Die Naturschutzgebiete im Kreis Coesfeld – Hrsg.: NFG e.V., 108 Seiten.
- UBA (Umweltbundesamt) (Hrsg.) (2008): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung. Erstellt im Auftrag des UBA im Rahmen des FE-Vorhabens 206 13 100 von Balla, S, H.-J. Peters, K. Wulfert unter Mitwirkung von Marianne Richter (UBA) und Martine

Froben (BMU) = UBA-Texte 08/09 (ISSN 1862-4804):
<http://www.bmu.de/umweltvertraeglichkeitsp/downloads/doc/43950.php>